

Neue Sammlung
von
Gesetzen, Statuten und Verordnungen

für
Frankfurt a. M.

Herausgegeben
von
Dr. H. K. E. von Ouen,
Senator und Stadtrath.

Band VIII.

Neue Bauordnung von 1896, Grundbuchordnung, Güter-
konsolidation, Kommunalabgaben, neue Begräbniß-Ordnung,
Landwirthschaftskammern, Gerichtskosten u. a. m.

aus den Jahren 1895 und 1896.

Frankfurt a. M.
Verlag von Wilhelm Kommel.
1896.

Wien [unintelligible] 2 [unintelligible]

18/3510

Bd 8

Stadt- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

K.

49/191 x 3

Vorwort.

Seit der Herausgabe des VII. Bändchens unserer Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen für Frankfurt a. M. waren die neuen Königl. Gesetze über das Grundbuchwesen erschienen, durch welche der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke in hiesiger Stadt und Gemarkungen, einschließlich Bockenheim's eine neue, von dem früheren Rechte wesentlich abweichende Grundlage erhalten haben, und neue Rechtsinstitute, wie die Grundbuchordnung, Güterkonsolidation und Landwirthschaftskammern eingeführt worden sind. In Anbetracht der Wichtigkeit für die Grund- und Häuserbesitzer dürften dieselben in der Sammlung nicht fehlen und haben die Herausgabe einer Fortsetzung der Sammlung nöthig gemacht. Ebenso war die alsbaldige Aufnahme der neuen Bauordnung vom 27. März 1896, welche am 10. April d. J. in Anwendung kommen soll, dringlich geworden. Mit Beifügung einiger anderer städtischen polizeilichen Verordnungen werden solche in diesem VIII. Bändchen dem Publikum übergeben und bleibt eine weitere Fortsetzung nach Publikation der bevorstehenden neuen Regulativs über die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten und deren Alters- und Wittwenversorgung vorbehalten.

Frankfurt a. M., 31. März 1896.

Dr. von Ouen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Gesetz, betr. das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormalig Freien Stadt Frankfurt, sowie den vormalig Großherzoglich-Hessischen und Landgräflich-Hessischen Gebiets-theilen, der Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1895	1
2. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (eingeführt durch vorstehendes Gesetz vom 19. August 1895, § 1)	20
3. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (eingeführt wie vorstehend)	33
4. Gesetz, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 betr., vom 30. Juli 1895	62
5. Gesetz, betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und die Grundbücher bei Auseinandersetzungen vom 26. Juni 1875	65
6. Gesetz, betr. die Güterkonsolidation im Regierungs-Bezirk Wiesbaden vom 2. September 1867	67
7. Begräbnisordnung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt a. M. vom 2. Oktober 1895 Klassen und Taxen dazu	69 89
8. Gesetz für Hessen-Nassau, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes vom 27. Juni 1886	91
9. Verordnung, betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 3. August 1895 und Satzungen der Landwirtschaftskammern für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden vom 3. August 1895 . . .	91 92

	Seite
10. Bekanntmachung, Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes betr., vom 2. April 1895	97
11. Bekanntmachung, die städtische Steuerkasse als Vollstreckungsbehörde für Forderungen der Nassauischen Landesbank betr., vom 12. November 1895	97
12. Auszug aus dem kgl. Preussischen Gerichtskostengesetz vom 12. Juli 1895, die Aufhebung früherer Frankfurter gerichtlicher Taxrollen und Ersatz derselben durch diejenigen des erwähnten Preuss. Gesetzes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Grundbuch- und Hypothekensachen	97. 98
13. Bekanntmachung, Nachtrag zu dem Ortsstatut über Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in Bockenheim vom 21. Januar 1896	100
14. Verordnung der königl. Regierung, Schulpflichtigkeit und Schulversäumnisse der Kinder betr., vom 24. Dezbr. 1895	101
15. Bekanntmachung, Aufhebung früherer Verordnungen in gleichem Betreff vom 21. Januar 1896	104
16. Bekanntmachung, Abänderung des Ortsstatuts, betr. das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M., vom 14. Febr. 1896	105
17. Polizeiverordnung, den Erlaß einer Bauordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Frankfurt a. M. vom 27. März 1896	106

Inhalts-Verzeichniß für diese Bau-Ordnung.

I. Bau-Erlaubniß und Anzeigepflicht.

	Seite
§ 1. Fälle des Erfordernisses	106
§ 2. Vorlagen	107
§ 3 und 4. Wirksamkeit	109
§ 5 und 6. Dispense (Ausnahmen) und Rechtsmittel	109
II. Bau-Abnahme.	
§ 7. Sockel-, Rohbau- und Gebrauchs-Abnahme	112
III. Einzelvorschriften.	
§ 8. Fluchtlinienplan, Straßen- und Baulinien	114
§ 9. Gebäude- und Grenzabstand	115
§ 10. Hofraum	117

	Seite
§ 11. Gebäudehöhe	119
§ 12. Dächer und Dachaufbauten	121
§ 13 bis 16. Vorbauten, Thüren und Fensterläden	121
§ 17. Ueberhänge	125
§ 18. Verbindungsbauten	125
§ 19. Beschaffenheit der Baumaterialien, Fundamentirung und Auffüllung	125
§ 20 und 21. Umfassungswände, Scheidewände u. Decken	126
§ 22. Oeffnungen in Umfassungswänden	130
§ 23 und 24. Bedachung, Schneefänge und Dachgesimse	130
§ 25 und 26. Treppen, Treppenhäuser, Flure, Vorplätze und Gänge	131
§ 27 und 28. Zugänglichkeit und Durchfahrten	134
§ 29. Vornahme von Verputzarbeiten	135
§ 30. Beziehbarkeit der Wohn- und Geschäftsräume	135
§ 31 bis 38. Anlage der Wohn- und Geschäftsräume, Küchen und Aborte	136
§ 39 bis 46. Entwässerung, Abort- und Senkgruben und Viehställe	143
§ 47 und 48. Bewässerung	145
§ 49. Schornsteine	145
§ 50. Größere Feuerungsanlagen und Räucher-kammern	149
§ 51. Küchen	150
§ 52. Ofen und Kamine	151
§ 53 bis 55. Feuerungsräume für Gewerbe	151
§ 56 und 57. Feuergefährliche Anlagen u. Einrichtungen	153
§ 58. Anlage und Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	154
IV. Vollendung und Unterhaltung der Gebäude.	
§ 59. Vollendung, Verputz und Anstrich	154
V. Sicherheitsmaßregeln gegen Baugefährlichkeit.	
§ 60. Unterhaltung und Sicherung der Gebäude	154

	Seite
VI. Elektrische Anlagen und Blitzableitungen.	
§ 61 und 62. Herstellung und Ueberwachung elektrischer Anlagen	155
§ 63 und 64. Herstellung und Prüfung der Blitzableitungen	156
VII. Gasleitungen.	
§ 65 und 66. Herstellung und Prüfung der Leitungen	156
§ 57. Kontrolle	158
§ 68. Zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen	159
VIII. Einfriedigungen, Vorgärten und Baumpflanzungen.	
§ 69 bis 74. Einfriedigungen	159
§ 75 und 76. Vorgärten	161
§ 77. Baumpflanzungen	162
IX. Strafen und Zwangsmaßregeln.	
§ 78. Strafen und Zwangsmaßregeln	162
X. Aufhebung früherer Verordnungen.	
§ 79. Aufhebung früherer Verordnungen	163
Regulativ betr. die Erhebung von Abgaben und Gebühren in Baupolizeisachen	164
Erläuterung zur Bauordnung	165. 166



1.

Gesetz, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau.

Vom 19. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

- § 1. In den Eingang bezeichneten Gebietstheilen werden:
1. das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Ges.=S. S. 433),
 2. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.=S. S. 446),
 3. das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Ges.=S. S. 131),
 4. die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze,
 5. alle in Abänderung und Ergänzung der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gesetze für den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Berichtigung des

Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinander-
setzungen vor Bestätigung des Regesess, vom 26. Juni 1875
(Ges.-S. S. 325)

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2. Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen
Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in den
vorbezeichneten Landestheilen bereits gelten.

§ 3. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise.
Soweit in dem Bezirke die Anlegung des Grundbuches
erfolgt ist, wird dies nach Anweisung des Justizministers durch
das Amtsblatt bekannt gemacht.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die Vor-
schriften der nach § 1 eingeführten Gesetze erst mit dem ersten
Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Kraft, welches die
Bekanntmachung enthält, daß für sie das Grundbuch angelegt ist.

§ 4. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen
Gesetzes (§ 77) wird in dem Geltungsgebiete desselben das
Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abberäufung einzelner
Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom
25. März 1889 (Ges.-S. S. 65) mit der Maßgabe eingeführt,
daß auf das Verfahren und das Kostenwesen ergänzend die allge-
meinen Vorschriften, welche für Gemeinheitsheilungen gelten,
entsprechende Anwendung finden.

Die Unschädlichkeitsatteste, welche bezüglich der in § 1
Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte
ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen und Abänderungen der eingeführten Gesetze.

§ 5. Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch welchen sich
Jemand verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu
übertragen, ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird
seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung des
Grundstücks erfolgt ist.

Ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein
dingliches Recht an einem Grundstücke zu bestellen, bedarf eben-
falls der schriftlichen Form.

§ 6. Das Amtsgericht in Frankfurt a. M. ist zuständig
für die Aufnahme von Verträgen und Erklärungen, durch welche
in seinem Bezirke belegene Grundstücke veräußert oder belastet
werden sollen.

§ 7. Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk
Cassel vom 1. Juli 1887 (Ges.-S. S. 315) wird dahin
abgeändert, daß für den Amtsgerichtsbezirk Böhle an die Stelle
des § 7 die §§ 5, 6 und an Stelle des zweiten der erste
Absatz des § 23 treten.

§ 8. Soweit in den Gebietstheilen, auf welche sich das
gegenwärtige Gesetz bezieht, die Verordnung vom 2. September
1867, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk
Wiesbaden (Ges.-S. S. 1462), Geltung hat, kommt die Vor-
schrift in § 25 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung
der Servituten u. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen,
vom 13. Mai 1867 (Ges.-S. S. 716), zur entsprechenden
Anwendung.

§ 9. In den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebiets-
theilen finden die in den Artikeln 127 ff. des Großherzoglich
Hessischen Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September
1858 (Reg.-Bl. S. 449) erlassenen Vorschriften über Voraus-
setzung und Wirkung der Eintragung von Miethen und Pacht
im Hypothekenbuche auf die Eintragung im Grundbuche An-
wendung.

§ 10. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch
Erführung eines entgegenstehenden Rechts noch durch Verjährung
aufgehoben werden.

Der Anspruch auf rückständige Zinsen eingetragener Kapi-
talien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit
dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen
fällig geworden sind.

§ 11. In den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebiets-
theilen gewährt der gesetzliche Hypothekentitel (Artikel 15 des
Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858,

Reg.-Bl. S. 449), welcher sich nicht auf bestimmte Grundstücke richtet, den Anspruch auf Bestellung einer Hypothek auf einzelne die Forderung genügend sichernde Grundstücke. Der Anspruch besteht nicht, soweit in anderer Weise ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Auf Grund des in Artikel 15 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes bestimmten Hypothektitels kann die Eintragung einer Hypothek nur verlangt werden, wenn die Vermögenslage des verwaltenden Elternteils eine Gefährdung der Kinder besorgt läßt oder wenn derselbe zur weiteren Ehe schreitet.

In den Fällen des Artikels 15 Nr. 2 ist die Hypothek einzutragen, bevor die Ehe geschlossen wird.

Auf Grund der Nr. 1 und 2 des Artikels 15 erfolgt für minderjährige oder bevormundete Kinder die Eintragung gebührenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters, welcher die Summe und die Grundstücke nach freiem Ermessen bestimmt.

Die in Artikel 24 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 und in Artikel 45 unter Nr. 3 des Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) bestimmten Hypothektitel werden aufgehoben.

§ 12. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstücke dinglich Berechtigten.

§ 13. Hängt die Fälligkeit der durch Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als Eigenthümer.

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengestellt werden.

§ 14. In § 11 Nr. 1 der Grundbuchordnung wird der dritte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Verpflichtung und die in § 28 Absatz 2 des

Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 aufgeführten gemeinen Lasten.

§ 15. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§ 16. Zur Beglaubigung der Unterschrift von Anträgen und Urkunden oder Vollmachten (§§ 33, 37 der Grundbuchordnung) ist, wenn der Aussteller im Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes an einem Orte wohnt, an welchem nicht ein Amtsgericht seinen Sitz hat, auch der Bürgermeister (Schultheiß) des Wohnorts befugt.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beamten gefertigt oder vor demselben von dem Aussteller persönlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ist. In dem Beglaubigungsvermerk muß angegeben werden, ob die Beglaubigung auf Grund vor dem beglaubigenden Beamten erfolgter Fertigung oder der vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht.

§ 17. Aus Privattestamenten oder Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlassgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§ 18. Ehegatten, welche in Errungenschaftsgemeinschaft leben, erhalten bei Anwendung des Formulars II einen Artikel, in welchem die gemeinsam erworbenen und die zum Sondergute

des einen oder anderen Ehegatten gehörigen Grundstücke aufgenommen werden. Das Sondereigenthum ist in Spalte 8 der ersten Abtheilung zu vermerken.

Auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten werden die zum Sondergute eines Ehegatten gehörigen Grundstücke oder auch ein Theil derselben in einem besonderen Artikel auf seinen Namen allein aufgenommen.

§ 19. Das in Ansehung ehemaliger Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut“ bestehende Rechtsverhältniß (Gesetz vom 15. Juli 1890, Ges.=S. S. 255)* bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 20. Lehn-, Erblehn- und sonstige Güter, an welchen ein Obereigenthum besteht, Familienfideikommißgüter, sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.-Bl. S. 537) errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eintragung der Eigenschaft des Gutes erfolgt in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 52, 74, 99 der Grundbuchordnung kommen außer dem Falle, daß gesetzlich eine Fideikommißbehörde bestellt ist, auf Familienfideikommiße zur Anwendung, welche stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung bereits einer Staatsbehörde unterstellt sind oder fortan unter staatlicher Genehmigung dem Oberlandesgericht unterstellt werden. Insoweit die Verfügung, welche diese Bestimmung enthält, nicht der landesherrlichen Bestätigung bedarf, wird die Genehmigung vom Justizminister erteilt.

In den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gilt das nach Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes, die Familienfideikommiße betreffend, vom 13. September 1858 (Reg.-Bl. S. 521) zuständige Amtsgericht als Fideikommißbehörde.

In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Eintragung oder Löschung der Fideikommißeigenschaft auf den Nachweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung der Fideikommißnachfolger auf die Bescheinigung des zuständigen Richters über die Nachfolge.

*) Siehe diese Samml. Bd. VI. S. 59.

§ 22. Wer in Gemäßheit des § 41 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 Eintragsrechte oder Alimentationsrechnisse zu beanspruchen hat, kann die Eintragung dieser Rechte in die zweite Abtheilung des Grundbuchs verlangen.

§ 23. Die Eröffnung oder Wiederaufnahme, die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens ist auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursverwalters einzutragen. Im letzteren Fall ist eine unter Bezeichnung des Verwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts vorzulegen.

Die Eintragung der Konkursöffnung oder Wiederaufnahme soll die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts enthalten.

§ 24. Im Falle des § 110 der Grundbuchordnung ist der Eigentümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt im Falle des § 111 der Grundbuchordnung der Gläubiger das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigentümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§ 25. Als selbständige Gerechtigkeiten gelten die Gerechtigkeiten, welche nach dem bisherigen Recht in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichgestellt sind.

§ 26. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf Bergwerke und auf selbständige Gerechtigkeiten.

§ 27. Für Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch zu führen. In dasselbe sind sämmtliche Bergwerke einzutragen, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts liegen.

§ 28. Im Falle der Aufhebung des Bergwerkeigenthums oder der Aufhebung der Verleihungsurkunde erfolgt von Amtswegen die Schließung des für das Bergwerk angelegten Grundbuchblattes unter Löschung der eingetragenen Belastungen. Unbewegliche Zubehörstücke werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte

Grundbuch eingetragen. Zur Einreichung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind die Betheiligten von Amtswegen anzuhalten.

Abänderungen der Verleihungsurkunde sind von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

Behufs Vornahme dieser Eintragungen hat das Oberbergamt dem Amtsgericht Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses oder der Urkunde über die Abänderung mitzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Erste Anlegung des Grundbuchs.

§ 29. Das Grundbuch wird nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

§ 30. Die Bestimmung und Abgrenzung des Bezirks, für welchen mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erfolgt nach Anweisung des Justizministers.

§ 31. Für den Bezirk ist dem Amtsgerichte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

§ 32. Das Gericht kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuer Mutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und den bei der Katasterbehörde vorhandenen älteren Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

§ 33. Das Gericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§ 34. Die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden die in den bisherigen gerichtlichen Büchern enthaltenen Angaben über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.

§ 35. Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1. die in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder deren Erben;
2. die in den gerichtlichen Büchern als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
3. die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Gerichte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist ihnen mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§ 36. Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach dem Ermessen des Gerichts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen.

Auf Erfordern des Gerichts hat derselbe auch ein Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

§ 37. Rücksichtlich der in § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung

berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des vorhergehenden Paragraphen nicht entspricht.

§ 38. Von den nach § 36 Absatz 2 angezeigten oder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten erhalten die Berechtigten Mittheilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hat jedoch der Eigenthümer das Bestehen eines eingetragenen Eigenthumsvorbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Vorbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn derselbe in mehreren Raten zu zahlen ist, seit der Fälligkeit der letzten Rate zehn Jahre verstrichen, so erhält der Berechtigte oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mittheilung mit der Aufforderung, das bestrittene Recht vor Ablauf der nach § 39 anzuordnenden Ausschlussfrist anzumelden, widrigenfalls es nicht in das Grundbuch übernommen werde.

Die Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenthumsbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit möglich auch unter Nennung des Berechtigten, angeben.

§ 39. Sobald die Vorschriften der §§ 31 bis 38 für den Bezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt.

§ 40. Vor Ablauf der Ausschlussfrist sind beim Amtsgericht anzumelden:

1. Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Bezirke gelegenen Grundstücke, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes dingliches, der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht, es sei denn, daß die Anmeldung

nach der dem Berechtigten nach § 38 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;

3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei Anlegung des Grundbuches zu berücksichtigenden Rechts erhoben werden.

In der Anmeldung ist der Anspruch oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechnete Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern sowie die Person desjenigen anzugeben, gegen welchen der Anspruch oder die Einwendung sich richtet.

§ 41. Wer nach Beginn der Ausschlussfrist ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes, aber weder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenes noch vom Eigenthümer angezeigtes Recht erwirbt, hat dasselbe vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) bei dem Amtsgericht anzumelden. Bis zu demselben Zeitpunkte sind Einwendungen anzumelden, welche nach dem Beginne der Ausschlussfrist entstanden sind.

§ 42. Ueber jede Anmeldung hat das Gericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 43. Wer die ihm nach § 40 Ziffer 1 bis 3 obliegende Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil,

1. daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann;
2. daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten verliert, in Betreff deren die Anmeldepflicht nicht versäumt ist;
3. daß er im Uebrigen seine Einwendungen gegen die in das Grundbuch eingetragenen vor- oder gleichstehenden Rechte nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) nur nach Maßgabe der letzteren geltend machen kann.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten rücksichtlich der nach § 41 anzumeldenden Rechte und Einwendungen mit der Maß-

gabe, daß der Verlust des Vorzugsrechts gegenüber den Rechten eintritt, in Betreff deren die Anmeldepflicht gemäß § 41 nicht versäumt ist.

§ 44. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die §§ 40, 41, 43 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Gericht bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor Beginn, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von welchen mindestens das eine im Regierungsbezirk erscheint, hingewiesen werden.

§ 45. In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigentümers, Besitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Gerichts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale, besonders aufgeführt werden.

Das Gleiche gilt für Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern zwar eingetragen, aber keinem Eigenthümer zugeschrieben sind, mit der Maßgabe daß auch die ihnen in den gerichtlichen Büchern beigelegte Bezeichnung anzugeben ist.

§ 46. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldepflicht auf Grundstücke, welche Zubehör eines Bergwerks sind, und auf selbständige Gerechtigkeiten erstreckt.

§ 47. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf der in § 39 bezeichneten Frist.

Für die in § 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke erfolgt die Anlegung außer auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten auch dann, wenn sie in den bisherigen Büchern eingetragen sind.

§ 48. Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach § 49 widersprochen ist, eingetragen:

1. wer in den zur Beurkundung des Eigenthums bestimmten gerichtlichen Büchern als Eigenthümer, in den Büchern der vormalig Großherzoglich Hessischen Landestheile als Eigenthümer oder Besitzer eingetragen ist oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
2. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthums erbracht hat;
3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatfachen gestütztes Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts, eidliche oder eidesstattliche Versicherung seinen Eigenthumsbesitz nachgewiesen hat.

Durch die Eintragung wird der nach No. 3 Berechtigte Eigenthümer, wenn sie mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt ist.

§ 49. Wird der Eintragung des nach § 48 Nr. 1 Berechtigten, welcher das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen, der die Eintragung für sich verlangt, widersprochen, so hat dieser innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Andernfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreites das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen werden.

Wird auf Grund des § 48 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des ersten Absatzes Anwendung.

§ 50. Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den zur Beurkundung der Belastungen bestimmten gerichtlichen Büchern eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Die in § 38 bezeichneten bestrittenen älteren Eigenthumsvorbehalte werden jedoch nur dann übertragen, wenn sie von dem Berechtigten rechtzeitig angemeldet sind.

§ 51. Ueber Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, hat das Gericht den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (§ 36 Absatz 2, § 38) gemacht ist.

Diese Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig bestellt und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, der es in Anspruch nimmt, innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Recht bei der Anlegung des Grundbuchs unberücksichtigt.

§ 52. Ueber die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte (§§ 50, 51) entscheiden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 43 Nr. 2, die bisherigen Vorschriften.

Wird ein beanspruchtes Vorrecht, welches sich nicht aus den gerichtlichen Büchern ergibt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten, so findet die Vorschrift in Absatz 3 des § 51 entsprechende Anwendung.

§ 53. Wenn bei Anlegung des Grundbuchs die gemäß § 51 Absatz 3 oder § 52 Absatz 2 bestimmte Frist noch läuft oder, im Falle rechtzeitig nachgewiesener Rechtshängigkeit, die Streitfache noch schwebt, so ist über das bestrittene Recht oder Vorrecht eine Vormerkung einzutragen.

Die Vormerkung wird auf Antrag dessen, gegen den sie erfolgt ist, gelöscht, wenn die Frist versäumt oder der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendet ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

§ 54. Werden die gemäß §§ 49, 51 Absatz 3 und 52 Absatz 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendet, so treten die in § 43 angedrohten Rechtsnachtheile ein.

§ 55. Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein in den gerichtlichen Büchern eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden

beibringen zu können, so ist in dem Grundbuche bei dem Rechte in der Spalte „Veränderungen“ der behauptete Wegfall vorzumerken.

§ 56. Bei Eintragung der in vormalig Frankfurter Landgemeinden bestehenden Almendloose (Alt-Almendloose, Neu-Almendloose, Konsortialloose) genügt bezüglich der Rechte der Stadt Frankfurt oder der Landgemeinde der Vermerk in der zweiten Abtheilung, daß auf dem Grundstücke die Beschränkungen der Alt-Almendloose, Neu-Almendloose u. s. w. haften.*)

§ 57. Eigenthumsvorbehalte werden, wenn sie zur Sicherung einer Forderung dienen, als Hypotheken in die dritte Abtheilung, wenn sie zur Sicherung eines anderen Rechtes dienen, durch Eintragung dieses Rechtes in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übernommen.

§ 58. Rachtungen sind als Hypotheken zu übernehmen.

§ 59. Die Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Für Pfandenträge in den bisherigen gerichtlichen Büchern, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§ 60. Die gemäß §§ 50 bis 59 in das Grundbuch aufgenommenen Rechte erlangen mit dem in § 3 bezeichneten Zeitpunkte, vorbehaltlich ihrer Rangordnung unter einander, die Wirkung von Rechten, welche nach Maßgabe der in § 1 eingeführten Gesetze eingetragen sind.

§ 61. Der Hypothekengläubiger kann an Stelle der alten Hypothekenurkunde die Ertheilung eines Hypothekenbriefs in Gemäßheit des § 122 der Grundbuchordnung verlangen. Die Ausfertigung erfolgt gebührenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§ 3) gestellt wird.

§ 62. Auf Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anwendbar.

*) Vgl. Frankf. Gesetze vom 7. Dez. 1830 und 4. Nov. 18'8. (Frankf. Ges.-S. Bd. IV. S. 217. Bd. VIII. S. 281.)

§ 63. Für die Bergwerke in den vormalig Großherzoglich und Landgräfllich Hessischen Gebietszweilen bedarf es zum Erlasse der öffentlichen Bekanntmachung (§ 44) keiner vorgängigen Ermittelung über das Eigenthum und die Belastungen.

§ 64. Für das Gebiet der vormalig freien Stadt Frankfurt erhält das Amtsgericht von dem Oberbergamt ein mit dem Zeugnisse der Vollständigkeit versehenes Verzeichniß der verlehnenen Bergwerke und ihrer Eigenthümer.

Zur Ermittlung des Eigenthums und der Belastung sind die im Verzeichnisse benannten Personen zu vernehmen.

Dieselben haben:

1. außer den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen etwa eingetretene Veränderungen des Bergwerkseigenthums anzuzeigen;
2. die unbeweglichen Zubehörstücke des Bergwerks und deren Belastungen anzugeben;
3. auf Verlangen des Gerichts die Urkunden über Verleihung, Bestätigung und Abänderung des Bergwerkseigenthums, sowie die über ihren Erwerb errichteten Urkunden vorzulegen.

§ 65. In der Bekanntmachung (§ 44), welche für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldepflicht auf unbewegliche Zubehörstücke eines Bergwerks nicht erstreckt.

§ 66. Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Ruzen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des § 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.=S. S. 705) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Ruzen rechtmäßig besessen worden sind.

§ 67. Soweit bei Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthums- oder anderes Recht oder Vorrecht oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Gericht davon demjenigen, welcher den Anspruch oder die Einwendung erhoben hat, alsbald Mittheilung zu machen.

§ 68. Die in diesem Abschnitt angeordneten Mittheilungen erfolgen, sofern nicht die Eröffnung zu Protokoll beurkundet ist, durch Zustellung.

§ 69. Auf die Berechnung der in diesem Abschnitte bestimmten oder nach demselben richterlich festgesetzten Fristen finden die Vorschriften in §§ 199, 200 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen findet nicht statt.

§ 70. Das Gericht kann die Befolgung einer Ladung und ebenso die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von Einhundertundfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle der §§ 36, 64 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 71. Das Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte, einschließlich der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§ 72. Persönliche unerbliche Berechtigungen, welche in einem älteren gerichtlichen Buche eingetragen oder aus einem solchen Buche in das Grundbuch übertragen sind, werden auf Antrag des Eigenthümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§ 102 der Grundbuchordnung), gelöscht, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht vom Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Für die Löschung dieser Berechtigungen in dem älteren gerichtlichen Buche werden nur die baaren Auslagen erhoben.

§ 73. Bei den in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbefestigt zurückkommt. Hält die Person, welcher zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen in §§ 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und in § 22 und § 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Ges.-S. S. 59) entsprechende Anwendung.

§ 74. Für die Löschung von Eintragungen, welche in das Grundbuch übernommen sind, werden Gebühren nur insoweit erhoben, als der nach dem Preussischen Gerichtskostengesetze vom 25. Juni 1895 (Ges.-S. S. 203) für die Eintragung und die Löschung zusammen zu entrichtende Gebührenbetrag die auf Grund der Verordnung vom 30. August 1867, des Gesetzes vom 7. März 1870 oder des § 71 des Preussischen Gerichtskostengesetzes erhobenen Eintragungsgebühren übersteigt.

§ 75. Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedenen Grundstücken sowohl in das Grundbuch als in die bisherigen gerichtlichen Bücher eingetragen, so ist für die Eintragungen an Gerichtsgebühren nicht mehr zu erheben, als zu erheben sein würde, wenn die nach § 1 eingeführten Gesetze in Ansehung aller Grundstücke bereits in Kraft getreten wären.

Diese Vorschrift kommt bei der Eintragung einer Veränderung, insbesondere Abtretung und Vorrechtseinträumung, sowie bei Löschungen zur entsprechenden Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn wegen derselben Forderung in verschiedene Grundstücke desselben Eigentümers, welche noch

nicht sämmtlich unter dem neuen Rechte stehen, gleichzeitig die Zwangsversteigerung beantragt wird, betreffs der Gebühren für die Zwangsversteigerungen.

§ 76. In den vormalig Großherzoglich Hessischen Gebiets-theilen hat das Amtsgericht den Tag, an welchem mit dem Anlegungsverfahren für einen Bezirk (§ 30) begonnen werden soll, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

An diesem Tage sind die bei dem Ortsgerichte des Bezirks vorhandenen gerichtlichen Bücher an das Amtsgericht abzugeben, und es werden nunmehr die Geschäfte jener Ortsgerichte, insoweit als sie den Besitz der gerichtlichen Bücher zur Voraussetzung haben, durch einen von dem Oberlandesgerichts-präsidenten zum Vertreter der Ortsgerichte zu ernennenden Beamten des Amtsgerichts wahrgenommen.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wirkungskreis der Ortsgerichte und der vorgenannten Vertreter derselben zu regeln, auch die zur Staatskasse zu erhebenden Kosten, sowie die Gebühren für die ihnen verbleibenden Geschäfte festzusetzen. Die Verfügung des Justizministers ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

77. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Bestimmung, am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 19. August 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher. v. Köller. Schönstedt.

(Gesetz-Samml. 1895, S. 481 bis 497.)

2.

Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.

Vom 5. Mai 1872. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1. Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

§ 2. Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

§ 3. Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben.

§ 4. Die Kenntniß des Erwerbers eines Grundstücks von einem älteren Rechtsgeschäft, welches für einen Anderen ein Recht auf Auflassung dieses Grundstücks begründet, steht dem Eigenthumserwerb nicht entgegen.

§ 5. Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Bewerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

*) Eingeführt durch das Gesetz vom 19. August 1895 § 1. (Ges. S. 981) siehe oben S. 1 ff.

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

§ 6. Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Erstzung nicht statt.

§ 7. Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 8. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen und nur auf Ersuchen des Prozeßrichters oder auf Antrag desjenigen, für welchen die Vormerkung erfolgte, gelöscht werden.

§ 9. Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§ 10. Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§ 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Verkaufrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.

Inwieweit die den Rentenbanken überwiesenen Renten und die Domainen-Amortisationsrenten der Eintragung bedürfen, wird durch das Gesetz vom 2. März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich bestimmt.

§ 13. Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer ihm gegenüber in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§ 14. Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 15. Der Erwerb des eingetragenen dinglichen Rechts wird dadurch nicht gehindert, daß der Erwerber das ältere Recht eines Anderen auf Eintragung eines widerstreitenden dinglichen Rechts gekannt hat, oder daß sich Letzterer bereits in der Ausübung dieses Rechts befindet.

§ 16. Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur nach Vorschrift des § 8 eingetragen und gelöscht werden.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 17. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 18. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19. Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt.

Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldburkunde vorgelegt werden;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;

3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

§ 20. Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs an ihn.

§ 21. Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann

im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 22. Der Gläubiger hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 23. Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§ 24. Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 25. Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Kapitals eintragen lassen. Der Einwilligung der nach dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleich oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es nicht.

Auch bei denjenigen Hypotheken, welche seit der Geltung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 mit Zinsen unter fünf vom Hundert eingetragen worden sind, bedarf es einer Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger zu diesem Zwecke nicht.

§ 26. Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 27. Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen.

Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28. Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 29. Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- oder nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, eingetragen sind.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 30. Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung der Klage und Beitreibung haften: das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parzellen, Trennstücken);

die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude; die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgeforderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;

die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen; die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzen) und Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;

die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder

durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelber nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 31. Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorausserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht- und Miethzinsen auf mehr als ein Vierteljahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32. Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstück andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stückes — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§ 33. Werden unbewegliche Zubehörfstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 34. Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 17 gegebenen Vorschriften.

§ 35. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§ 36. Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der anderen nachstehen soll.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 37. Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der Letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30, 32.

§ 38. Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatfachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schulverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgelt erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsinhabers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

§ 39. Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

§ 40. Gleich- oder nacheingetragene Gläubiger können Grundschulden nur dann anfechten, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung erlangt haben.

§ 41. Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§ 42. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

Bei den Vorschriften der Artikel V. VI. VII. des Gesetzes vom 12. März 1869 verbleibt es für dessen Geltungsbereich.

§ 43. Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsversteigerung gestellt werden.

§ 44. Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45. Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46. Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Theilhaber

seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren einschließlich der Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch Erkenntniß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§ 47. Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden. Diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Wege des Zwangsverfahrens gegen den Eigenthümer des Grundstücks erworben werden können, gehen als Lasten auf den Ersteher über, sofern dieselben vor Einleitung der Zwangsversteigerung durch Besitzergreifung die Eigenschaft dinglicher Rechte erlangt haben.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hypothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebernahme derartiger, einer Hypothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben zugleich für sämtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hypotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

§ 48. Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 49. Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 50. Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§ 51. An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52. Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53. Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des Gläubigers oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund eines Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger erfolgen.

§ 54. Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

§ 55. Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blankoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blankoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

§ 56. In Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Anderen abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57. Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

§ 58. Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 59. Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind.

§ 60. Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, zugleich mit der Klage gegen den Gläubiger bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das Grundbuchamt zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

§ 61. Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Vereinbarung der Beteiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62. An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

§ 63. Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbevolligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

§ 64. Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbevolligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§ 65. Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Poff als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu derselben.

§ 66. Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§ 67. Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthum und den selbstständigen Gerechtigkeiten.

§ 68. Verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerkstheile und die selbstständigen Kohlen-Abbaugerechtigkeiten in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

1. Das Bergwerkseigenthum wird durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben.

Der Erwerber ist in diesen Fällen von Amtswegen zur Eintragung seines Bergwerkseigenthums anzuhalten.

Zu diesem Zweck hat das Oberbergamt dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder die Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Tauschaktes zuzustellen.

2. In Betreff der Befugniß des eingetragenen Bergwerkseigenthümers, das verliehene Feld zu theilen, Feldestheile auszutauschen, oder auf dieselben zu verzichten, kommen die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur Anwendung.

3. Hülfsbau, welche unter die Vorschriften der §§ 60 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 fallen, erlangen auch ohne Eintragung in das Grundbuch durch Uebergang des Besitzes die Eigenschaft dinglicher Rechte. Dieselben erlöschen nicht durch Ertheilung des Zuschlages in Folge gerichtlicher Zwangsversteigerung.

§ 69. Wenn für selbstständige Gerechtigkeiten Grundbuchblätter eingerichtet sind, so wird die Veräußerung und der Erwerb des Eigenthums an ihnen, ihre Belastung und Verpfändung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurtheilt.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 70. Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchamt nachzusehen, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind.

§ 71. Die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 72. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Ikenpliz.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Gesetz-Samml. 1872, S. 433—445.)

3.

Grundbuch-Ordnung.

Vom 5. Mai 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen für die Landestheile, in welchen die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

§ 2. Für Domänen und andere dem Staat gehörige Grundstücke, für Grundstücke der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, für Eisenbahnen und öffentliche Landwege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblatts nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Landwege werden dann in dem Grundbuch eines jeden Bezirks (§ 1), in welchem sie liegen, eingetragen.

§ 3. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Bergwerke und Gerechtigkeiten, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 4. Die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von welchen dem Grundbuchamt eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittlung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutskomplexen genügt die Eintragung der Gesamtfläche und des Gesamtreinertrages.

Sofern in den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutskomplex gehören, nicht angegeben ist, hat der Eigenthümer bei dem Fortschreibungsbeamten die Vermessung und Vervollständigung der Grundsteuerbücher zu beantragen.

Die Zurückführung der bereits angelegten Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt nach den Bestimmungen der darüber zu erlassenden Ausführungsverfügung.

§ 5. Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes liegt.

Im ersteren Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnächst das Blatt gegen weitere Eintragungen zu schließen, und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zubehörstücke der Bergwerke.

§ 6. Die Grundbücher werden, insoweit dieselben neu anzulegen oder umzuschreiben sind, nach den diesem Gesetz beilegenden Formularen I. oder II. eingerichtet (Anlage A. B.)

Das Grundbuchamt hat zu ermitteln, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

Für die Bergwerke mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken (Kuze) wird das Formular III. (Anlage C.) vorgeschrieben.

§ 7. In dem Formular I. erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 8. Der Titel giebt in der ersten Spalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks:
 - bei selbstständigen Gütern den Namen des Guts und des Kreises;
 - bei städtischen Grundstücken die Nummer, Straße und sonstige ortsübliche Bezeichnung;
 - bei kleineren ländlichen, zu einer Ortschaft gehörenden Gütern die Bezeichnung des Kreises, der Ortschaft, der Nummer oder sonstigen Kennzeichen;
2. die Eigenschaft des Grundstücks;
3. die Nummer, welche das Grundstück im Steuerbuch führt;
4. die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswert (§ 4);

bei vereinigten Grundstücken (§ 13) die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswerth eines jeden einzelnen Grundstücks.

Die zweite Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

§ 9. Bei Bergwerken und den Kohlenabbaugerechtigkeiten in den vormalig königlich Sächsischen Landestheilen ist eine Beschreibung derselben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zubehörungen der Bergwerke und Kohlenabbaugerechtigkeiten an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthume des Bergwerkseigenthümers befinden, sind die Bestimmungen des § 8 Nr. 1—4 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 10. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§ 61) und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 11. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen.

Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Reichspflicht und die im § 49 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 aufgeführten gemeinen Lasten;

2. die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§ 12. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 13. Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 14. In dem Formular II. erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

§ 15. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Bezirk (§ 1) mit Bezeichnung der Artikelnummer des Steuerbuchs angelegt, und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 16. Grundstücke, welche eine Ehefrau in eine Ehe mit Gemeinschaft der Güter einbringt oder während derselben erwirbt, werden auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemanns eingetragen. Bei Trennung der Ehe erhält die Frau einen besonderen Artikel.

Leben die Eheleute unter getrenntem Güterrecht, so erhält zwar die Ehefrau einen besonderen Artikel, aber mit der Nummer des Artikels ihres Mannes, wenn im Steuerbuch die Grundstücke der Ehefrau in dem Artikel des Mannes eingetragen sind.

§ 17. In dem Grundbuchblatt nach Formular III. ist die Anzahl der Rüge, welche sich im Eigenthum eines jeden Gewerkes befindet, anzugeben.

§ 18. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuhängen, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen.

§ 19. Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt Abschriften zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundbuchämtern.

§ 20. Zur selbstständigen Bearbeitung der Grundbuchsachen wird bei jedem Stadt- und Kreisgericht und jeder ständigen Kreisgerichtsdeputation ein Grundbuchamt gebildet.

Dasselbe besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorstand (Grundbuchrichter), einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten.

§ 21. In größeren Städten und Kreisen können durch Anordnung des Justizministers mehrere Grundbuchämter für geographisch abzugrenzende Bezirke gebildet werden.

§ 22. Die Kreisgerichtskommissionen sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern nicht das Grundbuch über dieselben nach der Gerichtsverfassung bei den Kreisgerichten zu führen ist.

§ 23. Die Grundbuchämter stehen unter der geschäftlichen Aufsicht der Stadtgerichtspräsidenten, der Kreisgerichtsdirektoren oder der Dirigenten der Kreisgerichtsdeputationen, welche in Verhinderungsfällen die Vertreter zu bestellen haben.

§ 24. Beschwerden über Verzögerungen im Geschäftsbetrieb werden zunächst von dem Präsidenten, dem Direktor des Stadt- oder Kreisgerichts oder dem Dirigenten der Deputation, in zweiter Instanz von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, in letzter Instanz von dem Justizminister entschieden.

Beschwerden über Verfügungen des Grundbuchrichters gehen an das Appellationsgericht des Bezirks, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 25. Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so hat das Appellationsgericht zu bestimmen, welches Amt das Grundbuch zu führen hat; liegen sie in verschiedenen Appellationsgerichts-Bezirken, so hat der Justizminister diese Bestimmung zu treffen.

§ 26. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer in dem Bezirk desselben Appellationsgerichts bestehender Grundbuchämter werden von dem Appellationsgericht, andernfalls von dem Justizminister entschieden.

§ 27. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

§ 28. Rücksichtlich des Fortbestandes der Berg-Hypothekenkommissionen und der Ressortverhältnisse derselben bewendet es bei den Bestimmungen des § 246 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, der Gesetze vom 18. April 1855 und 10. Juni 1861.

§ 29. Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 30. Die Grundbuchämter verfahren, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

§ 31. Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchamt angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 32. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 33. Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§ 34. Die für die Gültigkeit der Verträge der Taubstummen, Blinden und Schreibunkundigen und der Deutschen Sprache nicht mächtigen Personen vorgeschriebenen besonderen Formen gelten auch für ihre Anträge bei dem Grundbuchamte.

§ 35. Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 36. Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Beteiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 37. Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 38. Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

§ 39. Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbtheilungsurkunden genügt ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den nach dem freien Ermessen des Nachlaßrichters dazu geeigneten Fällen eine Bescheinigung desselben darüber beigefügt ist:

daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten sei.

§ 40. Sind Nachlaßforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine Bescheinigung des Nachlaßrichters:

daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnißnehmer übereignet worden sei.

§ 41. Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

§ 42. Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Grundbuchrichter oder Buchführer zu bezeichnen.

§ 43. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen und vom Buchführer auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Kapitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

§ 44. Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und dem Buchführer zu unterzeichnen.

§ 45. Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Grundbuchamt bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

§ 46. Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-bewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungs-bewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

§ 47. Die für die Kreditinstitute ergangenen statutenmäßigen Vorschriften über die Aufnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehne, sowie über die Umschreibung eingetragener Forderungen in Pfandbriefdarlehne und die Umwandlung der Pfandbriefe bleiben unberührt.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 48. Der Grundbuchrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Akten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§ 49. Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks ohne Eintragung erworben hat, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat. Diese Vorschriften behalten auch in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt werden kann, bis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit.

§ 50. Wo Gütergemeinschaft unter Eheleuten gilt, ist dieses Rechtsverhältniß auch auf den Antrag eines Ehegatten im Grundbuch zu vermerken.

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Miteigenthum der Kinder auf den Antrag des überlebenden Ehegatten, der Kinder oder deren gesetzlicher Vertreter einzutragen.

§ 51. Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

Beruhet das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach § 39 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Niederlegungs- und Verkündigungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Grundbuchrichter nicht in Urschrift vorliegen.

§ 52. Lehns- oder Familienfideikommißfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommißbehörde nachzuweisen.

§ 53. Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form

oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige Erkenntniß beibringen.

§ 54. Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 55. In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

1. eine zuständige Behörde dieselbe erfordert,
2. wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

§ 56. Wird von einem nach § 55 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Grundbuchrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Grundbuchrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des § 55 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.

§ 57. Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Grundsteuerbehörde und im Fall von Abzweigungen dem Landrath oder dem Magistrat bekannt zu machen.

§ 58. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes

Blatt oder einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach dem Steuerbuch unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus demselben und einer von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

§ 59. Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

§ 60. Wird von dem Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach dem Formular I. angelegt ist, ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben, und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.

§ 61. Soll das abgeschriebene Stück einem anderen Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.

§ 62. Gehen alle auf einem Blatt nach Formular II. unter einem Artikel eingetragene Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für diesen ein neuer Artikel angelegt und der alte geschlossen, nachdem sämmtliche noch gültige Eintragungen des letzteren auf den neuen übertragen worden sind.

§ 63. Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, welches nach Formular II. eingetragen ist, wird in der betreffenden Spalte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen worden ist, vermerkt. Ein auf dem Artikel verbleibender Rest wird in der ersten Abtheilung am Schluß mit der früheren laufenden Nummer und dem Zusatz eines Buchstabens eingeschrieben.

§ 64. Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

§ 65. Lasten auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn
entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptgutes ausscheidet,
oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mitthast entlassen.

§ 66. Scheidet das Trennstück nicht aus der Mitthast mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks von Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten wird hierbei nach § 93 des Gesetzes vom 2. März 1850 in dessen Geltungsbereich verfahren. Die hiernach erforderliche Vertheilung der Reallasten ist bei der Auseinanderseßungsbehörde zu beantragen.

§ 67. Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen“ auf dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt oder den neuen Artikel in die entsprechende Abtheilung übertragen.

§ 68. Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt oder den Artikel des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.

§ 69. Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt oder Artikel des Stamm-

grundstücks gelöscht und auf das Blatt oder den Artikel des Trennstücks vollständig übertragen.

§ 70. Die Entlassung des Trennstücks aus der Mitthast, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

§ 71. Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Lehns- oder Familienfideikommiß-Berechtigten, der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von der zuständigen Auseinanderseßungsbehörde oder bei landschaftlich beliebigen Grundstücken von der Kreditdirektion bezeugt wird.

§ 72. Grundbuchblätter oder Artikel werden geschlossen, wenn sämtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§ 73. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen bis zum 1. Oktober 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

§ 74. Die Eintragung der Familienfideikommiß-Eigenschaft kann nur auf Ersuchen der Fideikommißbehörde erfolgen.

§ 75. Geldrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

§ 76. Altentheile werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundakten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

§ 77. Die an die Rentenbanken abgetretenen Renten und die an den Domainenfiskus zu entrichtenden Ablösungsrenten werden in dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 2. März 1850 nach Maßgabe desselben eingetragen. Im Uebrigen ist aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezeffen nur in folgenden Fällen der bezügliche Inhalt in das Grundbuch einzutragen:

1. wenn ein im Grundbuch ausdrücklich bemerhtes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird;
2. wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapital entschädigt wird, sei es, daß dasselbe baar oder in Rentenbrieffen gezahlt wird;
3. wenn ein verpflichtetes Grundstück eine Rente oder andere Last neu übernimmt.

§ 78. Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthast eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mitthast der anderen zu vermerken.

§ 79. Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

§ 80. Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahme-Erklärung des letzteren bedarf es nicht.

§ 81. Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Grundbuchamt müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 82. Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Grundbuchamts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundakten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 83. Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich oder

notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Grundbuchamt vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 82 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 84. Die Vorschriften der §§ 79—82 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.

Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.

§ 85. Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.

§ 86. Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Grundbuchamt zu vermerken.

§ 87. Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Ersuchen des Prozeßrichters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Grundbuchamt die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 83 anzufertigen.

§ 88. Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung

eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

§ 89. Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Ersuchen des Prozeßrichters oder mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§ 90. Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenuktunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundakten zurückbehalten; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden.

§ 91. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Grundbuchamt die Eintragung der Beschränkung zu vermerken.

4. Löschungen.

§ 92. Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amts wegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 93. Zur Begründung des Löschantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschanbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 94. Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschanbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation), oder
4. die Vorlegung des rechtskräftigen Ausschlußerkennnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem § 106 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausfertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 95. Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht verjährten Zinsquittungsscheine zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzahlenden Kapital abzuziehen.

§ 96. Der Inhaber eines noch nicht verjährten Zinsquittungsscheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositorium in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Wegen der Verjährung der Zinsraten gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Verjährung eingetragener Zinsen.

Ein Aufgebot der Zinsquittungsscheine findet nicht statt.

§ 97. Die Löschung der noch eingetragenen Benefizial-Erbeigenschaft (§ 3 des Gesetzes vom 28. März 1840), der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung zur weiteren Veräußerung der zum vollen Eigenthum verliehenen fiskalischen Grundstücke (Kabinettsordre vom 22. Oktober 1843, Just.-Min.-Bl. S. 258) und der Beschränkung der Verschuldung bäuerlicher Grundstücke (Verordnung vom 29. Dezember 1843) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften von Amtswegen.

§ 98. Zur Löschung der nach § 2 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte genügt der Antrag des Eigenthümers.

§ 99. Die Löschung der Lehns- oder Familienfideikommiß-Eigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehns- oder Fideikommißbehörde, daß die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft erloschen sei, oder auf Grund eines von diesen Behörden bestätigten Familienschlusses über die Aufhebung der Lehns- oder Fideikommißeigenschaft erfolgen.

§ 100. Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 101. Sind auf Ersuchen der Auseinandersezungsbehörde Eintragungen über die in § 77 vorgeschriebenen Grenzen erfolgt, so ist der Eigenthümer befugt, unter Vermittelung der Auseinandersezungsbehörde deren kostenfreie Löschung zu beantragen.

§ 102. Persönliche unerererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§ 103. Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet,

aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.

§ 104. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 105. Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozeßordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.
2. Zu dem Termin werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekanntem Berechtigten öffentlich geladen.
3. Die öffentliche Ladung der unbekanntem Berechtigten muß den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde angeben; sie ist mit einer Fristbestimmung von drei Monaten zu erlassen und durch Aushang an der Gerichtsstelle, einmalige Aufnahme in das Regierungs-Amtsblatt, sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt zu machen.
4. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.
5. Die Löschung erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Ausschlußerkennnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 106. Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Der unbekannt Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht. Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.
2. Die in der öffentlichen Aufforderung von dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.
3. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Kapital nebst den bedungenen Zinsen für fünf Jahre, oder, sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen zum gerichtlichen Depositorium einzuzahlen.

Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf oder zehn Jahre verflossen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.

§ 107. Nach erfolgter Zahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des § 106 Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Grundbuchamt einzureichen hat.

§ 108. Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an die Justizbeamten-Wittwenkasse an.

Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Kasse zurückgezahlt.

§ 109. Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag übersteigt, hat beim Mangel einer Vereinigung der Prozeßrichter zu entscheiden.

§ 110. Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

Von dem Inhaber der Post ist ein Eid, wenn die Art des Verlustes bekannt ist, dahin:

daß die Urkunde auf die angegebene Art verloren gegangen sei,

und wenn die Art des Verlustes unbekannt ist, dahin zu leisten: daß man die Urkunde nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wisse, wo sie sich befinde.

§ 111. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefes verlangt.

§ 112. Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ bei der Post vermerkt.

§ 113. Wenn über Domänengefälle oder Inventarienkapitalien ausgefertigte und verloren gegangene Urkunden außer

Kraft erklärt werden sollen, bedarf es nur des in der Kabinetts-
ordre vom 3. Juli 1843 vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 114. Die Löschung einer Post wird von dem Grund-
buchamt auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk
auf derselben durchstrichen.

§ 115. Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde
und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden
vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche
Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen.
Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Grund-
buchamt zurückbehalten.

§ 116. Bei der Löschung eines Theils der Post wird der
zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abge-
schrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 117. Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der
Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Ein-
willigung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen
ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Ein-
schreibung beantragt hat.

§ 118. Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte
oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf
Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem
früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung
wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung
Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich-
oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen
im Grundbuch.

§ 119. Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten
Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Ab-
theilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der
ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere
Urkunden nicht angefertigt.

§ 120. Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte
Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels seines
Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 121. Ueber die Eintragung einer Vormerkung über
Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen
in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten
und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von
dem Grundbuchamt eine Benachrichtigung, welche die Eintragungs-
formel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der
eingetragene Eigenthümer.

§ 122. Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden
Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden
Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grund-
stücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat,
eingehändig. Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine
Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuld-
urkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf
die Ausfertigung des Hypothekenbriefs ist zulässig; auf die Aus-
fertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

§ 123. Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs
verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine
Benachrichtigung nach Vorschrift des § 121.

§ 124. Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht
aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk der-
jenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung
der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grund-
buchblatt oder Artikel und der Unterschrift des Grundbuchamts
mit Datum und Siegel.

§ 125. Bei Gesamthypotheken und Gesamtgrund-
schulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein
besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und
Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur
und Siegel verbunden.

Bei der Gesamthaft solcher Grundstücke, welche einen ge-
meinschaftlichen Artikel im Grundbuch haben, wird nur ein
Hypotheken- und Grundschuldbrief ausgefertigt. In demselben
sind die einzelnen mithaftenden Grundstücke anzugeben.

§ 126. Die Ueberschrift lautet:

Preußischer Hypothekenbrief, Preußischer Grundschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Ort und Band der Nummer des Grundbuchblattes oder Artikels, die Bezeichnung des Grundstücks und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.

§ 127. Die Nachrichten enthalten:

1. aus dem Titel des Blattes oder der ersten Abtheilung des Artikels: die Bestandtheile und Zubehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach dem Grundsteuerbuch, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Nutzungswerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Nutzungswerthes;
 2. aus der ersten Abtheilung des Blattes oder dem Titel des Artikels: den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragene Tage und Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl;
 3. aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten;
 4. aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünf vom Hundert übersteigenden Zinssätze der vor- oder gleichstehenden Posten,
- mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.

§ 128. Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

§ 129. Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Grund-

buchamt auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

§ 130. Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Grundbuchamt durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundakten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 131. Der Grundbuchrichter und der Buchführer haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalt des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Grundbuchamts, auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§ 132. Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund eines Befehles.

§ 133. Sind für einen bestimmten Ort überhaupt oder für einzelne Grundstücke noch keine Bücher angelegt, so kommen zunächst die in den einzelnen Provinzen ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 134. Im Uebrigen gelten unbeschadet der besonderen für das Bergrecht erlassenen Bestimmungen folgende Vorschriften: Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nur auf Antrag des Eigenthümers oder Derjenigen, welche die Eintragung des Eigenthümers zu verlangen befugt sind.

Dem Antrag ist ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerbuch beizufügen.

§ 135. Die Eintragung des zur Zeit der Anlegung des neuen Grundbuchblatts vorhandenen Eigenthümers erfolgt, wenn derselbe:

1. das Grundstück in einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erstanden hat;
2. wenn er ein Auschlusskenntniß erwirbt. Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlass des Aufgebots nach Maßgabe der Subhastationsordnung anzutragen;
3. wenn der Besitzer außer dem Fall des Aufgebots durch Urkunden, Verfügungen und Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er das Grundstück entweder seit vierundvierzig Jahren oder aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist (§ 579 I. 9 des Allgemeinen Landrechts), seit zehn Jahren besitze. Auf die formelle und materielle Gültigkeit des Titels kommt es nicht an.

Bei einem kürzeren Besitzstand muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach gültigen Titel nachgewiesen und,

entweder dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt war,

oder durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft gemacht werden, daß der jetzige und der Vorbesitzer das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

§ 136. Mit Ausnahme des § 135 Nr. 2 bedarf es des Aufgebots der dinglich Berechtigten nicht. Diejenigen Berechtigten, welche sich mit ihren Anträgen bei dem Grundbuchamt gemeldet haben, werden in die nach drei Abtheilungen anzulegenden Anmeldebogen eingetragen.

§ 137. Gründet sich der zur Eintragung angemeldete Anspruch nicht auf öffentliche vom Eigenthümer ausgestellte Urkunden, so ist dieser darüber zu vernehmen.

Erkennt er den Anspruch an, so wird derselbe in den Anmeldebogen aufgenommen. Bestreitet er den Anspruch, so muß der Anmeldende zum Rechtsweg verwiesen werden. Eine Eintragung im Anmeldebogen findet in diesem Fall nur auf Ersuchen des Prozeßrichters statt.

§ 138. Die angemeldeten und anerkannten und die auf Ersuchen des Prozeßrichters aufzunehmenden Ansprüche der zweiten und dritten Abtheilung werden nach den zur Zeit ihrer Entstehung geltenden Gesetzen, oder, wenn sich hiernach ihre Reihenfolge nicht bestimmen läßt, nach der Zeitfolge ihrer Anmeldungen eingetragen.

§ 139. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt, sobald der Eigenthümer den zur Eintragung seines Eigenthums nach § 135 erforderlichen Nachweis geführt hat.

§ 140. Wegen der Erwerbung von dinglichen Rechten auf Grundstücke, die in dem Grundbuch des Orts noch nicht eingetragen sind, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1820 und der Deklaration vom 28. Juli 1838.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten.

§ 141. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben. Die Bestimmungen des letzteren treten in den Fällen, wo nach der gegenwärtigen Grundbuchordnung verfahren wird, an die Stelle der §§ 25 bis 32 des Gerichtskostenarifs vom 10. Mai 1851 und des Artikels 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

§ 142. Die Stempelabgaben für die bei dem Grundbuchamt vorgenommenen Geschäfte und gestellten Anträge werden nach dem besonderen hierüber erlassenen Gesetze erhoben.

Siebenter Abschnitt.**Schlußbestimmung.**

§ 143. Die Grundbuchordnung tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

Mit diesem Tage werden die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 und alle dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1872.*)

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz-Samml. 1872, S. 446—472.)

4.**Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.**

Vom 30. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Zwischen die §§ 48 und 49 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird eingeschaltet:

§ 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung.

*) Die zu diesem Gesetze gehörigen Formulare für die Grundschuld- und die Hypothekenbücher, sowie für die Grundschuld- und Hypothekenbriefe, Anlage No. I—III und A—H, sind in dem Gesetz-Blatte 1872 S. 473—502 zu sehen. Ebenso die Kostentaxen und Stempelabgaben.

Artikel 2.

Die §§ 49 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 49. Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Theil des Gesamteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entfallenden Falls verhältnismäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preussische Forstsalzgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des § 50 zu vertheilen.

§ 50. Bei der Einschätzung von Personen, mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes in ihren Preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie

aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheitsbeziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Vierteltheile des Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Preussischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheilen ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorausgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Artikel 3.

Der § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 93. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Vorschriften des § 82 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreis Ausschuß tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§ 16).

Artikel 4.

Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. April 1896, Artikel 3 tritt nach seiner Verkündung sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Juli 1895.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz-Samml. 1895, S. 409 bis 411.)

5.

Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses.

Vom 26. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. (Gesetz-Samml. S. 446), was folgt:

§ 1. Bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersehungsplanes auf die Besiznehmer über.

§ 2. Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersehungsplanes hat die Bezirksregierung (Finanzdirektion zu Hannover) die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

§ 3. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersezungsplanes und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersezungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung.

Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muß angeben, daß die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist.

§ 4. Dem Ersuchen der Auseinandersezungsbehörde sind beizufügen:

1. ein von dieser Behörde oder deren Kommissar auszustellendes Planüberweisungsattest, welches enthalten muß,

a) die Bescheinigung, daß der Auseinandersezungsplan festgestellt und ausgeführt ist,

b) die Bezeichnung des bei den Auseinandersezungsakten legitimirten Eigenthümers oder des mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzers der Abfindung,

c) die Bezeichnung der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, sowie die Bezeichnung derjenigen Grundstücke oder Berechtigungen, an deren Stelle die Abfindungsgrundstücke treten, erforderlichenfalls in der Weise, daß bei den in der zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Lasten und Schuldverbindlichkeiten die Abfindungsgrundstücke vermerkt werden können, auf welchen fortan die Lasten oder Schuldverbindlichkeiten haften;

2. ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteste bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

§ 5. Nach Bestätigung des Rezesses ist auf Grund desselben in den Grundsteuerkatastern die Fortschreibung der etwa

eingetretenen nachträglichen Abänderungen des Auseinandersezungsplanes durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Hat eine Berichtigung des Grundbuchs schon vor Bestätigung des Rezesses nach Vorschrift dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die Bestätigung des Rezesses nebst den aus dem letzteren sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersezungsplanes auf Ersuchen der Auseinandersezungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn der Auseinandersezungsplan bereits vor Geltung dieses Gesetzes endgültig festgestellt ist.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Arkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juni 1875.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz.-Samml. 1875, S. 325 bis 327.)

6.

Gesetz, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises.

Vom 2. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, was folgt:

§ 1. Die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Bestimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829 (Nassauisches Verordnungsblatt von 1829 S. 65) und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften werden hiermit auch in allen nicht zum

Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises eingeführt und in folgenden Punkten abgeändert.

§ 2. Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungs-Abtheilung findet statt, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche berechneten Fläche der betheiligten Grundstücke beantragt wird.

§ 3. Neue Anträge auf bloße Güterregulirungen sind unstatthaft.

§ 4. Die Obliegenheiten der Herzoglichen Landesregierung sind von der Regierung zu Wiesbaden und diejenigen des Herzoglichen Beamten vom Landrathe des Kreises wahrzunehmen. Die Regierung hat den Konsolidations-Geometer und die Gebühren desselben nach Anhörung der Konsolidations-Gesellschaft zu bestimmen.

§ 5. In den früher Großherzoglich und Landgräfllich Hessischen Landestheilen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, treten alle derselben entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 24. Dezember 1857 und das Landgräfllich Hessische Gesetz vom 8. Juli 1862, Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, außer Kraft. Die auf Grund dieser Gesetze auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrag-Verhältniß bleiben in Gültigkeit. Die schwebenden Zusammenlegungssachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

§ 6. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz-Samml. 1867, S. 1462 bis 1463.)

7.

Bekanntmachung.

Nachdem die Begräbniß-Ordnung für die städtischen Friedhöfe zu Frankfurt a. M. vom 6. Juli 1888 (erstmals publicirt im Anzeigebblatt der städtischen Behörden vom 19. August 1888 Seite 420) in Folge übereinstimmender Beschlüsse der städtischen Behörden (Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Dezember 1894 § 763 und vom 11. Juni 1895 § 467; sowie Beschluß des Magistrats vom 30. August 1895 Nr. 1479) vielfach verändert worden ist, wird die nunmehrige Fassung derselben hierdurch kraft Auftrags des Magistrats vom 30. August 1895 veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 2. October 1895.

Friedhofs-Commission.

Begräbniß-Ordnung.

I. Abschnitt.

Von den Friedhöfen und Leichenhäusern.

A. Von den Friedhöfen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Verwaltung der Friedhofs-Commission unterstehen die vor Frankfurt, Sachsenhausen und im ehemaligen Bornheimer Gemeinde-Bezirk gelegenen, dormalen zu Beerdigungen verwendeten städtischen Friedhöfe. Dieselben dienen als allgemeine Begräbnißstätten ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntniß.

§ 2. Die Friedhöfe umfassen:

- a) allgemeine und
- b) eigenthümlich zu erwerbende Begräbnißstätten, sodann
- c) ein Leichenhaus behufs Aufbewahrung zu beerdigender Leichen, nebst den zweckentsprechenden Localitäten zur Bewachung derselben;
- d) die für den Friedhofsverwalter bezw. Aufseher erforderlichen Wohnungslocalitäten.

§ 3. Die Festsetzung der allgemeinen und der eigenthümlich zu erwerbenden Begräbnißplätze ist lediglich Sache der Friedhofs-Commission.

§ 4. Zur speziellen Ueberwachung der Friedhöfe, ihrer Grabstätten, Anlagen und der Leichenhäuser, sowie zur Aufrechterhaltung und Befolgung der bezüglichen Anordnungen ist das entsprechende Personal vorhanden.

2. Besondere Bestimmungen.

Allgemeine Begräbnißplätze.

§ 5. Das von der Friedhofs-Commission zu allgemeinen Begräbnißplätzen bestimmte Friedhofsgelände enthält Begräbnißstätten:

- a) für Leichen Erwachsener vom 15. Lebensjahre an;
- b) für Leichen von Kindern vom 5. bis zum 15. Lebensjahre;
- c) für Leichen von Kindern vom 1. bis 5. Lebensjahre;
- d) für Leichen von Kindern unter 1 Jahre.

§ 6. In den Reihen der Erwachsenen haben die Furchen von Süden nach Norden eine Breite von $1\frac{1}{2}$ Schuh = 0,43 Meter, von Westen nach Osten 1 Schuh = 0,28 Meter. In den Reihen der Kinder haben die Furchen von Süden nach Norden 1 Schuh = 0,28 Meter Breite. Sie werden in Reihen mit fortlaufender Nummer eingetheilt und in dieser Folge ohne Unterbrechung zu Beerdigungen verwendet.

§ 7. Die Wiederverwendung der allgemeinen Begräbnißstätten ist nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tag ihrer Verwendung an gerechnet, zulässig.

Familien-Begräbnißstätten.

§ 8. Zur eigenthümlichen Erwerbung sind abge sonderte Begräbnißstätten sowohl für einzelne Personen, als auch für ganze Familien bestimmt und zwar:

- a) freiliegende mit einem Flächenhalte von 28 □Wertschuh = 2,268 □Meter für ein Grab;
- b) an die Umfassungsmauern des Friedhofs anstoßende mit gleichem Gehalt;

- c) auf dem Frankfurter Friedhose an dessen Ostseite unter dem dort befindlichen Bogengange gelegene Grüste.

§ 9. Diese Begräbnißstätten werden käuflich von der Friedhofs-Commission erworben und es wird über den Erwerb gegen Vergütung einer Taxe von fünf Mark eine, mit den Unterschriften des Vorsitzenden, eines weiteren Commissionsmitgliedes und des Actuars der Friedhofs-Commission, sowie dem Amtssiegel zu versehende Legitimations-Urkunde nebst beigefügtem Situationsrisse ausgefertigt.

Diese Urkunde enthält unter genauer Angabe des Namens und Standes des Erwerbers, des Flächenhaltes und Preises der Begräbnißstätte, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Betreff dieses Eigenthumserwerbes, nämlich:

- a) dem Eigenthümer einer Begräbnißstätte wird die Befugniß ertheilt, sich, seine Angehörigen und Freunde auf derselben beerdigen zu lassen;
- b) nur gegen Bescheinigung des in den Registern hierzu legitimirten wird die Erlaubniß zur Beerdigung daselbst ertheilt. In besonderen Fällen, namentlich beim Nachweis der Unmöglichkeit, vor dem Begräbniß die Erlaubniß der legitimirten zu beschaffen, kann der Vorsitzende der Friedhofs-Commission vorläufig die Beerdigung mit dem Vorbehalt aller Rechte derjenigen legitimirten, welche nicht zugestimmt haben und unter der Bedingung gestatten, daß der Antragsteller sich zur Tragung aller aus der vorläufigen Genehmigung erwachsenen Kosten verpflichtet;
- c) nach dem Tode des Eigenthümers gehen dessen Rechte an die Begräbnißstätte auf dessen Erben über, welche ehestens, und zwar längstens innerhalb eines, vom Todestage des Erblassers, beziehungsweise der gerichtlichen Erb-Einweisung an zu rechnenden Jahres bei der Friedhofs-Commission die Ueberschreibung der Grabstätte auf die Erben oder einzelne derselben zu beantragen und einen gemeinschaftlichen hier wohnenden Bevollmächtigten zur Ertheilung der Begräbnißerlaubniß und ihrer sonstigen Vertretung zu bestellen haben.

Auf diesen durch ordnungsmäßigen Nachweis des Eigenthums-Uebergangs und der Dispositions-Befugniß

zu unterstützenden Antrag erfolgt die Ueberschreibung der Begräbnißstätte gegen eine zu entrichtende Vergütung von drei Mark;

d) es können auf der Begräbnißstätte Monumente errichtet werden, jedoch nur, nachdem deren Zeichnung nebst Grundriß in doppelter Ausfertigung vorgelegt und genehmigt worden ist;

e) der Eigenthümer einer Begräbnißstätte muß die auf solcher befindlichen Monumente, sowie Anpflanzungen nach Anweisung der Friedhofs-Commission in gutem Stande erhalten;

f) bei Veräußerung einer Begräbnißstätte muß davon die gehörige Anzeige bei der Friedhofs-Commission gemacht werden, damit die Umschreibung gegen die Entrichtung der Gebühr von drei Mark vorgenommen werde;

g) das Recht auf eine Begräbnißstätte dauert so lange, als dieser Friedhof zum allgemeinen Begräbnißplatz bestimmt sein wird;

h) sämtliche Rechte und Befugnisse an einer Begräbnißstätte und ihren Zubehörungen erlöschen, sofern der Eigenthümer derselben, oder dessen Rechtsnachfolger in diesem Eigenthum vorstehenden Bestimmungen sub c und e nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet haben, und zwar nach Ablauf von drei Jahren von dem Tag der seitens der Friedhofs-Commission erfolgten Mahnung beziehungsweise dreimaliger öffentlicher Aufforderung im städtischen Anzeigeblatt. Es steht jedoch den Eigenthümern zu, die Verjährung ihrer Rechte und Befugnisse dadurch zu unterbrechen, daß sie innerhalb drei Jahren ihre Verbindlichkeit sub c und e erfüllen, auch der Friedhofs-Commission, die inzwischen ihrerseits auf die Unterhaltung der Begräbnißstätte verwendeten Kosten ersetzen.

§ 10. Die Friedhofs-Commission ist ermächtigt, auf Wunsch von Privaten gegen entsprechende, an das städtische Aerar zu zahlende Vergütung die dauernde gärtnerische Instandhaltung sowohl einzelner von Privaten erworbener Gräber, als größerer Begräbnißplätze zu übernehmen und unter ihrer Controle ausführen zu lassen.

Die Höhe der einmaligen dafür baar zu entrichtenden bezw. testamentarisch zu legirende Summe richtet sich nach dem Grade der einfacheren oder reicheren gärtnerischen Ausschmückung und zwar in drei verschiedenen Abstufungen, sowie nach der Zahl der Gräber.

Es wird dafür folgender Tarif festgesetzt:

Stufen der Ausschmückung.

	1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
für 1 Grab	375	—	750	—	1150	—
„ 2 zusammenliegende Gräber	750	—	1400	—	2200	—
„ 3 „ „	1125	—	2250	—	3450	—
„ 4 „ „	1400	—	2800	—	4200	—
„ 5 „ „						
„ 6 „ „	1650	—	3300	—	4950	—
„ jedes weitere Grab . .	250	—	500	—	750	—

Für die gärtnerische Unterhaltung einer Gruft sind 2200 Mark zu entrichten.

Ueber die Unterhaltung von Grabdenkmälern bleibt in den einzelnen Fällen specielle Vereinbarung mit der Friedhofs-Commission vorbehalten.

Die Unterhaltung der übernommenen Gräber resp. Denkmäler dauert so lange fort, als der betreffende Friedhof zum allgemeinen Begräbnißplatz bestimmt sein wird.

Hört diese Zweckbestimmung auf, so erlischt die Unterhaltungspflicht und fällt die dafür eingezahlte Summe dem städtischen Aerar zu.

Insoweit als die gärtnerische Instandhaltung von Grabstätten bezw. die Unterhaltung von Grabdenkmälern in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen von der Friedhofs-Commission übernommen wird, treten die Bestimmungen in § 9 pos. e und h der Begräbniß-Ordnung außer Kraft.

§ 11. Die Vergütung für den Erwerb von abgesonderten Begräbnißstätten beträgt:

a) für freiliegende Begräbnißstätten pro Grab von 28 □' = 2,268 □Meter 150 Mark, jedoch für Epitaphien

westlich von der Linie der Gräfte auf dem Frankfurter Friedhofe 200 Mark.

b) für eine Gruft 2000 Mark.

§ 12. Die Berichtigung des Kaufpreises hat vor Ausfertigung der Legitimationsurkunde über den Eigenthümerwerb und bezw. vor stattfindender Beerdigung zu geschehen.

§ 13. Die Verwendung eines eigenthümlich erworbenen Begräbnißplatzes ist so lange gestattet, als Raum hierzu vorhanden, und derselbe kann überdies nach Ablauf von 20 Jahren von dem Eigenthümer in Wiederbenutzung genommen werden. Ausgeschlossen ist der Fall, wenn ein Metallfarg oder ein solcher mit Zinkeinlage verwendet oder die Wiederbelegung durch ausdrückliche Bestimmung verboten ist.

§ 14. Eine der Gräfte bleibt zur Aufnahme solcher Leichen, namentlich Fremder, vorbehalten, gegen deren sofortige Bestattung Bedenken irgend welcher Art obwalten, oder über deren Weitertransport erst später Bestimmung getroffen werden soll. Solche Leichen können gegen Entrichtung einer Gebühr von 100 Mark und einer Caution von 50 Mark für die in Ermangelung anderweiter Verfügung nach Ablauf der Beisetzungsfrist vorzunehmende Beerdigung auf der allgemeinen Begräbnißstätte, auf die Dauer eines Jahres in der Gruft beigesetzt werden. Die Särge müssen in diesem Falle hermetisch verschlossen sein.

Der Friedhofs-Commission bleibt es jedoch überlassen, diese Zeitdauer gegen entsprechende Vergütung zu verlängern.

Von den Friedhofs-Anlagen.

§ 15. Die Friedhöfe sind stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und dem Besucher der Ruhestätte der Heimgegangenen wohlthuenden Zustande zu erhalten.

§ 16. Dieser Unterhaltung der Friedhofs-Anlagen seitens der Friedhofs-Commission im Allgemeinen entsprechend, wird von den Eigenthümern von Begräbnißstätten die Unterhaltung derselben in gleicher Weise nicht nur erwartet, sondern die Eigenthümer sind hierzu auch verpflichtet.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Friedhofs-Anlagen liegt zunächst dem betreffenden Friedhofs-Verwalter, bezw. den Aufsehern ob, insoweit sie nicht, unbeschadet der Oberaufsicht der Friedhofs-Commission, bezüglich der gärtnerischen Bearbeitung dem Stadtgärtner übertragen ist. Der Friedhofs-Commission bleibt es vorbehalten, die zu einer ausreichenden Beaufsichtigung und Unterhaltung der Anlagen weiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 18. Der Zutritt in die Friedhöfe steht Jedermann unter Beobachtung der dieser Ruhestätte der Todten schuldigen Achtung frei. Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Das Befahren des Friedhofs mit Kinderwagen ist verboten.

Die Besucher der Friedhöfe sind jedoch verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals, oder den ihnen sonst bekannt gegebenen Verordnungen der Friedhofs-Commission pünktlich Folge zu leisten.

§ 19. Die Friedhöfe sind im Sommer von Morgens 6 Uhr an und im Winter mit Tagesanbruch geöffnet.

Die Schließung erfolgt mit Sonnenuntergang und wird durch Läuten einer Glocke bekannt gegeben, worauf nach Ablauf einer Viertelstunde der Ein- und Ausgang zu den Friedhöfen abgeschlossen wird.

Von der Bepflanzung von Begräbnißstätten.

§ 20. Die Anverwandte eines Verstorbenen, welche selbst, oder durch eigene Bedienstete dessen Grabstätte bepflanzen, haben dies dem Friedhofs-Verwalter anzuzeigen und dessen Weisung Folge zu leisten. Gärtner dürfen zur Anlage und Bepflanzung von Gräbern in fremdem Auftrag nur zugelassen werden, wenn sie in Frankfurt a. M. wohnen, daselbst das Gärtnergewerbe betreiben und unbescholten sind. Sie erhalten auf Anmeldung von der Friedhofs-Commission eine persönliche Legitimationskarte, welche sie auf dem Friedhofe stets bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen haben. Für die Gehilfen sind gleichfalls Legitimationskarten erforderlich, welche für jeden zugelassenen Gärtner nach der Zahl seiner Gehilfen mit fortlaufender Nummer ohne Bezeichnung der Person ausgestellt werden.

§ 21. Es wird vom Friedhofs-Verwalter ein genaues General-Verzeichniß der den einzelnen Gärtnern zur Bepflanzung übertragenen Gräber und Begräbnißstätten geführt und hat jeder Gärtner vor Anlage eines Grabes den Verwalter durch Anmeldechein, sowie vor Aufhören der Unterhaltung durch Abmeldechein in Kenntniß zu setzen.

§ 22. Die Gärtner sind für alle Handlungen ihrer Gehilfen auf dem Friedhofe, sowie für den etwaigen Schaden, welchen dieselben an den Friedhofs-Anlagen oder an den Gräbern anrichten, verantwortlich. Dasselbe gilt auch von denjenigen Besitzern eigenthümlich erworbener Begräbnißstätten, welche dieselben durch ihren eigenen Bediensteten bepflanzen lassen.

§ 23. Entwendungen, muthwillige Zerstörungen u. werden bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht.

Die als schuldig Befundenen haben, abgesehen von der erkannten Strafe, den durch sie veranlaßten Schaden zu ersetzen.

§ 24. Die Begräbnißstätten dürfen nur mit Blumen und kurzem Gesträuch bepflanzt werden, welches letztere auf den allgemeinen Begräbnißstätten eine Höhe von $1\frac{1}{2}$ Meter nicht übersteigen darf. Die Zweige dürfen über die Grenze des Platzes resp. über die Luftsäule desselben nicht hinüberraagen.

Pflanzungen von größerem Gehölze und von Bäumen sind gänzlich untersagt.

Die Friedhofs-Commission ist befugt, die Anpflanzung bestimmter Pflanzen und Ziersträucher zu untersagen.

§ 25. Sobald an den, den Sonn- und Feiertagen vorhergehenden Tagen die allgemeine Reinigung und Aufräumung der inneren Wege der Friedhöfe stattfindet, ist auf denselben ein weiteres Befahren mit Schiefarren oder anderem Räderfahrwerk nicht mehr gestattet.

§ 26. Das Ablegen von Erde, Steinen, welken Blumen, Kränzen u. innerhalb des Friedhofes ist untersagt. Solche Gegenstände sind sofort nach beendigter Arbeit auf einen außerhalb des Friedhofs hierzu bestimmten Platz zu bringen.

§ 27. Denjenigen Gärtnern, welche vorausgegangener Ermahnung und Verwarnung ungeachtet, diesen Bestimmungen

nicht in allen ihren Theilen nachkommen, kann von Seiten der Commission die ertheilte Erlaubniß zur Bepflanzung von Begräbnißstätten entweder auf eine gewisse Zeit oder für immer entzogen werden.

§ 28. Die Angestellten der Friedhofs-Commission sind angewiesen, über die genaue Aufrechterhaltung vorstehender Bestimmungen zu wachen und Uebertretungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Von den Friedhofs-Denkmalen, Kreuzen und Einfassungen.

§ 29. Die Errichtung von Denkmalen und Inschriften, sowohl auf eigenthümlich erworbenen, als auf den allgemeinen Begräbnißstätten ist nur nach vorgängiger Genehmigung und nach den näheren Vorschriften der Friedhofs-Commission gestattet. Das desfallige Gesuch ist unter Vorlage der Zeichnung in doppelter Ausfertigung dem Actuarate vorzulegen.

§ 30. Denksteine, sogenannte Pulte, eiserne Kreuze oder sonstige monumentale Verzierungen der Gräber, sofern sie gemauerte Fundamente bedürfen, sowie Einfriedigungen, sind auf den allgemeinen Begräbnißplätzen nicht zulässig.

Das Belegen der Gräber mit Felssteinen oder mit festem Material ist auf Antrag und nur unter der Bedingung gestattet, daß das Grab ordnungsmäßig unterhalten wird. Sollte diese Unterhaltung trotz Aufforderung an die Angehörigen unterbleiben, so ist die Friedhofs-Verwaltung berechtigt, die Felssteine vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung ohne jede Vergütung zu entfernen.

Wenn eine derartige Aufforderung nicht erfolgen kann, so wird die Friedhofs-Verwaltung durch Anschlag bekannt geben, daß die Felssteine nach Jahresfrist ohne Entschädigung entfernt werden, wenn in dieser Zeit nicht für Herstellung des Grabes von den betreffenden Angehörigen gesorgt werden sollte.

§ 31. Auch dann, wenn von der Friedhofs-Commission die Errichtung eines Denkmals auf dem allgemeinen Begräbnißplatze gestattet worden ist, muß dasselbe, sobald eine anderweite Verwendung des betreffenden Friedhoftheiles angeordnet wird,

ohne jeden Anspruch auf Kostenersatz auf Anfordern der Commission wieder entfernt werden.

§ 32. Gräber von Erwachsenen und von Kindern auf dem allgemeinen Begräbnißplatze können unter nachfolgenden Bedingungen mit hölzernen oder eisernen Kreuzen versehen werden: Es dürfen die Kreuze

1. auf Gräbern von Kindern, welche vor dem fünften Jahre gestorben sind, eine Höhe von 3 Schuh = 0,85 Mtr. und eine Breite von 1 Schuh 6 Zoll = 0,43 Mtr., deren Sockel aber 5 Zoll = 0,12 Mtr.;
2. für Kindergräber vom fünften bis fünfzehnten Jahre 4 Schuh = 1,14 Mtr. Höhe, 2 Schuh = 0,57 Mtr. Breite und deren Sockel 7 Zoll = 0,16 Mtr.;
3. für Gräber von Erwachsenen 5 Schuh = 1,42 Mtr. Höhe, 2 Schuh 6 Zoll = 0,70 Mtr. Breite und deren Sockel 9 Zoll = 0,21 Mtr. nicht übersteigen.
4. Hölzerne Kreuze dürfen nur in silbergrauer, eiserne Kreuze nur in schwarzer Farbe angestrichen oder in gleicher Farbe marmorirt, Inschriften jedoch in beliebiger Farbe ausgeführt werden.

§ 33. Die Kreuze werden von den dazu beauftragten Bediensteten im Beisein des Friedhofs-Verwalters mit Ausnahme der Wintermonate, jeden Samstag Nachmittags bei günstiger Witterung unentgeltlich gesteckt. Dies geschieht in einem Abstände von 1 Schuh von der westlichen Grenze des Grabes in der Weise, daß die Haupt-Inschrift nach Westen zu stehen kommt, insofern nicht ausnahmsweise eine andere Anordnung gestattet wird.

§ 34. Die Aufstellung von Kreuzen wird erst nach Berücksichtigung sämmtlicher Begräbnißkosten gestattet.

B. Von den Leichenhäusern.

1. Verwaltung der Leichenhäuser.

§ 35. Auf den 3 städtischen Friedhöfen sind geeignete Localitäten vorhanden, in welchen Leichen zur einstweiligen Unterbringung unentgeltlich aufbewahrt werden können.

§ 36. Die Ueberwachung der Leichenhäuser und der in dieselben verbrachten Leichen liegt dem Friedhofs-Verwalter

speciell ob, und es sind überdies für den Dienst in denselben die erforderlichen Aufseher zu bestimmen.

§ 37. Die Beistellung von Leichen in dem Leichenhause kann entweder auf polizeiliche oder ärztliche Weisung oder auf Wunsch der Hinterbliebenen stattfinden und es können nur in vorschriftsmäßigen Särgen befindliche Leichen darin aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Leichen sind stets einige Säрге in Bereitschaft zu halten.

§ 38. Die Einrichtung der Leichenhäuser selbst, der Dienst des Friedhofs-Verwalters und der Aufseher in denselben werden durch die nachstehende Leichenhaus-Ordnung, sowie durch die Instruction des Friedhofs-Aufsehers bestimmt.

2. Leichenhaus-Ordnung.

§ 39. Der Zweck des Leichenhauses ist:

Aufbewahrung von Leichen, sei es in sanitäts-polizeilicher Hinsicht oder wegen Mangels genügender Unterbringung einer Leiche bis zu ihrer Beerdigung.

§ 40. Die Benutzung des Leichenhauses steht den hiesigen Einwohnern zu und hängt von deren freier Entschließung ab. Die Fürsorge und Behandlung der dahin verbrachten Leichen findet ohne jeden Unterschied des Ranges und Standes statt.

§ 41. Die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhause, deren Beaufsichtigung und Behandlung geschieht unentgeltlich.

Nur für die Aufnahme von Leichen zur Nachtzeit tritt bei Beerdigungen erster und zweiter Classe eine von der Friedhofs-Commission nach Maßgabe ihrer Auslagen festzusetzende Vergütung ein.

§ 42. Die Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus darf nur mit Genehmigung der Friedhofs-Commission oder des zuständigen Polizei-Reviers und auf Vorlage eines ärztlichen Beistellscheins erfolgen.

§ 43. Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie einmal der Obhut der öffentlichen Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrückichten nicht unbedingt gestattet werden, sondern hängt für Personen, die nicht zu den mit der

Oberaufsicht beauftragten Behörden gehören, von der Erlaubniß des Friedhofs-Verwalters ab.

Die Einsicht in die Zellen steht dagegen den Verwandten jederzeit frei.

§ 44. Die Särge der in hiesiger Stadt Verstorbenen werden eine Stunde vor der Beerdigung geschlossen. Ein nochmaliges Öffnen derselben auf Wunsch der Angehörigen darf nicht stattfinden.

Die Särge der an Cholera, Typhus, Blattern, Diphtherie, Scharlach, Rothlauf Verstorbenen werden verschlossen aufgestellt und dürfen seitens der Angehörigen nicht mehr geöffnet werden.

Särge, welche von auswärts beigelegt werden, bleiben geschlossen, falls nicht eine competente Behörde die Öffnung anordnet oder besondere Umstände die Öffnung erforderlich machen, wozu besondere Genehmigung der Friedhofs-Commission einzuholen ist.

Dem Friedhofs-Verwalter ist es gestattet, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 45. Für das Leichenhaus wird vom Verwalter ein Register geführt, in welches Stand und Name des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankheit, Tag und Stunde des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus, der Beerdigung und der Name des letzten Arztes einzutragen sind.

§ 46. In dem Leichenhaus ist die strengste Reinlichkeit zu beobachten. Es liegt dem Friedhofs-Verwalter, wie den Aufsehern ob, stets hierfür, wie für reine Luft zu sorgen.

II. Abschnitt.

Von den Begräbnissen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Das Begräbniß eines Verstorbenen wird durch das Actuarat der Friedhofs-Commission auf Anzeige des Standesamtes und der Hinterbliebenen angeordnet.

§ 48. Die Leichen dürfen in keinem Falle vor Ablauf von drei Nächten und nur auf des betreffenden Arztes pflichtmäßige Bescheinigung, daß an der Leiche unzweifelhafte Zeichen

des Todes vorhanden sind, beerdigt werden, ausgenommen, wenn dies im öffentlichen Gesundheits-Interesse geboten erscheint, ferner wenn die frühere Beerdigung wegen vorgeschrittenen Verwesungsprozesses oder wegen Section auf ärztlichen Antrag von der Polizei-Behörde gestattet worden ist.

§ 49. Es ist aus sanitären Gründen und im Interesse der Hinterbliebenen wünschenswerth, daß die Leichen möglichst kurze Zeit in den Wohnungen belassen, demnach baldmöglichst nach erfolgtem Ableben bis zum Eintritt des Verwesungsprozesses in dem Leichenhause beigelegt werden, von wo aus sodann die Beerdigungen stattfinden.

Von dem Actuarate und den Leichen-Commissären ist in allen Fällen auf die Zweckmäßigkeit obiger Maßregel hinzuweisen.

§ 50. Ein Leichenbegängniß kann nur zu der dafür festgesetzten Zeit stattfinden.

Dasselbe wird von dem hierzu bestellten Leichencommissär geleitet, welchem in der Regel eine Begleitmannschaft beigegeben ist.

§ 51. Bei den Leichenbegängnissen auf den städtischen Friedhöfen können die üblichen kirchlichen Handlungen ungehindert stattfinden und die Friedhofs-Commission wird dieselben, soweit als thunlich, durch ihre Angestellten fördern lassen, vorausgesetzt, daß sie dem durch die Begräbnißordnung getroffenen Anordnungen nicht zuwiderlaufen oder dieselben behindern.

§ 52. Dem Friedhofs-Verwalter, welchem die genügende Anzahl Todtengräber und Gehülfen zur Verfügung gestellt ist, liegt die Ueberwachung der zeitigen und richtigen Anfertigung der Gräber ob.

Diese hat nach Anweisung des Friedhofs-Verwalters, welchem die Bestimmung des Grabes durch den Obertodtengräber vom Actuarat überbracht wird, durch die hierzu beordneten Todtengräber, bezw. deren Gehülfen den Tag vor der Beerdigung zu geschähen.

§ 53. Jedes Grab muß:

a) Für Erwachsene

7 Schuh = 1,99 Mtr. Länge, 3 Schuh = 0,85 Mtr. Breite und 6 Schuh = 1,70 Mtr. Tiefe,

b) Für Kinder.

1. von 5 bis 15 Jahren: 6 Schuh = 1,70 Mtr. Länge, 2 1/2 Schuh = 0,71 Mtr. Breite und 4 Schuh = 1,13 Mtr. Tiefe,
2. von 1 bis 5 Jahren: 5 Schuh = 1,42 Mtr. Länge, 2 Schuh = 0,56 Mtr. Breite und 3 1/2 Schuh = 1,00 Mtr. Tiefe,
3. von höchstens 1 Jahre: 3 Schuh = 0,85 Mtr. Länge und 3 1/2 Schuh = 1 Mtr. Tiefe

haben.
 § 54. Zur Beerdigung und zum Transport dürfen nur Särge in passender Größe verwendet werden, welche so construirt und frisch bis zum Rande so verdichtet sind, daß jedes Auslaufen und durchsickern von Flüssigkeit verhindert ist und bei welchem der Boden und die Seitentheile aus Brettern der ganzen Sarglänge hergestellt sind. Der Verschuß der Särge darf nicht durch Vernagelung stattfinden.

§ 55. In Gräbern der allgemeinen Begräbnißplätze dürfen in Anbetracht der Wiederbenutzung nur Särge von Tannenholz, in die Gräfte mit Rücksicht auf die länger andauernde Benutzung derselben und deshalb erforderlich werdende Haltbarkeit der Särge nur solche von Eichenholz mit Metalleinlage hermetisch verschlossen oder Metall eingesenkt werden.

§ 56. Die Friedhofs-Commission kann unvorschriftsmäßige Särge auf Kosten der Angehörigen durch vorschriftsmäßige ersetzen.

§ 57. Ausgrabungen von Leichen zur Uebertragung in andere Begräbnißstätten bedürfen der Genehmigung der Friedhofs-Commission.

B. Begräbniß-Personal.

1. Leichen-Commissäre.

§ 58. Die Stadt wird in 5 Bezirke eingetheilt, nämlich:
 1ter oder südlicher Bezirk. Bestehend aus Sachsenhausen nebst Gemarkung und einem Theile der Stadt auf dem rechten Mainufer; von der Brücke durch die Fahrgasse,

Predigerstraße, Frohnhoffstraße, Börneplatz, Reineigrabenstraße, Ostendstraße und Hanauer Landstraße begrenzt.

2ter oder östlicher Bezirk. Gebildet aus dem östlichen Stadttheil und anschließend an vorstehenden Bezirk, ferner durch die östliche Seite der Fahrgasse, gr. Friedbergerstraße, Altegasse, Petersstraße, Eckenheimer Landstraße und von hier durch die Frankfurter Gemarkungsgrenze bis zur Höhenstraße in Bornheim, hier durch deren südliche Seite und die südliche Seite der Bornheimer Landwehrstraße begrenzt.

3ter oder nördlicher Bezirk. Bestehend aus dem mittleren Stadttheile, von der östlichen Seite der Bockenheimer Landstraße, großen Bockenheimergasse, Zeil, Liebfrauenstraße, Neue Kräme, Römerberg und Fahrthor bis zur Grenze der vorstehenden Bezirke.

4ter oder westlicher Bezirk. Bestehend aus dem Westende, begrenzt durch die westliche Seite der im 3ten Bezirk benannten Straßen und das Mainufer.

5ter oder Bornheimer Bezirk. Bestehend aus der Gemarkung Bornheim bis zur nördlichen Seite der Höhenstraße und der Bornheimer Landwehrstraße.

Für jeden dieser 5 Bezirke wird ein Leichen-Commissär, ohne Rücksicht auf religiöses Glaubensbekenntniß bestellt, dem erforderlichen Falls ein Adjunkt beigegeben werden kann.

2. Leichenbegleiter.

§ 59. Die Leichenbegleiter werden ohne Rücksicht auf ihre religiöse Confession in einer festgesetzten Reihenfolge nach Maßgabe der Anmeldung der Sterbefälle verwendet.

Ueber die Zahl der anzustellenden Leichenbegleiter entscheidet die Friedhofs-Commission nach Maßgabe des Bedürfnisses.

3. Todtengräber.

§ 60. Sowohl für den Friedhof vor Frankfurt, als für denjenigen vor Sachsenhausen und Bornheim wird die erforderliche Anzahl Todtengräber nach dem Ermessen der Friedhofs-Commission bestellt.

4. Wagenführer.

§ 61. Bezüglich des Leichenfuhrwesens ist ein Vertrag abgeschlossen, wonach gegen entsprechende Vergütung die Wagenführer zu stellen und bei den Leichenfuhrern nur Pferde von schwarzer Farbe zu verwenden sind.

C. Begräbnisplätze.

1. In der Reihe.

§ 62. In der Mitte der Friedhöfe befindet sich die allgemeine Begräbnisstätte für Erwachsene und für Kinder. Die Ueberlassung des Raumes zu Beerdigung auf derselben geschieht unentgeltlich.

2. An Epitaphien.

§ 63. Der Friedhofsmauer, den Wegen und Gebüsch entlang befinden sich die Epitaphienplätze, d. h. Familienbegräbnisstätten, sowie Grabstätten für Einzelne. (Ueber deren Erwerbung siehe § 8 ff.)

3. Beisetzung in Grüften.

§ 64. Außerdem befinden sich an der südöstlichen Seite des Friedhofes vor Frankfurt eine Reihe von Grüften, welche theilweise einzelnen Familien und ganzen Geschlechtern als Erbeigenthum zugeschrieben sind.

D. Geschäftsgang bei den Begräbnissen.

1. Anmeldung des Sterbefalles.

§ 65. Von einem eingetretenen Sterbefall hat der dazu gesetzlich Verpflichtete

- a) dem Standesamte innerhalb 24 Stunden behufs des Eintrags in das Todtenbuch Anzeige zu machen.
- b) sodann ist dem Actuarate der Friedhofs-Commission zum Behufe der Wahl der Beerdigungs-klasse Meldung zu machen.

2. Wahl der Klasse.

§ 66. Mittelft Unterzeichnung des dem Anmeldenden vorzuliegenden Bestellscheins ist nach eigener Wahl die Klasse zu

zu bestimmen, nach welcher das Begräbnis stattfinden soll. Dieser Klassen bestehen für jede der verschiedenen Altersstufen 5; zur Wahl der fünften Klasse sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche in dürftigen Umständen sich befinden und dies durch ein Zeugniß des Armenpflegers oder Bezirksvorstehers oder in sonstiger glaubhafter Weise nachweisen. Den milden Stiftungen, sowie der städtischen Armen-Behörde steht für die auf ihre Kosten zu beerdigenden Personen das Recht der f. g. Stiftungs- und Aerklasse (§ 77) zu. Für Militärpersonen besteht die f. g. Militärklasse zu 24 Mark, wobei jedoch die Commission keine Begleitung, sondern nur Leichenwagen und auf Verlangen das Vortragkreuz stellt, da das Leichenbegängniß im Uebrigen rein militärisch gehalten wird. Die Friedhofs-Commission ist befugt, diese Klasse in geeigneten Fällen auch bei anderen militärisch organisirten Leichenbegängnissen (Feuerwehr etc. etc.) zu gestatten.

3. Bestellung.

§ 67. Nachdem bei dem Actuarate der Friedhofs-Commission das bevorstehende Begräbnis angemeldet worden ist, bestimmt dasselbe den Zeitpunkt der Beerdigung und trifft die weiter erforderlichen Vorkehrungen.

4. Beerdigungszeit.

§ 68. Die Beerdigungszeit ist auf die Vormittage beschränkt.

§ 69. Das Standesamt bestimmt nach Maßgabe des vom Arzte angefertigten Todescheines den Tag, der Actuar der Friedhofs-Commission aber die Stunde der Beerdigung. Der Friedhofs-Verwalter richtet sich nach dem Beerdigungsschein. Die längere Dauer einer Beistellung im Leichenhause über die gesetzliche Zeit ist gestattet. Jede Beerdigung aber ohne schriftliche Erlaubniß des Standesamtes wird mit der gesetzlichen Strafe an dem Schuldigen geahndet.

5. Leichen-Conduct.

§ 70. Zur festgesetzten Stunde stellt sich die beordnete Begleitungs-Mannschaft mit dem Leichen-Commissär vor dem Sterbehause auf. Zwei Todtengräber tragen unter der nöthigen Beihilfe den Sarg aus dem Sterbezimmer und schieben denselben

in den Leichenwagen ein. Den Zug eröffnet der Leichen-Commissär, event. mit dem Kreuzträger, welchem bei der ersten Klasse zwei Leichen-Begleiter zur Seite gehen; dann folgt der Leichenwagen, und diesem eventuell die Geistlichkeit, die Angehörigen, Verwandten, Freunde und Bekannten des Verstorbenen, und alsdann erst die beordneten Leichenbegleiter. Etwa gewünschte Trauerwagen und Privatwagen schließen den Zug. Derselbe setzt sich nach dem von dem Leichen-Commissär gegebenen Zeichen vor dem Sterbehause auf dem kürzesten Wege nach dem Friedhofe in Bewegung. Das Kreuz wird von dem Sterbehause innerhalb der Stadt bis zur Grenze der alten Stadt getragen; befindet sich das Sterbehause außerhalb der letzteren, so wird das Kreuz eine entsprechende Strecke weit, von dem Portale des Friedhofs aber wird es dem Sarge bis zum Grabe vorgetragen und bleibt dort in Händen des Kreuzträgers bis zur Beendigung der Begräbniß-Feierlichkeit.

§ 71. Zur Vermeidung der bei Begräbnissen besonders peinlich hervortretenden Störungen ist es nothwendig, daß den Anordnungen des Leichen-Commissärs, die derselbe genau nach dem ihm von der Friedhofs-Commission erteilten Weisungen zu treffen hat, auf das pünktlichste nachgekommen, namentlich die bestimmte Abgangszeit des Leichenzuges und in welcher Richtung sich derselbe nach dem Friedhofe zu bewegen habe, strengstens eingehalten wird.

§ 72. Ausnahmen von der gewohnten Ordnung und besondere Begräbnißfeierlichkeiten sind nur nach vorgängiger Verständigung mit der Friedhofs-Commission und erforderlichen Falls nach eingeholter Erlaubniß der Polizei-Behörde zulässig.

Es ist überdies, um die zu Beerdigungen festgesetzten Morgenstunden einhalten zu können, davon der Friedhofs-Commission zeitig Kenntniß zu geben, ob das Begräbniß etwa durch Reden oder Gesänge eine längere Zeitdauer in Anspruch nehmen wird.

Der Sarg wird, an dem Friedhofs-Portal angekommen, durch die Todtengräber auf eine Bahre gesetzt und entweder von der Begleitmannschaft oder den Freunden des Verstorbenen nach der bestimmten Begräbnißstätte gefahren.

§ 73. Während des Winters ist auf dem Friedhofe noch die besondere Fürsorge getroffen, daß die dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Reden, Gebete oder Gesänge in einem erwärmten Lokale gehalten werden können, in welchem dann der Sarg bis zu deren Beendigung zu verbleiben hat.

§ 74. Der Friedhofs-Verwalter hat den Leichenzug an das gefertigte Grab zu geleiten, in welches der Sarg, von den Todtengräbern in Empfang genommen, mittelst Seilen vorsichtig und langsam zu senken ist. Das Grab muß noch in Gegenwart der anwesenden Leidtragenden von den Todtengräbern ausgefüllt werden.

E. Begräbnißklassen.

§ 75. Die Klassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und der Begleitung wie folgt:

a) Für Erwachsene.

- I. Klasse. 1 ter Wagen mit Goldverzierung. 13 Leichen-Begleiter.
- II. Klasse. 2 ter Wagen, ganz schwarz, offen, 11 Leichen-Begleiter.
- III. Klasse. 3 ter Wagen, schwarz und geschlossen, 9 Leichen-Begleiter.
- IV. Klasse. 4 ter Wagen, wie bei der III. Klasse, 5 Leichen-Begleiter.
- V. Klasse. 4 ter Wagen, 3 Leichen-Begleiter.

Militär-Klasse. Vom Lieutenant aufwärts: Leichenwagen

- I. Klasse; für alle anderen Grade abwärts: Leichenwagen
- II. Klasse.

Das Vortragskreuz wird an das Sterbehause gebracht.

Der Leichen-Commissär läßt bloß einstellen und ist nicht verpflichtet, mit auf den Friedhof zu gehen.

Auf Verlangen der Hinterbliebenen wird von einem der in ungleicher Zahl beordneten Leichen-Begleiter das Kreuz vorgetragen, welchem bei der I. Klasse 2 der übrigen Leichen-Begleiter zur Seite gehen. Findet die Vortragung des Kreuzes nicht statt, so tritt an Stelle des Kreuzträgers ein Zugführer.

b) Für Kinderleichen.

aa) Vom 10. bis 15. Lebensjahr:

- I. Klasse. 1 ter Wagen, 6 Leichen-Begleiter.
- II. Klasse. 2 ter Wagen, 4 Leichen-Begleiter.

III. Klasse: 3ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

IV. Klasse. 4ter Wagen, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichencommissär geht bloß in das Sterbehaus zum Einstellen.

V. Klasse. Wie bei der IV. Klasse.

bb) Vom 5 bis 10. Lebensjahr:

I. Klasse. 1ter Wagen, 4 Leichen-Begleiter.

II. Klasse. 2ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

III. Klasse. 3ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht mit bis an das Portal des Friedhofs.

IV. Klasse. 4ter Wagen, ohne Begleitung.

Der Leichen-Commissär geht bloß in das Sterbehaus zum Einstellen.

V. Klasse. Wie bei der IV. Klasse.

cc) Bis zum 5. Lebensjahr:

I. Klasse. 1ter Wagen, 2 Leichen-Begleiter, bei größeren Kindern, oder Trauerkutsche für kleinere Kinder.

In letzterem Falle fährt der Leichen-Commissär in der Kutsche und die 2 Leichen-Begleiter gehen auf beiden Seiten derselben neben dem Schläge.

II. Klasse. 2ter Wagen oder Trauerkutsche, ohne Leichen-Begleiter.

Der Leichen-Commissär geht, falls der Wagen, oder fährt, falls die Trauerkutsche genommen wird, bis zum Friedhof und begleitet dort die Leiche bis an das Grab.

III. Klasse. 3ter Wagen oder Trauerkutsche.

Der Leichen-Commissär fährt in der Kutsche bis an das Portal des Friedhofs, bei Benutzung des Leichenwagens geht er jedoch nur bis an die Grenze der Altstadt mit.

Die Benutzung des Leichenwagens oder der Trauerkutsche wird durch die Größe des Sarges bedingt.

IV. Klasse. Der Leichen-Commissär hat nur für die Einstellung des Sarges zu sorgen.

§ 76. Es ist für den Fall der Beistellung einer Leiche im Leichenhause gestattet, auf die Zuziehung der Leichen-Begleiter oder eines Theils derselben zu verzichten.

F. Begräbnis-Taxen.

§ 77. Für Leichenbegängnisse sind zu bezahlen bei Beerdigungen:

von Verstorbenen über 15 Jahren: 1. Klasse Mk. 100.—, 2. Klasse Mk. 70.—, 3. Klasse Mk. 40.—, 4. Klasse Mk. 25.—, 5. Klasse Mk. 12.—, Militär-Klasse Mk. 24.—

vom 10. bis 15 Jahre: 1. Klasse Mk. 40.—, 2. Klasse Mk. 30.—, 3. Klasse Mk. 20.—, 4. Klasse Mk. 10.—, 5. Klasse Mk. 7.—

vom 5. bis 10. Jahre: 1. Klasse Mk. 30.—, 2. Klasse Mk. 20.—, 3. Klasse Mk. 14.—, 4. Klasse Mk. 8.—, 5. Klasse Mk. 6.—

bis zum 5. Jahre: 1. Klasse Mk. 24.—, 2. Klasse Mk. 14.—, 3. Klasse Mk. 7.—, 4. Klasse Mk. 4.—

Milde Stiftungen und städtische Armenbehörden vergüten: Für Leichen Erwachsener unter Wegfall der Leichen-Begleiter 12 Mk., für Kinder-Leichen 7 Mk.

Der Leichen-Commissär geht hierbei nicht auf den Friedhof, sondern nur in das Sterbehaus zur Aufsicht beim Tragen des Sarges aus dem Sterbezimmer und beim Einschieben in den Leichenwagen.

Für Leichenbegängnisse von außerhalb der Stadtgemerkung wird die doppelte Taxe der gewählten Beerdigungs-Klasse berechnet.

§ 78. In soweit auf die Zuziehung von Leichenbegleitern verzichtet wird (§ 76) ermäßigen sich die vorstehend angegebenen Begräbnis-Taxen um die Selbstkosten der Friedhofs-Commission für die Bezahlung von Leichen-Begleitern.

§ 79. Der Leichen-Commissär ist verbunden, bei Aufnahme der Anordnung eines Leichenbegängnisses die Hinterbliebenen des Verstorbenen mit Allem bekannt zu machen, was nach der Begräbnis-Ordnung und dem Geschäftsgange zu beobachten ist. Kann die zur Vornahme des Leichenbegängnisses gewünschte Stunde nicht eingehalten werden, so hat er dies alsbald im Sterbehause anzuzeigen. Für diese Bemühung ist der Leichen-Commissär nicht berechtigt Vergütung zu fordern.

Wird er dagegen zur Versorgung auf Aemtern oder dergl. verwendet, so kann er für solche Bemühungen eine Vergütung nach dem Maßstabe von 6 Mk. pro Tag beanspruchen.

Das Actuariat wird auf Verlangen der Hinterbliebenen die von dem Leichen-Commissär ihnen vorgelegte Rechnung prüfen und durch Unterschrift unentgeltlich beglaubigen.

§ 80. Aus der an die Friedhofs-Commission entrichteten Begräbnißtaxe werden die Bemühungen des gesammten theilhaftigen Personals, namentlich des Leichen-Commissärs und der Leichenbegleiter, sodann die Kosten der Fertigung des Grabes, der Benutzung des Leichenwagens nebst Bespannung, einschließlich alles Trinkgeldes tarfmäßig bestritten und ist keinerlei weitere Vergütung bei dem Leichenbegängnisse zu verabreichen.

G. Beisehung von Aschenresten.

§ 81. 1. Auf den Epitaphienplätzen ist die Beisehung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Mk. für jede Leiche unter folgenden Bedingungen zulässig.

- a) Auf jedem unbelegten oder neu erworbenen Epitaphienplatz (28 Quadratschuß) = 2,268 □ Meter groß) dürfen bis zu 10 Aschenbehältnisse beigelegt werden;
- b) auf einem Epitaphienplatz, welcher bereits zur Erdbestattung benutzt ist, darf die unterirdische Beisehung von höchstens 10 Aschenbehältnissen erst nach Ablauf von 20 Jahren nach der Erdbestattung, die oberirdische Beisehung von höchstens 5 Aschenbehältnissen jederzeit erfolgen.
- 2) Wegen Herrichtung eines allgemeinen Aufstellungsraumes für Aschenreste feuerbestatteter Leichen bleiben Beschlässe vorbehalten.

(Städt. Anzeigebblatt 1895, S. 585 bis 591.)

8.

Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebietstheile, betr. die Verletzung der Dienstplichten des Gefindes.

(Vom 27. Juni 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, was folgt:

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verbeibaltung Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gestellt werden. Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2. Die in Gemäßheit des § 1 festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortskrankenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1886.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz.-Samml. 1886, S. 173.)

9.

Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern.

(Vom 3. August 1895.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz.-Samml. S. 126), nach Anhörung der betreffenden Provinziallandtage, was folgt:

§ 1. Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden auf Grund der beifolgenden Satzungen Landwirthschaftskammern errichtet.

§ 2. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer, oder das Wahlverfahren (§ 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbstständig zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 3. August 1895.

(Folgen Unterschriften.)

(Gesetz-Samml. 1895, S. 363.)

Satzungen der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 1. Die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat ihren Sitz zu Wiesbaden.

§ 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Credits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§ 3. Wählbar zu ordentlichen (Stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im § 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im § 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§ 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 32. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Wiesbaden wird mit dem Landkreise Wiesbaden und der Stadtkreis Frankfurt a. M. mit dem Landkreise Frankfurt a. M. zu je einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. Hierbei kommen dem Stadtkreis Wiesbaden 2 und dem Stadtkreis Frankfurt a. M. 17 Wahlmänner zu. Sämmtliche Kreis-

tagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte sind berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

In jedem Wahlbezirke sind 2 Mitglieder zu wählen.

§ 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Biedenkopf, Dillkreis, Frankfurt a. M. Land und Stadt, Höchst, Limburg, Obertaunuskreis, Oberwesterwaldkreis und Oberlahnkreis aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Rheingaukreis, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Usingen, Unterwesterwaldkreis, Westerburg und Wiesbaden Land und Stadt scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechs-jähriger Wechsel stattfindet.

§ 6. Die durch Zuwahl der Landwirtschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§ 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§ 7. Die Landwirtschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des § 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlusunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8. Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Stats und der auszufreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;

4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirtschaftskammer nach § 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliedervahlen, § 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, § 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, § 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach § 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, § 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Cassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im § 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§ 9. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesezte der Beamten der Landwirtschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirtschafts-

kammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§ 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vortehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§ 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Nassauische Vereinszeitschrift; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§ 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§ 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. Samml. S. 465) Anwendung.

(Gesetz-Samml. 1895, S. 403 bis 407.)

10.

Bekanntmachung, das Bürgerrechtsgeld betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Regulative vom 12. März 1872 und bezw. 29. Januar 1892, **die Erhebung eines Bürgerrechtsgelds betr.**, vom 1. April 1895 ab **außer Kraft getreten** sind.

Frankfurt a. M., den 2. April 1895.

Der Magistrat.

Adices.

11.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden unterm 5. November 1895 auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 7. September 1879 bestimmt worden ist, daß die städtische Steuerkasse in Frankfurt a. M. als Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung derjenigen Forderungen der Nassauischen Landesbank zu fungiren hat, welche der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegen.

Frankfurt a. M., den 12. November 1895.

Der Magistrat.

Adices.

12.

Das Preussische Gerichtskosten-Gesetz vom 25. Juli 1895 (Gesetz-Samml. 1895. S. 203—249) verordnet im dritten Theil, Schlußbestimmungen (S. 245—247):

§ 124. Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansaß und Erhebung von

Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere zc.

- 7. die für das Gebiet der vormalig freien Stadt Frankfurt erlassenen Taxrollen, soweit dieselben sich auf Gerichtskosten beziehen.

Außerdem enthält dasselbe nachstehende, für hiesige Verhältnisse besonders in Betracht kommende Bestimmungen:

§ 8. Befreit von Gerichtskosten sind:

- 1. der Reichs- und Staatsfiskus;
- 2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, insofern sie nicht bestimmte Personen oder Stipendien für Studien betreffen;
- 3. öffentliche Volksschulen;
- 4. öffentliche gelehrte Anstalten: Schulen, Kirchen und Pfarreien, deren Einnahmen nicht die etatsmäßige Ausgaben überschreiten;
- 5. Militärpersonen für die im Mobilmachungsfalle errichteten leihwilligen Verfügungen;
- 6. Privatunternehmen für gemeinnützige Zwecke, denen solche Befreiung durch Gesetz bewilligt wurde.

§ 31. Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- und Ortsgerichte in den Landgemeinden der vormalig freien Stadt Frankfurt a. M., welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Akts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zwecks ohne Stempelmarken zu erteilen.

§ 72. In dem Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt werden erhoben die Gebühren für Eintragung

- 1. von Eigentumsveränderungen im Transcriptionsbuche zu 8/10 des Satzes A § 56.
- 2. von Hypotheken, Restaufschillinge, Realkautionen zu 5/10 des Satzes B § 56.
- 3. für Eintragung von Cessionen, Löschung oder Veränderungen von Pfandrechten (s. 2) zu 3/10 B.

- 4. für Erneuerung von Hypotheken und Auszügen aus dem Transcriptions-, Hypotheken- oder Verbotsbuche zu 1/10 des Satzes B § 56.*)

§ 120. Im Gebiete der vormalig freien Stadt Frankfurt sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden so weit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben.

Die nach § 2 Ziffer 1 bis 3 und § 3 des bezeichneten Gesetzes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berechnet, für welchen die Zueignung oder Heimschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth er-

*) Der angezogene § 56 besagt:

In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr bei einem Werthe

	nach Satz A.	nach Satz B.
1. bis 20 Mt.	0.40 Mt.	0.20 Mt.
2. von mehr als 20— 60 Mt.	0.70 " "	0.40 " "
3. " " " 60— 120 "	1.— " "	0.60 " "
4. " " " 120— 200 "	1.50 " "	1.— " "
5. " " " 200— 300 "	2.— " "	1.40 " "
6. " " " 300— 450 "	2.60 " "	1.90 " "
7. " " " 450— 650 "	3.20 " "	2.40 " "
8. " " " 650— 900 "	4.— " "	2.90 " "
9. " " " 900— 1200 "	4.80 " "	3.40 " "
10. " " " 1200— 1600 "	6.— " "	4.— " "
11. " " " 1600— 2100 "	7.20 " "	4.60 " "
und so verhältnißmäßig steigend		
19. von mehr als 10000—12000 Mt	18.— " "	12.— " "
. . . . je bei 2000 mehr steigend um je	2.40 " "	1.80 " "
24. von mehr als 20000—22000 Mt.	30.— " "	21.— " "
29. " " " 30000—35000 "	47.— " "	34.— " "
30. " " " 35000—40000 "	52.— " "	38.— " "
31. " " " 40000—50000 "	60.— " "	45.— " "
32. " " " 50000—60000 "	66.— " "	51.— " "

Fernerer Werthklassen steigen um je 10000 Mt. und die Gebührensätze um je 6 Mt.

(Gesetz-Samml. 1895, S. 222—223.)

mittelt, so ist die zu viel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Verfahren nicht zur Zueignung oder Heimschlagung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werth des Gegenstands zu berechnen. Die Festsetzung des Werths erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuernutzungswertes. Die Gebühr für ein Vertheilungsverfahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach § 2 Ziffer 1 bis 3 und § 3 des bez. Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absatz des § 2 des bez. Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerte fällt fort.

13.

Bekanntmachung.

Der nachstehende auf übereinstimmendem Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. October, bezw. 3. Dezember 1895 beruhende, vom Bezirks-Ausschuß in Wiesbaden am 15. Januar 1896 genehmigte **Nachtrag zu dem Ortsstatut, betreffend die Benutzung der städtischen Wasserleitung in Bockenheim zum Privatgebrauch vom 8. Dezember 1890**, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1896.

Der Magistrat.

Adices.

Nachtrag

zu dem Ortsstatut, betreffend die Benutzung der städtischen Wasserleitung in Bockenheim zum Privatgebrauch vom 8. Dezember 1890.

Auf Grund des § 3 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 und in Gemäßheit der übereinstimmenden

Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. October bezw. 3. Dezember 1895 wird mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses folgendes Statut erlassen.

Artikel I.

Der Absatz 3 des § 8 des Ortsstatuts vom 8. Dezember 1890, betreffend die Benutzung der städtischen Wasserleitung in Bockenheim zum Privatgebrauch, wird aufgehoben.

Artikel II.

An Stelle des Absatzes 1 des § 2 der Normativ-Bestimmungen zu dem vorgenannten Statut, tritt folgende Bestimmung:

„Für jeden Kubikmeter Wasser ist der Preis von 25 Pfge. festgesetzt.“

Artikel III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündung im städtischen Anzeige-Blatt in Kraft.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1896.

Der Magistrat.

Adices.

(Städt. Anzeigeblatt 1896 No. 7 S. 40.)

14.

Regierungs-Verordnung, die Schulpflichtigkeit der Kinder betr.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen etc. vom 22. Februar 1867 (G.-S. S. 273) in Verbindung mit §§ 11 und 18 d und e der Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) wird für den Umfang des Stadtkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen in einer öffentlichen Schule mindestens denjenigen Unterricht, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist, ertheilen zu lassen und diese Kinder und Pflegebefohlenen zum regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten, falls sie nicht nachzuweisen vermögen, daß dieser Unterricht den betreffenden Kindern in genügender Weise anderweit ertheilt wird.

§ 2. Diese Verpflichtung beginnt mit jedem Schuljahre für diejenigen Kinder, welche bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, und endigt mit dem Schlusse jedes Schuljahres für diejenigen Kinder, welche bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben bezw. vollenden.

§ 3. Kann ein Kind, welches in das schulpflichtige Alter getreten ist, an dem zur Aufnahme neuer Kinder bestimmten Termine die Schule nicht besuchen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder mangelhafter Entwicklung oder aus anderen zureichenden dauernden Gründen, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter die Dispensation der Kinder vom Schulbesuche unter Angabe und gehörigem Nachweis der Gründe bei der Schuldeputation nachzusuchen, welche befugt ist, die Zurückstellung der Kinder bis zum nächsten Ausnahmetermin zu beschließen.

Sind zu diesem Termine die Gründe nicht beseitigt, so kann dieses Verfahren wiederholt werden.

§ 4. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, können mit Genehmigung der Schuldeputation an dem zur Aufnahme neuer Kinder bestimmten Termin in die Schule aufgenommen werden, wenn sie bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

§ 5. Auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter können am Schlusse des Schuljahres bei dringlichen häuslichen Verhältnissen diejenigen Kinder, welche das in § 2 vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, zur Entlassung kommen, wenn sie ausreichende Schulkenntnisse sich erworben, die Schule regelmäßig besucht haben und ihr Betragen in der letzten Zeit nicht zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

Ueber die vorzeitige Entlassung entscheidet die Schuldeputation, wenn das Kind bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierzehnte Lebensjahr vollendet; zur Entlassung jüngerer Kinder bedarf es unserer Genehmigung.

Entlassungen aus der Schulpflicht innerhalb des Schuljahres findet nicht statt.

§ 6. Die Anmeldung der zum Besuch der Volksschule verpflichteten Kinder hat bei dem Vorsteher einer Volksschule zu erfolgen und zwar für die in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder im Januar jedes Jahres in den von der Schuldeputation bekannt zu machenden Terminen, für neu anziehende Kinder binnen zwei Wochen nach erfolgtem Ueberzug.

Der Nachweis anderweiten genügenden Unterrichts ist der Schuldeputation binnen zwei Wochen nach Beginn der Schulpflicht oder erfolgtem Ueberzug zu erbringen.

§ 7. Der Austritt aus einer Schule innerhalb der in § 5 bezeichneten Zeit ist nur zulässig nach vorgängiger Abmeldung bei dem Vorsteher der Schule unter Angabe der Schulanstalt, welcher das Kind zugeführt werden soll, oder unter Nachweis der für dessen Unterricht anderweit getroffenen Fürsorge.

§ 8. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherrn, werden, wenn die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder den Unterricht ohne genügenden Grund versäumen, für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumniß stattfindet, mit einer Geldstrafe von zwanzig Pfennig bis zwei Mark oder mit Haft bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 9. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülften oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einer bis sechzig Mark oder Haft bis zu 5 Tagen bestraft.

§ 10. Eltern oder deren Stellvertreter, welche es unterlassen, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in der in § 6 vorge-

schriebenen Weise anzumelden oder den daselbst erforderlichen Nachweis anderweitigen genügenden Privatunterrichts zu erbringen, werden mit Geldstrafe von zwanzig Pfennig bis zu zwei Mark bestraft. Die gleiche Strafe tritt bei Unterlassung der in § 7 vorgeschriebenen Abmeldung ein.

§ 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden auch in dem Bezirk des Landkreises Frankfurt a. M. mit Ausnahme der Gemeinde Heddernheim Anwendung, soweit nicht bereits eine gesetzliche Regelung der in den einzelnen Paragraphen behandelten Gegenstände besteht. An die Stelle der Schuldeputation tritt hier der Kreis Schulinspektor.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1895.

Königl. Regierung

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

(Städt. Anzeigebblatt 1896 S. 45—46.)

15.

Bekanntmachung.

Polizei-Berordnung Schulversäumnisse betr.

Die Polizei-Berordnung vom 21. Juli 1874 für den Stadtkreis Frankfurt a. M. über die Schulpflichtigkeit und die Bestrafung der Schulversäumnisse (Amtsblatt für den Stadtkreis und Landkreis Frankfurt a. M. No. 483), sowie die am 15. April 1887 für den Landkreis Frankfurt a. M., mit Ausnahme der Gemeinde Heddernheim, erlassene Polizei-Berordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse (ebenda No. 762) werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident und Landrath:

Frhr. von Müffling.

(Amtsbl. f. d. Stadtkreis u. f. d. Landkreis Frankfurt a. M. 1896

No. 5 S. 27.)

16.

Bekanntmachung.

Die nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, vom Bezirks-Ausschuß zu Wiesbaden unterm 19. d. M. genehmigte Abänderung des **Ortsstatuts, betr. das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M.**, vom 1. Dezember 1891 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1896.

Der Magistrat.

Abides.

Abänderung

des Ortsstatuts, betreffend das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. vom 1. Dezember 1891.

Auf übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom ^{29. Januar} ~~11. Februar~~ 1896 erhält § 10 Absatz 3 des Statuts vom 1. Dezember 1891*) folgende Fassung:

„Die durch § 1 II der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, wenn sie regelmäßig die Rohstoffe und Halbfabrikate selbst beschaffen und im letztverfloffenen Jahre nicht bloß vorübergehend mindestens zwei gewerbliche Arbeiter gleichzeitig beschäftigt haben, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.“

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1896.

Der Magistrat.

Abides.

(Städt. Anzeigeb. 1896 S. 103.)

*) Siehe diese Sammlung Bd. VI. S. 120.

17.

Polizei-Verordnung,

den Erlaß einer

Bauordnung für die Stadt Frankfurt am Main
betreffend.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerb. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung vom ^{13. October 1891} das Bauen in der Außen- ^{4. Januar 1894} Stadt Frankfurt a. M. betreffend*, unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes die nachfolgende Polizei-Verordnung als

Bauordnung

für den Gemeindebezirk

der Stadt Frankfurt am Main

erlassen.

I. Bauerlaubnis und Anzeigepflicht.

1. Fälle des Erfordernisses.

§ 1. 1. Eine baupolizeiliche Erlaubniß (Baubescheid) ist erforderlich:

- a) zu jedem Neu-, An- oder Umbau, wie auch zu baulichen Anlagen für vorübergehende Zwecke,
- b) zu jeder baulichen Veränderung oder Ausbesserung, soweit mit derselben Abänderungen in den Konstruktionstheilen des Gebäudes oder die Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Feuerstätten verbunden sind,
- c) zu jedem Abbruch von Gebäuden und äußeren Gebäudetheilen,
- d) zu Veränderung der Fassaden,
- e) zur Herstellung und Veränderung von Einfriedigungen aller Art nach Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an den Nachbargrenzen,

*) Siehe diese Sammlung Band VII S. 26—45 und wegen Bockenheims Polizei-Verord. v. 5. April 1895 ebendaselbst S. 45—47.

- f) zur Anlegung neuer, oder zu wesentlicher Veränderung bestehender Düngerstätten, Aborte und Sammelgruben,
- g) zur Aufstellung von Baugerüsten, Weißbindergerüsten und Bauzäunen auf öffentlichem Grund und Boden und zu jeder baulichen Ausführung auf, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, sowie innerhalb der Vorgärten,
- h) zu jeder baulichen Anlage im Inundationsgebiete des Mains und der Nidda.

2. Von jeder auf einem Privatgrundstück beabsichtigten elektrischen Starkstrom-Anlage und Blitzableitung ist der Baupolizei-Behörde vor Inangriffnahme der Arbeiten Anzeige zu machen.

2. Vorlagen.

§ 2.*)

I. Zur Ertheilung von Baubescheiden.

1. Der Antrag auf Ertheilung eines Baubescheides ist durch Zeichnungen, in welche alle erforderlichen Maße deutlich mit Zahlen im Metermaße eingeschrieben sind, ausreichend zu erläutern. Sämmtliche Bauzeichnungen sind im Maßstab von 1 : 50 anzufertigen. Auf Ansuchen kann bei großen Bauten ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 100 gestattet werden. Der Maßstab ist auf sämtliche Risse aufzuzeichnen.

2. In diesen Zeichnungen ist die beabsichtigte Benutzung jedes einzelnen Raumes deutlich zu machen, auch sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Bauten, Kellereingänge und Fallthüren anzugeben; es müssen ferner sowohl für die alten, als auch für die neu geplanten Anlagen das Mauerwerk, Fachwerk, Holz, Eisen u. s. w. in kennzeichnenden Farben unterschieden werden.

3. Ungewöhnliche Konstruktionen, sowie solche in Eisen, sind durch besondere Zeichnung in größerem Maßstabe und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnung zu begründen.

4. Für Neu-, An- oder Umbauten sind folgende Zeichnungen einzureichen:

- a) ein Lageplan des Grundstückes, auf welchem gebaut werden soll, im Maßstab von 1 : 250, mit Angabe der Himmels-

*) Für die Außenstadt siehe § 3 der Polizei-Verordnung vom 4. Jan. 1894 Band VII S. 33.

richtung, Einzeichnung der Bau- und Straßenfluchtlinien, Angabe der Straßen-, Vorgarten- und Fußsteigbreite, des Hofraumes und der bereits vorhandenen, innerhalb einer Entfernung von 6 m gelegenen eigenen und nachbarlichen Baulichkeiten, mit Einschreiben der Flächengrößen des Gesamtgrundstückes, des etwa vorhandenen Vorgartens und des unbebaut zu lassenden Hofraumes, mit Angabe der Zahl der Wohnungen und der zu jeder einzelnen Wohnung gehörigen Wohnzimmer und sonstigen Nebenräume, sowie des auf jede einzelne Wohnung entfallenden Hofraumes; auf Ansuchen kann bei großen Grundstücken ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 500 gestattet werden; bei Anträgen auf Ertheilung eines Baubescheides für nicht zum Betriebe der Eisenbahnen bestimmte Gebäulichkeiten, welche in geringerer Entfernung als 50 m von einem Eisenbahngleise liegen, ist in den Lageplan das betreffende Schienengeleise einzuzichnen, und der Abstand des Gebäudes von demselben in Zahlen einzuschreiben, auch, falls das Geleise auf einem Damme liegt, die Höhe des Dammes über dem Gelände anzugeben;

- b) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
- c) sämtliche Geschoß-Grundrisse, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet und die Stärke der letzteren angegeben ist;
- d) vollständige Durchschnitte von jedem Bauwerk, mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher sie genommen sind, hierzu besonders ein Sockel-Querdurchschnitt im Maßstab von 1 : 20;
- e) die Ansichten sämtlicher Fassaden;
- f) genaue und vorschriftsmäßige Zeichnungen aller vorhandenen oder herzustellenden Ent- und Bewässerungs-Anlagen, sowie aller Kanäle, Gräben, Gruben, Aborte, Traufrechte und ähnlicher Anlagen, welche auf den Grundstücken etwa vorhanden sind, unter Eintragung der für die Beurtheilung etwa erforderlichen Wasserstände.

5. Für bauliche Veränderungen im Innern eines Gebäudes sind einzureichen ein Lageplan und die betreffenden Grundrisse und Durchschnitte.

6. Für Einfriedigungen ist ein Lageplan im Maßstabe von 1 : 250 und ein Bauriß im Maßstabe von 1 : 100 beizubringen. Auf Ansuchen kann bei großen Grundstücken für den Lageplan ausnahmsweise ein Maßstab von 1 : 500 zugelassen werden.

7. Alle Zeichnungen sind in zweifachen, der Lageplan in dreifachen übereinstimmenden Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine bei Ertheilung des Baubescheides, mit entsprechendem Vermerk versehen, dem Bauherrn zurückgegeben wird. Es werden nur Zeichnungen auf Zeichenpapier und Pausleinwand, oder Sichtpausen mit schwarzen Linien auf starkem weißen Papier angenommen.

8. Die Richtigkeit sämtlicher Zeichnungen und namentlich der darin angegebenen Maße hat der Bauherr und die mit der Leitung des Baues betraute Person durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Der Lageplan ist durch einen Stadtgeometer oder durch die städtische Vermessungs-Abtheilung anzufertigen oder zu beglaubigen.

II. Zur Anzeige von elektrischen Anlagen und Blitzableitungen.

1. Der Anzeige über die beabsichtigte elektrische Anlage oder Blitzableitung ist in doppelter Ausfertigung eine Zeichnung nebst Erläuterung beizufügen, aus denen der Zweck der Anlage sowie die Lage der Maschinen, Einrichtungen, Apparate und Leitungen und die beabsichtigte Art der Ausführung deutlich ersichtlich sind.

2. Die Richtigkeit der Zeichnung und Erläuterung ist von dem Bauherrn durch Namensunterschrift zu bescheinigen; für die Richtigkeit dieser Vorlagen ist der Bauherr verantwortlich.

3. Wirksamkeit.

§ 3. 1. Die Besitzer der angrenzenden Nachbargrundstücke sind von dem Bauenden bei dem nach § 2 einzureichenden An-

trage namhaft zu machen und werden, soweit es sich nicht ausschließlich um eine Bauveränderung im Innern des Gebäudes handelt, Seitens der Baupolizei-Behörde vor Ertheilung eines Baubescheides von dem Bauvorhaben benachrichtigt; es steht denselben frei, innerhalb einer einmaligen, vom Tage der ihnen zugestellten Benachrichtigung ablaufenden Frist von einer Woche Einwendungen auf Grund dieser Bauordnung gegen das Bauvorhaben geltend zu machen.

2. Die nachbarliche Erklärung kann durch den Bauenden auch vor Einreichung der Pläne eingeholt werden.

3. Sofern Vorfluths- oder Schiffahrts-Interessen durch den Bau berührt werden, wird die Königl. Strombau-Verwaltung über das Baugesuch zur Angabe der erforderlichen Bestimmungen gehört.

4. Die Ausfertigung des Baubescheides wird dem Bauenden gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ausgehändigt, und hiervon den Besitzern der angrenzenden Nachbargrundstücke Kenntniß gegeben. Erst mit Aushändigung des Baubescheides an den Bauenden tritt der Baubescheid in Wirksamkeit.

5. Die Ertheilung des Baubescheides erfolgt unbeschadet aller Rechte eines Dritten.

§ 4. 1. Der Baubescheid verliert, falls in demselben nicht eine andere Zeitbestimmung getroffen ist, seine Gültigkeit, wenn die Bauausführung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Behändigung des Bescheides begonnen wird, oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

2. Bauliche Anlagen, die nur für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet worden sind, müssen nach Ablauf der gestellten Frist oder jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde ohne Verzug und ohne Anspruch auf Entschädigung niedergelegt werden.

4. Dispense (Ausnahmen) und Rechtsmittel.

§ 5. Für die Ertheilung sämtlicher, in dieser Bauordnung vorgesehenen Dispense (Ausnahmen) ist die Baupolizei-Behörde zuständig.

§ 6. Baubescheide und Verfügungen der Baupolizei-Behörde unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, insbesondere der §§ 127—131, 133, sowie des § 145 des Just.-Ges. vom 1. August 1883.*)¹⁾

*) § 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten.
- c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

- 1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verlehrt;
- 2. daß die thatfächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10,000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreis-ausschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizei-behörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise ge-

¹⁾ Anm. Siehe Band V der Samml. S. 41—43 und S. 49.

II. Bau-Abnahme.

§ 7. 1. Jeder Neubau unterliegt wenigstens dreimal einer baupolizeilichen Prüfung. Die erste Prüfung (Sockel-Abnahme) hat stattzufinden, sobald der Neubau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt, die zweite Prüfung (Rohbau-Abnahme), sobald das Gebäude unter Dach gebracht ist. Der Weiterbau vor stattgehabter zweiter Prüfung ist nur insoweit zulässig, als nicht Verdunkelungen des Thatchstandes dadurch eintreten. Die

hörigen Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

dritte Prüfung (Gebrauchs-Abnahme) erfolgt nach beendigter Bauausführung, einschließlich der Ent- und Bewässerungs-Anlage (vgl. §§ 29, 30).

2. Für bauliche Herstellungen von geringerer Bedeutung, Umbauten und Reparaturen genügt, vorbehaltlich etwa von der Baupolizei-Behörde als notwendig erachteter Nachprüfungen, eine Prüfung, und zwar nach Beendigung des konstruktiven Theiles der Reparatur.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 145.*) Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreis gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung. Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

*) Band V d. Samml. S. 117.

3. Für Einfriedigungen sind baupolizeiliche Prüfungen erforderlich nach Aufstellung der Soel und nach beendigter Bauausführung.

4. Der Bauherr ist verpflichtet, die Vornahme dieser Prüfungen zur entsprechenden Zeit zu beantragen und die zu prüfenden Gebäudetheile in dem für die Untersuchung nach dem Ermessen des prüfenden Beamten erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar zu machen, auch den Baubescheid und sämtliche genehmigte Zeichnungen dem prüfenden Beamten vorzulegen.

5. Durch die baupolizeiliche Prüfung sowohl der eingereichten Zeichnungen und Berechnungen, als auch der begonnenen und vollendeten Bauausführung wird die dem Bauherrn und den Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften, sowie der konstruktiven Sicherheit gesetzlich obliegende Verantwortlichkeit in keiner Weise aufgehoben oder vermindert.

6. Von jeder baupolizeilichen Prüfung und deren Ergebnis wird dem Bauenden innerhalb 8 Tagen Mittheilung gemacht werden.

III. Einzelvorschriften.

1. Fluchtlinienplan, Straßen- und Baulinie.*)

§ 8. 1. Mit allen Neu-, An- oder Umbauten, sowie mit Einfriedigungen an Wegen, Straßen und Plätzen sind die Straßen- und Baufluchtlinien und die Höhenlagen der Straßen einzuhalten. Die Höhenlage von Bauausführungen hinter der Straßenfluchtlinie bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung durch die Baupolizei-Behörde.

2. Baufluchtlinien und Höhenlagen werden von der Baupolizei-Behörde unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadtgeometer auf Kosten des Bauherrn, der hierzu Antrag zu stellen hat, abgesteckt und geprüft.

3. Das Vortreten von Neu-, An- oder Umbauten über die Baufluchtlinie kann von der Baupolizeibehörde für eine bestimmte Zeitdauer oder auf jederzeitigen Widerruf gestattet werden. Derartige Anlagen sind jederzeit auf Verlangen der

*) Vergl. für die Außenstadt Polizei-Verordnung vom 4. Jan. 1894 § 4 (Band VII S. 34—37).

Baupolizei-Behörde und spätestens nach Ablauf der festgesetzten Zeit ohne Verzug und ohne jede Entschädigung niederzulegen.

4. Das Zurücktreten auszuführender Neu- und Umbauten ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die freibleibenden Seiten etwa vorhandener Nachbargebäude in einer, nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde angemessenen Weise fassadenmäßig ausgebildet werden. Die gegen die Baulinie zurücktretenden Gebäude müssen parallel zur Baulinie gestellt werden, insofern nicht die Baupolizei-Behörde nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme als zulässig erachtet.

5. Nebengebäude, wie Ställe, Waschküchen und dergleichen müssen in der Regel in den Hintergrund gesetzt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit besonderer Genehmigung und unter der Bedingung zulässig, daß den von der Straße sichtbaren Seiten solcher Gebäude eine fassadenmäßige Ausbildung gegeben wird.

2. Gebäude- und Grenzabstand.

§ 9. Unbeschadet der in den §§ 22 und 33 gegebenen Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues unbebaut ist, so kann der Neu- oder Anbau entweder unmittelbar auf der Grenze, oder mit einem Abstand von mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Wenn das unbebaute Nachbargrundstück jedoch eine geringere Breite als 3 m hat, so muß der Neu- oder Anbau in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet werden.

2. Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues unmittelbar auf der Grenze ganz oder zum Theil auch nur in Erdgeschoßhöhe bebaut ist, so muß der Neu- oder Anbau entweder mindestens in Erdgeschoßhöhe (Vordergebäude in der Baufluchtlinie) unmittelbar an das Nachbargebäude angebaut, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m von demselben errichtet werden.

Besteht jedoch die theilweise Bebauung des Grundstücks auf der Grenze nur in einem Hintergebäude, und ist das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu-

oder Anbaues außerdem noch mit einem Vordergebäude bebaut, das seiner ganzen Tiefe nach nicht auf der betreffenden Nachbargrenze steht, so muß der geplante Neu- oder Anbau, soweit der Grenzabstand des nachbarlichen Vordergebäudes weniger als 5 m beträgt, mit einem Grenzabstande von mindestens 2,50 m errichtet werden.

Wenn das Nachbargrundstück innerhalb der Tiefe des geplanten Neu- oder Anbaues in einem Abstand von mindestens 5 m von der Grenze bebaut ist, so kann der Neu- oder Anbau unmittelbar auf der Grenze errichtet werden.

Soweit der Abstand des Nachbargebäudes weniger als 5 m beträgt, ist mit dem Neu- oder Anbau ein Abstand von 2,50 m von der Grenze einzuhalten. Von der Einhaltung dieses Abstandes kann abgesehen, und das Bauen auf der Grenze gestattet werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß das fragliche Nachbargebäude in absehbarer Zeit niedergelegt und das Nachbargrundstück auf der Grenze bebaut werden wird, oder wenn das Baugrundstück innerhalb der Tiefe des Nachbargebäudes bereits mit einer Brandmauer auf der Grenze bebaut war, und der Umfang der Brandmauer durch den Neubau nicht erheblich vergrößert werden soll.

3. Gebäude auf dem gleichen Grundstück müssen entweder unmittelbar aneinander, oder mit einem Abstand von mindestens 5 m errichtet werden.

4. Abstände und Wasserwinkel (Allmeien) von geringerer Breite als 2,50 m sind unzulässig und müssen bei eintretendem Neu-, Um- oder Anbau beseitigt werden.

5. Soweit in Folge des Abstandes eines Neu- oder Anbaues Brandmauern auf dem Grundstück des Bauenden oder auf den Nachbargrundstücken von der Straße aus sichtbar bleiben, hat der Bauende dieselben auf Anfordern der Baupolizei-Behörde nach deren Urtheil fassadenmäßig auszubilden.

6. Ausnahmen von den Vorschriften 1—3 können für Bauten, deren Höhe bis zur Dachfirst höchstens 5 m beträgt, sowie in dem Falle gewährt werden, wenn durch die volle Anwendung der oben getroffenen Bestimmungen eine zweckmäßige

Bebauung des Grundstücks unmöglich gemacht werden sollte, und der Ausnahmebewilligung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

7. Obige Vorschriften gelten auch für Umbauten, falls diese so erheblich sind, daß sie nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde einem Neubau gleichzuerechnen sind.

3. Hofraum.

§ 10. 1. Unter Beobachtung der in §§ 9 und 33 über die Abstände gegebenen Vorschriften dürfen höchstens $\frac{3}{4}$, bei Eckgrundstücken, die nur mit einem Eckhause bebaut werden sollen, höchstens $\frac{5}{6}$ der hinter der Baulinie gelegenen Grundfläche bebaut werden. Die Unterkellerung des Hofes gilt nicht als eine Bebauung des Grundstücks im Sinne obiger Vorschrift; insofern jedoch die Unterkellerung durch einen besonderen Eingang vom Hofe zugänglich gemacht werden soll, wird sie einer Bebauung in Erdgeschoßhöhe gleich erachtet.

Unbebaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, können von der Baupolizei-Behörde bei Berechnung der unbebaubaren Grundfläche ausgeschlossen werden.

2. Die zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung stärker bebauten Grundstücke können, unbeschadet der Vorschrift des § 33, bei angemessener Verringerung der zulässigen Gebäudehöhe und wenn in anderer Weise eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde nicht möglich ist, ausnahmsweise bis auf das Maß der vorhandenen Bebauung wieder bebaut werden.

Bei Grundstücken von geringer Tiefe, besonders bei schmalen Grundstücken zwischen zwei Straßen, kann ausnahmsweise, falls die Fenster sämtlicher Wohn- und Schlafräume, sowie der Küchen nach der Straße gerichtet sind, und für ausreichende Erhellung und Lüftung der Flure, Treppen und Aborte gesorgt ist, auf jeden Hofraum verzichtet werden.

Diese Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn eine das Grundstück begrenzende Straße eine größere Breite als 8 m besitzt, und gelten nicht für bebauten Theile geringer

bebauter Grundstücke, die nach dem Erlaß dieser Bauordnung abgetrennt sind.

3. Wenn das Erdgeschoß nur zu Läden, Lagerräumen und ähnlichen Geschäftsräumen nebst Zubehör benutzt wird, so kann die Bebauung des Grundstückes in Erdgeschoßhöhe bis zur Gesamtläche des Grundstückes dann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die bebauten Grundfläche der oberen Geschosse entsprechend eingeschränkt wird. Bei gleicher Voraussetzung kann auch in den Obergeschossen mit Zustimmung der Baupolizei-Behörde die bebauten Grundfläche entsprechend vergrößert werden.

Es darf jedoch das zulässige größte Kubikmaß der Bebauung, das sich aus der bebaubaren Grundfläche (§ 10) und der zulässigen Gebäudehöhe (§ 11) ergibt, im Ganzen niemals überschritten werden.

4. Hinterwohnungen (d. h. solche Wohnungen, die kein an der Straße liegendes, mit den übrigen Räumen in unmittelbarem Zusammenhange stehendes Wohnzimmer haben) dürfen, insofern ihre Zahl mehr als zwei beträgt, nur dann hergestellt oder vergrößert werden, wenn mindestens die Hälfte der hinter der Baulinie liegenden Grundfläche unbebaut bleibt.

5. Bei Errichtung von Gebäuden, die für größere gewerbliche Anlagen bestimmt sind, kann ein Hofraum bis zur Hälfte des hinter der Baulinie liegenden Grundstücks verlangt werden.

6. Jeder Hof muß mit einem nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde ausreichenden Zugange versehen sein.

7. Auf den sog. Wallgrundstücken dürfen Hintergebäude nicht errichtet werden, mit Ausnahme von Stallungen, Schuppen, Pfortnerhäusern, Gartenhäuschen und ähnlichen kleineren, nicht zu Gewerbebetrieben bestimmten Gebäulichkeiten. Die nach den öffentlichen Anlagen gerichtete Seite dieser Gebäulichkeiten, sowie der Vordergebäude ist nach dem Urtheile der Baupolizei-Behörde fassadenmäßig auszubilden.

8. Wenn behufs Gewinnung der oben vorgeschriebenen Hofflächen Theile eines benachbarten bereits bebauten Grundstückes zu dem Baugrundstück gezogen werden, so können dieselben nur dann zu Gunsten des Baugrundstückes berücksichtigt werden, wenn durch die Abtrennung die Hoffläche des benachbarten Restgrundstückes nicht unter die vorschriftsmäßige Größe verringert wird.

4. Gebäudehöhe.

§ 11.

a) Gebäude an Straßen.*)

1. Die Höhe eines Gebäudes darf an Straßen von weniger als 9 m Breite höchstens 11 m betragen, an breiteren Straßen die Straßenbreite um höchstens 2 m überschreiten, jedoch in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

Eine Gebäudehöhe bis zu 3 m über das Maß der Straßenbreite kann ausnahmsweise in Straßen von 9 m Breite aufwärts gestattet werden, wenn diese größere Höhe nicht dazu benutzt werden soll, ein weiteres, andernfalls nicht mögliches Obergeschosß auszuführen.

2. In Sadgassen ist für die Höhe des den Abschluß bildenden Gebäudes die Breite der Gasse in der Fassadenlinie des Neubaus maßgebend.

3. Bei Eckhäusern an Straßen von verschiedener Breite gelten die Maße der breiteren Straße auch für die Bestimmung der Gebäudehöhe an der schmaleren Straße, jedoch nur auf eine Fassadenlänge, welche die doppelte Breite der schmalen Straße nicht übersteigt und in Straßen von geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m, in keinem Fall aber mehr als 20 m betragen darf.

4. Bei Gebäuden zwischen zwei Straßen, bei Eckhäusern und bei sogenannten Häuserinseln an Straßen von verschiedener Breite kann statt der verschiedenen Fassadenhöhen eine einheitliche mittlere Höhe für sämtliche Fassaden gestattet werden.

5. Unter „Straßenbreite“ ist der Abstand zwischen den Baufluchtlinien, und in Ermangelung solcher die tatsächliche mittlere Breite der Straße vor dem Gebäude zu verstehen.

6. Die Baufluchtlinie oder die tatsächliche Bebauungslinie der Straße wird über einmündende Querstraßen fortlaufend gedacht.

7. Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassade von der Hinterkante des Fußsteiges bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen.

8. Für die Hoffassaden eines Gebäudes ist die für dessen Straßenfassade vorgeschriebene Höhe maßgebend.

*) Bgl. wegen der Außenstadt Polizei-Verordnung vom 4. Jan. 1894 § 5 (Band VII S. 37).

Uebertrifft jedoch der dem Gebäude vorliegende Hof in seiner geringsten Abmessung die Breite der Straße, so kann die Hoffassade des Vorderhauses diejenige Höhe erhalten, welche für sie statthaft wäre, wenn sie an einer Straße von der Breite der geringsten Abmessung des Hofes läge.

b. Gebäude auf den Höfen (Hintergebäude).*)

1. Die Höhe eines Hintergebäudes darf an einem Hof von weniger als 8 m Breite das Maß von 8 m, und an einem Hof von größerer Breite das Maß der Hofbreite nicht übersteigen. Im Uebrigen gelten die Vorschriften unter a, 1—5 dieses Paragraphen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Straßenbreite die mittlere Breite der vor dem Hintergebäude gelegenen Hoffläche tritt.

Es wird jedoch einschränkend bestimmt, daß schmale Geländestreifen, Zufahrten, Wichabstände u. a. m. in größerer Tiefe als 20 m für die Berechnung der Hofbreite außer Ansaß bleiben.

2. Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassade bis zur Oberkante des Hauptgesimses und zwar, wenn der Hof nicht höher als die Straße liegt, von der vorliegenden Hoffläche gemessen.

Liegt der Hof höher als die Straße, so wird die Gebäudehöhe von der Hinterkante des Fußsteiges der Straße gemessen; die Baupolizei-Behörde ist jedoch befugt, wenn dieser Höhenunterschied ein beträchtlicher ist, eine Ausnahme zu gestatten.

c. Ausnahme-Bestimmung.

1. Wenn die Anwendung obiger Bestimmungen bei Neubauten auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken eine ungewöhnliche Werthverminderung der letzteren befürchten läßt, so kann ausnahmsweise die Höhe der Neubauten bis auf die Höhe der alten Gebäude zugelassen werden.

2. Für Aufbauten, die nur zur Ausschmückung bestimmt sind, kann innerhalb der durch § 12, Ziffer 6 zugelassenen Gesamtlänge ausnahmsweise eine größere Höhe gestattet werden.

3. Ausnahmen für Kirchen und öffentliche Gebäude bleiben vorbehalten.

*) Vgl. a. a. D. § 6 (Band VII S. 38).

5. Dächer und Dachaufbauten.

§ 12. 1. Die Dachhöhe darf die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als die halbe Straßenbreite und keinesfalls um mehr als 9 m überschreiten. In Straßen von geringerer Breite als 10 m ist eine Höhe von 5 m gestattet.

2. Die Dachneigung darf einen Winkel von 45 Grad, dessen Scheitel in dem Schnittpunkt der zulässigen Gebäudehöhenlinie und der Baufluchtlinie liegt, nicht überschreiten.

Für Dächer an den Höfen tritt an Stelle der Gebäudehöhe die nach § 33 zulässige Wandhöhe, falls diese geringer als die zulässige Gebäudehöhe ist.

3. In Straßen von größerer Breite als 13 m ist für das Dach an der Straße eine steilere Neigung gestattet innerhalb des Viertelkreises, dessen Halbmesser nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Straßenbreite und keinesfalls mehr als 9 m beträgt, und dessen Mittelpunkt auf der zulässigen Gebäudehöhe liegt; der Hauptgesimsvorsprung ist außerhalb dieses Viertelkreises zu lassen.

4. Das Dach eines Eckhauses, das an verschieden breiten Straßen gelegen ist, kann gegen die schmale Straße für eine Fassadenlänge, welche die doppelte Breite der schmalen Straße nicht übersteigt, diejenige Höhe und Neigung erhalten, welche für die breitere Straße zulässig ist. Es darf jedoch diese Fassadenlänge in Straßen von geringerer Breite als 8 m nicht mehr als 12 m und in keinem Falle mehr als 20 m betragen.

5. Für das Dach eines hinter der Baufluchtlinie liegenden Gebäudes kann die Baupolizei-Behörde eine entsprechend größere Höhe und einen größeren Halbmesser zulassen.

6. Die Gesamtlänge der über das zulässige Dach vortretenden Auf- oder Neubauten, wie Giebel, Dachfenster und dergleichen darf die halbe Länge der betreffenden Fassade nicht überschreiten.

7. Ausnahmen für Kirchen und öffentliche Gebäude/ bleiben vorbehalten.

6. Vorbauten, Thürten und Fensterläden.

§ 13. 1. Vorbauten, sowie alle festen oder beweglichen Anlagen vor der Baufluchtlinie dürfen nicht angelegt, auch ohne

*P. Augst. v. Wittels. 1897. N. 32. P. 383
Plan d. Stadt v. Wittels. 1897. N. 28 P. 1. - 481X. 9. 1.*

besondere, nur jederzeit widerruflich zu ertheilende Erlaubniß der Baupolizei-Behörde weder ganz noch theilweise erneuert werden.

2. Als Ausnahme sind vorbehaltlich der, der Stadtgemeinde als Eigenthümerin der Straße zustehenden Rechte gestattet:

A. Lichtöffnungen und Luftschlitze im Fußsteig, und zwar bis zu einem Vorsprung von 10 cm vor der Baufluchtlinie, falls der Fußsteig eine Breite von 1,2 m bis 2 m, und bis zu einem Vorsprung von 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat. Lichtöffnungen und Luftschlitze müssen mit eisernen Einfassungen und eisernen Gittern, die in der Ebene des Fußsteigs sicher befestigt sind, bedeckt werden; eine andere Bedeckung ist nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig.

B. Sockel, Pilaster, Eisenen, Fensterbänke, Trittstufen und Regenrohre, und zwar

- a. bis zu einem Vorsprung von 5 cm, falls der Fußsteig eine Breite bis zu 1,2 m;
- b. bis zu einem Vorsprung von 10 cm, falls der Fußsteig eine Breite von 1,2 m bis 2 m; und
- c. bis zu einem Vorsprung von 15 cm und für Trittstufen bis zu einem Vorsprung von 25 cm, falls der Fußsteig eine größere Breite als 2 m hat.

Auf architektonische Verzierungen, Fensterbänke, Gesimse u. s. w., die in einer größeren Höhe als 2,50 m über dem Fußsteig angebracht sind, bezieht sich vorstehende Bestimmung nicht.

C. Privatlaternen, insofern ihr Vorsprung nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Straßenbreite und höchstens 2 m, und die Durchgangshöhe unter der Laterne mindestens 3 m beträgt.

D. Nischen und Portale nebst zugehörigen Trittstufen nach Maßgabe einer etwa vorhandenen größeren Breite des Fußsteigs mit entsprechend größerem Vorsprung, jedoch vorbehaltlich einer besonderen, in jedem einzelnen Falle von der Prüfung des Bauplans und den örtlichen Verhältnissen abhängenden Genehmigung der Baupolizei-Behörde.

E. Abweispfähle und Abweiskeine, sofern und solange dafür nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde ein Bedürfniß vorhanden ist.

F. Balkone und Erker, vorbehaltlich besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde, unter der Bedingung, daß

- a. jeder Theil der Konstruktion des Balkons oder Erkers mindestens 3,50 m über dem Fußsteig liegt;
- b. der Vorsprung vor der Fassade ist nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Straßenbreite und nicht über 1,50 m beträgt;
- c. die Entfernung von der nachbarlichen Grenze mindestens 3 m beträgt, falls der Nachbar nicht einen geringeren Abstand gestattet;
- d. die Breite des Erkers nicht größer als $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge ist;
- e. der Erker die zulässige Gebäudehöhe höchstens mit seiner Bedachung oder bei wagerechter Abdeckung mit einer Brüstung überragt.

Für Erker, die an Straßenecken errichtet werden, darf über der zulässigen Gebäudehöhe ein senkrechter Aufbau bis zu 4 m Höhe bei angemessener Dachgestaltung und mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde hinzugefügt werden.

G. Bewegliche Schirmdächer (Marquisen) und Drehwinden, sofern dieselben einen freien Durchgang von 2,50 m Höhe und Sicherheit gegen Schwankungen gewähren; der Vorsprung der Schirmdächer vor der Fassade darf die Fußsteigbreite nicht überschreiten.

3. Für Gebäude, die zu öffentlichen Versammlungen dienen, für Gasthöfe u. a. m. kann die feste Ueberdachung des Fußsteigs von der Baupolizei-Behörde unter besonderen Vorschriften widerruflich gestattet werden.

4. Für die Bemessung der Vorsprünge in Straßen mit festgesetzten, aber noch nicht durchgeführten Fluchtlinien ist die planmäßige Straßenbreite und diejenige Breite des Fußsteigs bestimmend, die sich nach den Grundsätzen des Tiefbau-Amtes für die auf den Abstand zwischen den Baulinien verbreiterte Straße ergibt.

§ 14. 1. Innerhalb der Vorgärten kann außer den im § 13 zugelassenen Ausnahmen mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde die Herstellung von Terrassen, bedeckten Eingängen, Lauben und sonstigen offenen Baulichkeiten, sowie die Herstellung von Kellern, Treppen, Luftkanälen und fundamentirten Vorbauten unter sinngemäßer Beachtung der im § 13 gegebenen Vorschriften gestattet werden.

2. Fundamentirte Vorbauten sind jedoch in Vorgärten von geringerer Breite als 3,50 m nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des Erdgeschosses zulässig und dürfen auch in Vorgärten von größerer Breite mit ihrer Höhe, einschließlich etwaiger Bedachung, die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

3. Die Bauerlaubnis für alle vorgenannten Baulichkeiten wird nur auf jederzeitigen Widerruf und nur dann ertheilt, wenn der Hausbesitzer für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeden Schadenersatz einschließlich etwaigen Minderwerths für das gesammte Grundstück wegen Wegräumung der Vorbauten für den Fall, daß die Straße durch Beseitigung der Vorgärten verbreitert werden soll, ausdrücklich und rechtsverbindlich Verzicht leistet.

§ 15. 1. Thore, Thüren, Sonnenblenden, Fensterflügel und Fensterläden, deren Höhe über dem Fußsteig weniger als 2,50 m beträgt, dürfen nicht über die Sockelstufe aufschlagen. Die Läden der Kellerfenster dürfen nicht nach der Seite, sondern nur nach oben oder unten aufgehen; nach unten jedoch nur dann, wenn sie so hoch angebracht sind, daß sie nicht bis auf den Fußsteig reichen.

2. Krakeisen an der Straße müssen entweder in die Treppenstufen oder Thürpfeiler eingelassen werden.

3. Vorhandene, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruflich zu ertheilender Genehmigung der Baupolizei-Behörde erneuert oder ausgebessert werden.

4. Für Fabrikgebäude und große Werkstätten bleibt die Anordnung der nach den Vorplätzen, Gängen, Treppenhäusern und Straßen führenden Ausgangsthüren, besonders auch die von vorstehender Vorschrift abweichende Bestimmung, daß die

Thüren nach der Straße aufschlagen, einer besonderen Festsetzung der Baupolizei-Behörde vorbehalten.

5. Auch bei bestehenden, derartigen Zwecken dienenden Gebäuden kann in dringenden Fällen die Abänderung der Ausgangsthüren nach Maßgabe obiger Vorschrift von der Baupolizei-Behörde verlangt werden.

§ 16. 1. Bei Veränderung der Straßengefälle oder Fußsteige kann die Beseitigung der, den öffentlichen Verkehr hindernden Fenstergitter (sogenannte Korbgitter) von der Baupolizei-Behörde verlangt werden.

2. Bei jeder Veränderung der Straßengefälle oder Fußsteige ist die Baupolizei-Behörde berechtigt, auf ihre Kosten hinderliche Treppen oder Trittsufen verändern oder hinter die Straßenlinie zurücklegen zu lassen.

7. Ueberhänge.

§ 17. 1. Vorhandene Ueberhänge über die Baufluchtlinie müssen, wenn der Umbau eines mit einem Ueberhang versehenen Stockwerkes der Straßenfassade zur Ausführung gebracht werden soll, oder wenn die wesentliche Ausbesserung eines Ueberhanges erforderlich wird, in diesem Stockwerk und gleichzeitig in allen übrigen Stockwerken durch Einrücken in die Baulinie beseitigt werden, sofern nicht die Baupolizei-Behörde unter besonderen Umständen eine Ausnahme gestattet.

2. Die Neuherstellung von Ueberhängen nach der Straße ist verboten, soweit nicht eine entsprechende Zurückstellung des Gebäudes nach Maßgabe der Vorschrift des § 8, Ziffer 4 der Bauordnung gestattet worden ist.

8. Verbindungsbauten.

§ 18. Verbindungsgänge, Uebergänge und Gallerien müssen in feuerficherer Konstruktion hergestellt werden.

9. Beschaffenheit der Baumaterialien, Fundamentirung und Auffüllung.

§ 19. 1. Alle zu Bauausführungen verwendeten Materialien müssen von guter, den Regeln der Baukunst entsprechender Beschaffenheit sein.

2. Die Mauern müssen auf festem natürlichen, oder künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe fundamementirt werden.

3. Die Verwendung gesundheitschädlicher Stoffe zur Auffüllung der Straßen und Baupläze ist verboten.

4. Zur Auffüllung der Gewölbe und Balkenlagen im Innern der Gebäude darf nur trockener Kies verwendet werden.

10. Umfassungswände, Scheidewände und Decken.

§ 20.

a. Brandmauern.

1. Alle Gebäude, welche auf oder an der Grenze errichtet werden, müssen, auch wenn das anstoßende Grundstück noch nicht bebaut ist, mit massiv gebauten Brandmauern versehen werden.

2. Alle Brandmauern müssen ohne Oeffnungen und ohne jede Verschwächung massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen erbaut und über der Dachfläche mindestens 50 cm hoch und nicht höher als 1 m, einschließlich der Porstung senkrecht zur Dachneigung gemessen, aufgeführt werden; die Verwendung von Kalkbruchsteinen ist unzulässig.

Die Einlegung von Balkenköpfen ist mit einer Vormauerung von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein bei Backstein-Mauerwerk, und von mindestens 25 cm bei Bruchstein-Mauerwerk baupolizeilich nicht zu beanstanden.

3. Die Stärke muß mindestens betragen

A. für gemeinschaftliche Brandmauern

a. in Backstein-Mauerwerk im Kellergeschoß 2 Stein und in den übrigen Geschossen $1\frac{1}{2}$ Stein,

b. in Bruchstein-Mauerwerk im Kellergeschoß 70 cm und in den übrigen Geschossen 51 cm.

Für gemeinschaftliche Brandmauern in Backsteinen zwischen Gebäuden, deren Länge an der Straße weniger als je 8,50 m beträgt, genügt über der Erdoberfläche eine Stärke von 1 Stein in allen Geschossen.

Von der unter Ziffer 2 bestimmten Aufstärkung kann behufs architektonischer Endigung des Hauptgesimses mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde Umgang genommen

werden, wenn der Nachbar seine Zustimmung ertheilt, und wenn das Hauptgesims bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von der Grenze feuerficher hergestellt wird.

B. Für Brandmauern, die mit Zustimmung des Nachbarn auf alleinige Kosten des Bauenden und auf dessen eigenem Grund und Boden errichtet werden,

a. in Backstein-Mauerwerk im Dachgeschoß und in den beiden obersten Geschossen 1 Stein und je drei Geschosse darunter $\frac{1}{2}$ Stein stärker,

b. in Bruchstein-Mauerwerk wie zu A. b.

4. Der wesentliche Umbau auch nur eines Geschosses in Gebäuden, die mit Brandmauern nach vorstehenden Bestimmungen noch nicht versehen sind, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß zugleich diese Brandmauern errichtet werden.

5. Bestehende Brandmauern, welche die vorstehend vorgeschriebene Bauart und Stärke nicht besitzen, können bei eintretendem Neu- oder Umbau der betreffenden Gebäude belassen bleiben, wenn ihre geringste Stärke in Backstein $1\frac{1}{2}$ Stein, oder in Bruchsteinen 51 cm beträgt, und wenn diese Brandmauern sich nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde in gutem baulichen Zustande befinden und die etwa in Aussicht genommene Erhöhung sicher tragen können; eine solche Erhöhung darf jedoch nur in Backstein-Mauerwerk hergestellt werden.

6. Brandmauern an der Straße dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde errichtet werden.

b. Fassadenwände.

1. Massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen sind herzustellen die Fassadenwände

a. aller Wohngebäude,

b. aller sonstigen Gebäude, die außer dem Erdgeschoß noch ein oder mehrere Obergeschosse mit oder ohne Feuerung haben; im Dachgeschoß können jedoch die Fassadenwände, falls deren Höhe, im Innern des Hauses gemessen, die halbe Höhe des Dachgeschosses

nicht überschreitet, von $\frac{1}{2}$ Stein stark nach außen verblendetem Holzfachwerk ausgeführt werden.

2. In $\frac{1}{2}$ Stein stark nach außen verblendetem Holzfachwerk sind zulässig die Fassadenwände einstöckiger Gebäude mit Feuerung.
3. In $\frac{1}{2}$ Stein stark ausgemauertem Holzfachwerk sind zulässig die Fassadenwände einstöckiger Gebäude ohne Feuerung, wie Schuppen, Lagerräume und dergl., sowie ferner die in § 10 der Polizeiverordnung vom ^{13. Oktober 1891} _{4. Januar 1894} benannten Fachwerkbauten in der Außenstadt.*)
4. In Holzbau sind zulässig Veranden in Erdgeschoßhöhe, Aborte, Ställe für Kleinvieh und Federvieh, Taubenschläge und dergl.
5. Die Stärke der massiven Fassadenwände muß mindestens betragen
 - a. in Backstein-Mauerwerk in den beiden obersten massiven Geschossen $1\frac{1}{2}$ Stein und je 2 Geschosse darunter $\frac{1}{2}$ Stein stärker;
 - b. in Bruchstein-Mauerwerk in den beiden obersten massiven Geschossen 51 cm und in jedem darunter befindlichen Geschos 65 mm mehr.
6. Etwa vorhandene hohle Räume, wie Schlige für Fensterläden, Nischen und dergl. werden sowohl im Backstein- als Bruchstein-Mauerwerk in vorstehenden Maßen nicht mitgerechnet.
7. Erleichternde Ausnahme-Bestimmungen für Trockenschuppen, Trockengerüste und gewerbliche Anlagen dieser Art, ebenso für Gebäude auf den Bahnhöfen und an den Häfen, sowie für bauliche Anlagen zu vorübergehenden Zwecken, für letztere vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, ebenso Verminderung der Mauerstärken für kleine Hofwände bleiben besonderer Festsetzung der Baupolizei-Behörde vorbehalten.

c. Scheidewände.

1. Massiv aus Backsteinen oder Bruchsteinen sind herzustellen
 - a. alle Hauptscheidewände welche Gebälke tragen;

*) S. a. a. D. Band VII S. 42—43.

- b. die Umfassungswände der Treppenhäuser bis zum Dach, mit Ausnahme derjenigen Wände, welche die Treppenträume von den Vorplätzen und Gängen trennen;
 - c. alle Scheidewände, an denen Küchenfeuerungen liegen, und zwar derart, daß die massive Konstruktion auf jeder Seite mindestens 30 cm über die äußersten Theile des Herdes hinausragt.
2. Die balkentragenden Scheidewände können durch geeignete Eisenkonstruktion, in Geschäfts-, Fabrik- und Lagergebäuden auch durch geeignete Holzkonstruktion ersetzt werden.
 3. Für umfangreiche Geschäfts- oder Fabrikgebäude ist die Baupolizei-Behörde befugt, eine feuer sicherere Ummantelung der Träger und Stützen vorzuschreiben.
 4. Scheidewände, welche keine Balken tragen, können mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde in Monier- oder Kalk- oder Kalk- oder in künstlichen Tuffsteinen errichtet werden; die Verwendung schwarzer Tuffsteine ist jedoch für Feuerungsmauern unzulässig.
 5. Die Stärke massiver balkentragender Scheidewände muß in den 3 obersten Geschossen mindestens 1 Stein und darunter $1\frac{1}{2}$ Stein betragen; werden jedoch die Balkenlagen durch je 2 Scheidewände unterstützt, so kann für jede der letzteren eine Stärke von 1 Stein durch alle Geschosse als zulässig erachtet werden.

d. Decken.

Die Deckenkonstruktion unter Küchen, Waschküchen, Baderäumen und Aborten in den Obergeschossen, sowie über den Küchen, Waschküchen und Baderäumen im Kellergeschos muß unter Ausschluß allen Holzwerkes hergestellt werden.

§ 21. 1. Wo in den Vorschriften des § 20 die Mauerstärke nach der Backsteinstärke festgesetzt ist, wird der Backstein in der Normalform von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 65 mm Dicke verstanden.

2. Insofern der statische Nachweis für die Tragfähigkeit einer, von den genannten Vorschriften abweichend geplanten

Konstruktion geführt ist, kann die Baupolizei-Behörde von denselben, ausgenommen die für die Brandmauern bestehenden Vorschriften, absehen.

11. Oeffnungen in Umfassungswänden.

§ 22. 1. Die Herstellung von Oeffnungen jeder Art in Wänden, die auf oder an der nachbarlichen Grenze stehen, sowie von Oeffnungen in Umfassungswänden oder Dächern, welche weniger als 2 m von der Grenze entfernt stehen, ist unstatthaft.

2. In Wänden, die mehr als 2 m, aber weniger als 2,50 m von der Grenze entfernt stehen, dürfen Oeffnungen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde angelegt und baupolizeilich nur so lange gestattet werden, als die Feuer-sicherheit des Gebäudes nach dem Urtheil dieser Behörde nicht beeinträchtigt wird. Derartige Oeffnungen müssen nach näherer Anordnung der Baupolizei-Behörde mit starken, leicht verschließbaren Läden versehen werden, die aus hartem Holze herzustellen und beiderseitig mit Eisenblech zu beschlagen sind; diese Läden müssen in eiserne oder steinerne Falze schlagen.

3. Für Fensteröffnungen von Wohn- und Schlafräumen, sowie von Küchen gelten die in § 33 getroffenen weitergehenden Vorschriften.

4. Bei Wänden, die nicht senkrecht zur Grenze stehen, wird die Entfernung der Oeffnung von letzterer senkrecht zur Wand gemessen, in welcher die Oeffnung sich befindet.

12. Bedachung, Schneefänge und Dachgesimse.

§ 23. 1. Alle Gebäude sind mit einer von der Baupolizei-Behörde als feuersicher anerkannten Bedachung zu versehen. Bei Anwendung dichtschließender Dächer, wie Holzcement- oder Eisenblech-Dächer, ist nach Anordnung der Baupolizei-Behörde für genügende Zugänglichkeit der unter dem Dach liegenden Räume zu sorgen.

2. Erker, Geländer, Brüstungen, bedeckte Ausgänge, Dachrinnen und sonstige aus den Dächern hervortretende Bauwerke müssen von feuersicherem Material hergestellt, oder mindestens

mit letzterem bekleidet sein. Dachfenster-Umrahmungen sind in Eichenholz ohne feuersichere Bekleidung zulässig.

3. Die nach den öffentlichen Straßen und Plätzen gerichteten Dächer sind gegen das Herabfallen des Schnees mit Schneefängen oder sonstigen geeigneten Vorkehrungen zu versehen; in gleicher Weise ist die Vorkehrung auch für die, nach den Höfen und den Nachbargrenzen gerichteten Dächer zu treffen, insofern dies nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde zur Verhütung von Unfällen erforderlich ist. Auf bereits bestehende Bauten findet diese Vorschrift Anwendung, wenn Abänderungen oder wesentliche Ausbesserungen an der Bedachung oder an den Dachkändern vorgenommen, und wenn Vorgärten zur Straße eingezogen werden, sowie in allen Fällen, in denen die Anbringung einer solchen Schutzvorkehrung zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen oder Sachen, einschließlich der nachbarlichen baulichen Einrichtungen, von der Baupolizei-Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als erforderlich erachtet wird.

4. Dachgesimse, die nicht durch Brandmauern feuersicher abgeschlossen werden, sind auf mindestens 1 m Entfernung von jeder Nachbargrenze aus feuersicherem Material herzustellen.

5. Vorhandene, den vorstehenden Bestimmungen widersprechende Anlagen dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer, nur jederzeit widerruflich zu ertheilender Genehmigung der Baupolizei-Behörde erneuert oder in wesentlichen Bestandtheilen ausbessert werden.

§ 24. 1. Alle Licht- und Luftöffnungen in den Umfassungsmauern und auf den Dächern sind mit Fenstern oder anderen Verschlussvorrichtungen zu versehen.

2. Die Fenster in den Dächern müssen mindestens eine lichte Weite von 35 cm auf 50 cm haben.

3. Vorstehende Bestimmungen finden auf Lüftungsschote keine Anwendung.

13. Treppen, Treppenhäuser, Klure, Vorplätze und Gänge.

§ 25. 1. Gebäude mit einem Obergeschoß, sowie Einfamilienhäuser mit einem Obergeschoß und Kniege-

schöß bedürfen nur einer Treppe, welche aus weichem Holz mit verputzter Untersicht oder aus Eichenholz hergestellt sein kann.

Falls in dem Gebäude jedoch eine Fabrik oder ein besonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder das Obergeschöß zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen soll, so kann die Baupolizei-Behörde die Herstellung von 2 derartigen Treppen anordnen.

2. Ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, welches weder unter Ziffer 1 noch unter Ziffer 3 dieses Paragraphen fällt, muß mindestens entweder mit zwei, in gesonderten Räumen befindlichen Treppen der in Ziffer 1 gedachten Art, oder mit einer Treppe aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeisen, oder aus Eichenholz mit verputzter Untersicht versehen sein.

3. Ein Gebäude mit drei und mehr Obergeschossen und zugleich mit zwei und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse, desgleichen ein Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchem ein Gasthof oder eine Fabrik oder ein besonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden soll, oder dessen Obergeschosse zur Aufnahme zahlreicher Personen oder zur Lagerung größerer Mengen brennbarer Stoffe dienen sollen, muß mindestens mit 2, in gesonderten Räumen befindlichen Treppen versehen sein, von denen mindestens eine aus Stein oder undurchbrochenem Schmiedeeisen, oder aus Eichenholz mit verputzter Untersicht hergestellt sein muß.

Wenn es sich um Gebäude von verhältnismäßig geringerem Umfang handelt, oder die Herstellung von zwei Treppen bei der Grundrißanordnung nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde unzumuthbar erscheint, so kann ausnahmsweise die Herstellung einer Treppe gestattet werden, wenn dieselbe vollständig in Stein, jedoch nicht freitragend, oder in Monier- oder Rabiß-Konstruktion oder in einer anderen, von der Baupolizei-Behörde als völlig feuersicher anerkannten Konstruktion ausgeführt wird.

4. Die nach Ziffer 1 bis 3 nothwendigen Treppen müssen von jedem Raum des Gebäudes sicher zugänglich sein. Jeder zum Aufenthalt von Menschen geeignete Raum innerhalb der Obergeschosse eines Gebäudes darf mit seinem Eingang höchstens 20 m von der Treppe entfernt liegen.

5. Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften nothwendigen Treppen im Inneren der Gebäude müssen bis zum Dach von feuersicheren Wänden umschlossen sein; eine feuersichere Herstellung der Wände, welche die Treppenträume von den Vorplätzen und Gängen scheiden, ist jedoch nicht erforderlich.

Treppen außerhalb der Umfassungswände eines Gebäudes sind nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde und unter der Bedingung zulässig, daß sie vollständig in Stein oder in Schmiedeeisen hergestellt sind.

6. Die Stufen dürfen auch bei Treppen aus Stein oder Eisen mit Eichenholz belegt werden. Die Verwendung von Granit für freitragende Treppen ist verboten.

7. Die Anbringung von Verschlägen unter den Treppen ist zulässig, soweit es zum Abschluß der Kellertreppen nothwendig ist. Im Uebrigen ist die Herstellung abgeschlossener Räume unter den Treppen nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig.

8. Das Treppenhaus jeder nothwendigen Treppe muß in jedem Geschöß mit mindestens einem leicht zu öffnenden Fenster von gehöriger Größe versehen, oder durch Oberlicht mit leicht zu öffnenden Stellflügeln genügend erhellt sein.

9. In Wohngebäuden sind die nothwendigen Treppen in einer Laufbreite von mindestens 1,20 m durch alle Geschosse herzustellen. Flure, Vorplätze und Gänge, mit Ausschluß kleiner Zugänge zu den Nebentreppen, zu Küchen oder anderen untergeordneten Räumen müssen eine Breite von mindestens 1,25 m erhalten.

Für Wohngebäude, welche nur ein Obergeschöß und in diesem nur eine Wohnung haben, genügt eine Treppe von 1 m Laufbreite. Für Einfamilienhäuser kann ein noch geringeres Maß gestattet werden. Dagegen ist die Baupolizei-Behörde befugt, für Gebäude mit mehr als drei Obergeschossen und zugleich mit drei und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse, ebenso für Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchen ein Gasthof oder eine Fabrik betrieben werden soll, oder deren Obergeschosse zur Auf-

nahme zahlreicher Personen dienen sollen, eine größere Breite für Treppen und Flure vorzuschreiben.

10. In einem Gebäude mit zwei und mehr Obergeschossen, in welchem ein Gasthof oder eine Fabrik oder ein besonders feuergefährliches Gewerbe betrieben werden, oder dessen Obergeschosse zur Aufnahme zahlreicher Personen dienen sollen, müssen die Flure und Gänge feuersicher hergestellt und die Treppen gegen den Bodenraum feuersicher abgeschlossen werden.

Die Wände der Treppenhäuser dürfen nicht mit Holzgetäfel bekleidet, und Aufzugschächte innerhalb der Treppenhäuser nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde angebracht werden.

§ 26. Treppen und Öffnungen in den Fußböden müssen mit schützenden Geländern versehen sein. Fallthüren und Kellertreppen dürfen, auf Höfen und Fluren innerhalb des Verkehrs-bereiches nicht angelegt werden.

14. Zugänglichkeit und Durchfahrten.

§ 27. 1. Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch-Anstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

2. Wenn auf einem Grundstück, auf welchem ein Vordergebäude steht, ein Seiten- oder Hintergebäude errichtet, ebenso wenn auf einem Grundstück, auf welchem letztgenannte Gebäude vorhanden sind, ein Vorderhaus errichtet werden soll, so muß bei einer bebauten Tiefe des Grundstücks von mehr als 35 m, von der Fassade des Vordergebäudes an gerechnet, eine unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe eingerichtet und erhalten werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist die Fortsetzung einer solchen Durchfahrt bis zu dem letzten Hintergebäude erforderlich.

3. Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen ausreichenden, dauernd gesicherten Zugang haben und ist so anzulegen, daß der Zutritt von Licht und Luft ausreichend gesichert ist. Die Errichtung von Hintergebäuden ist unzulässig, wenn nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde die Entstehung einer mißständigen Sackgasse zu befürchten ist.

4. Von der Forderung eines Zugangs kann die Baupolizei-Behörde absehen, für Wohngebäude jedoch nur unter der Bedingung, daß eine genügende Zugänglichkeit von der Straße aus anderweitig gesichert ist, und die hintere Fassade von der Baulinie höchstens 50 m entfernt steht.

§ 28. 1. In Vorgärten von größerer Tiefe als 6 m muß, wenn auf dem Grundstück Gebäude mit mehr als zwei Obergeschossen vorhanden sind, aus feuerpolizeilichen Rücksichten die dauernde Möglichkeit einer Einfahrt von mindestens 2,50 m lichter Breite gewährt werden.

2. Dieser Vorschrift ist auch für bestehende Vorgärten, insofern das betreffende Grundstück nicht von einer anderen Seite mit einer Einfahrt von mindestens gleicher Breite versehen ist, innerhalb einer Frist von längstens drei Jahren Folge zu leisten.

15. Vornahme der Verputzarbeiten.

§ 29. Bei der Bescheinigung der stattgehabten Rohbau-Abnahme bestimmt die Baupolizei-Behörde zugleich den Zeitpunkt, an welchem mit den inneren und äußeren Verputzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinesfalls früher als 6 Wochen nach stattgehabter Rohbau-Abnahme verputzt werden.

16. Beziehbarkeit der Wohn- und Geschäftsräume.

§ 30. 1. Wohn- und Geschäftsräume, letztere insoweit sie zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen, dürfen in neuen Gebäuden erst nach stattgehabter Gebrauchs-Abnahme (§ 7, Ziffer 1) und keinesfalls früher als 6 Monate nach stattgehabter Rohbau-Abnahme bezogen werden.

2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, bei rechtzeitiger Anzeige und Antragstellung seitens des Bauenden, für Läden im Erdgeschos eine frühere Rohbau-Abnahme eintreten zu lassen.

17. Anlage der Wohn- und Geschäftsräume, Küchen- und Aborte.

a. Anzahl und Höhenlage der Wohngeschosse.

§ 31. Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß nicht mehr als vier, Hintergebäude und Flügelanbauten außer dem Erdgeschoß nicht mehr als drei Wohngeschosse haben, auch darf der Fußboden des obersten Wohngeschosses nie mehr als 17 m über dem Fußsteig liegen; letztere Vorschrift gilt gleicherweise für Gebäude, welche theils zu Wohnzwecken, theils zu geschäftlichen Zwecken bestimmt sind, findet jedoch auf die nach § 36 zulässigen einzelnen Wohnräume im Dachgeschoß keine Anwendung.

b. Höhe der Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume.

§ 32. 1. Alle Wohn- und Schlafräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 3 m lichte Höhe erhalten; wenn solche Räume in Gebäuden, die vor dem 15. Juli 1884 erbaut sind, neu angelegt werden, so muß die lichte Höhe mindestens 2,60 m betragen, insofern die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

2. Für Einfamilienhäuser sind erleichternde Ausnahmen zulässig.

3. Für Räume, die zum Aufenthalt vieler Menschen bestimmt sind, kann von der Baupolizei-Behörde eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

c. Erhellung und Lüftung.

§ 33. Alle Wohn-, Schlaf- und Geschäftsräume (zu welchen auch Lagerräume gehören, falls in denselben Menschen dauernd beschäftigt werden), sowie alle Küchen und Aborte müssen mit Fenstern versehen sein, deren lichte Größe, abgesehen von Dachfenstern, mindestens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche des zu erhellenden Raumes beträgt. Diese Fenster müssen Luft und Licht entweder unmittelbar von der Straße, oder von einem Hofe (Garten) erhalten; im letzteren Falle gelten außerdem folgende Vorschriften:

A. Wohn- und Schlafzimmer-Fenster.

1. Die Fenster von Wohn- und Schlafzimmern sind nur einer Wand gegenüber zulässig, welche

nicht höher als $\frac{6 \cdot e}{4}$ oder

nicht höher als $\frac{6 \cdot F}{u}$ ist,

wobei e die Entfernung der Wand, gemessen in der Mitte des Fensters, in m,

F den Flächeninhalt des betreffenden Hofes oder Gartens in qm, und

u den Umfang des betreffenden Hofes oder Gartens in m bedeutet.

Dem Bauenden bleibt unter den beiden Formeln freie Auswahl.

Die Höhe wird von Unterkante Fenstersturz, oder, falls letztere höher als die Unterkante der Decke des zu erhellenden Raumes liegt, von dieser Unterkante bis zur Oberkante des Hauptgesimses und bei Giebeln und Brandmauern bis zur Firstlinie der gegenüberliegenden Wand gemessen.

2. Wenn die Fenster sich gegenüber der Grenze des Nachbargrundstückes befinden, so gilt letztere, vorbehaltlich der Bestimmung unter E (gleichviel ob und wie dieselbe bebaut ist), als mit einer Brandmauer bebaut, deren Höhe der nach § 11a gestatteten größten Höhe des auf dem Nachbargrundstück zulässigen Vordergebäudes gleich ist. Wenn jedoch in der Außenstadt die Grenze mit einer Brandmauer nicht bebaut ist und auch nach den Vorschriften der Polizeiverordnung vom ^{13. Oktober 1891} _{4. Januar 1894} nicht bebaut werden darf, so gilt die gegenüberliegende Nachbarwand als in dem, durch die genannte Polizeiverordnung vorgeschriebenen Höhenmaße und Abstände von der Grenze errichtet.

3. Ist die Gebäudewand, in welcher die Fenster angebracht werden sollen, niedriger als die gegenüberliegende Wand, so wird die Hälfte des Höhenunterschieds bei obiger Berechnung von der Höhe der gegenüberliegenden Wand in Abzug gebracht.

4. Der vor den Fenstern liegende Hof muß, auf Fußbodenhöhe des Zimmers gemessen, mindestens 15 qm, die Entfernung der den Fenstern gegenüberliegenden Wand mindestens 4 m, und die Hofabmessung parallel dem Fenster mindestens 3 m betragen.

5. Bei Berechnung des Flächeninhalts und des Umfanges können Theile des Hofes außer Acht gelassen werden, wenn diese Berechnung nicht für ein Fenster erfolgt, welches an dem wegzulassenden Hoftheile liegt.

6. Besitzt ein Wohn- oder Schlafzimmer Fenster, welche den obigen Vorschriften entsprechen, so dürfen weitere Fenster ohne Beschränkung angelegt werden.

B. Fenster von Geschäftsräumen.

Für die Fenster von Geschäftsräumen gelten die Bestimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl 8 zu setzen ist.

C. Küchenfenster.

Für Küchenfenster gelten die Bestimmungen unter A, jedoch mit der Aenderung, daß in Ziffer 1 statt der Zahl 6 die Zahl, 10, und in Ziffer 4 statt der Zahl 4 die Zahl 2,50 zu setzen ist.

D. Abortfenster.

Abortfenster sind nach einem Hofe (Garten) nur zulässig, wenn der Hof (Garten) bei einer geringsten Abmessung von 2,50 m einen Flächeninhalt von mindestens 10 qm besitzt.

E. Ausnahmen.

1. Falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theilweise mehr als 20 m hinter der Baufuchtlinie liegen, so sind in den betreffenden Formeln die Zahlen 6 für Wohn- und Schlafzimmer, 8 für Geschäftsräume und 10 für Küchen auf 4 bezw. 6, bezw. 8 herabzusetzen.

2. Wenn benachbarte Höfe zusammengelegt werden, und diese Zusammenlegung der Stadtgemeinde gegenüber dauernd gesichert wird, so darf die Gesamtfläche und der Gesamtumfang

der zusammengelegten Höfe, bezw. der Abstand bis zu den nachbarlichen Mauern in Rechnung gestellt werden, jedoch ist in diesem Falle in den Formeln

für Wohn- u. Schlafzimmer	(A)	1)	statt der Zahl 6	die Zahl 5,
für Geschäftsräume	(B)	" "	" " 8	" " 6,
für Küchen	(C)	" "	" " 10	" " 8,

zu setzen.

Die Zahlen 5, bezw. 6 und 8 sind weiter, und zwar auf 3 bezw. 4 und 6 herabzusetzen, falls die unter A, B und C genannten Fenster für Räume dienen, die ganz oder theilweise mehr als 20 m hinter der Baufuchtlinie liegen.

Der Mindestabstand der Fenster von der Grenze muß in allen Fällen 2,50 m betragen.

3. Räume, deren Lage eine Beleuchtung unmittelbar von oben ermöglicht, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen, und wenn die lichte Größe des Oberlichtes wenigstens 1/8 der Grundfläche des zu erhellenden Raumes beträgt.

4. Wenn auf Grundstücken von geringerem Flächeninhalt, die bei Erlaß dieser Verordnung schon mit Wohngebäuden bebaut waren, die Herstellung von Wohn- und Schlafräumen mit Fenstern nach den Höfen durch Anwendung der Vorschriften unter A nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde ungewöhnlich erschwert wird, so ist letztere ermächtigt, angemessene Erleichterung eintreten zu lassen.

d. Wohn- und Geschäftsräume im Keller.

§ 34. 1. Kellerwohnungen, d. h. solche Wohnungen, deren Fußboden unter der Erdoberfläche liegt, sind verboten.

2. Wenn theilweise unter der Erdoberfläche gelegene Räume nicht als Wohn- und Schlafräume, wohl aber dauernd für häusliche, wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke, die den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern, verwendet werden sollen, so müssen sie in einer für die Gesundheit nicht nachtheiligen Weise eingerichtet sein.

3. Sie sind nur zulässig

- A. bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Straßen, die einer Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind, und in denen die Gebäudehöhe das nach § 11 zulässige Maß nicht überschreitet, und
- B. unter der Voraussetzung, daß
- der Fußboden dieser Kellerräume nach seiner Höhenlage eine hochwasserfreie Entwässerung gestattet und mit sicherer Trockenhaltung gegen die Grundfeuchtigkeit versehen ist;
 - diese Räume eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben;
 - die Decken in der Regel mindestens 1,50 m über dem anstoßenden Grunde angebracht werden;
 - die Fenster eine Höhe von mindestens 1 m erhalten;
 - diese Räume von dem anstoßenden Grunde durch einen, bis unter den Fußboden reichenden Luftkanal getrennt worden, dessen Breite mindestens 25 cm und, insofern die Decke weniger als 1,50 m über dem anstoßenden Grunde angebracht ist, mindestens das Aderthalfache der fehlenden Höhe betragen muß;
 - für guten Abfluß des Haus- und Tagewassers vom Gebäude gesorgt wird.
4. Die Vorschriften unter 3 finden auf Anlagen größerer Feuerungen, z. B. Dampfkessel, Heizkessel, Bäcker- und Konditor-Ofen u. a. m. und auf die damit unmittelbar zusammenhängenden Maschinenbetriebe keine Anwendung; es bleibt jedoch der Baupolizei-Behörde das Recht vorbehalten, zur Trockenhaltung derartig zu benutzender Räume besondere Schutzvorschriften zu fordern.

c. Wohnungen im Erdgeschoß.

§ 35. 1. Der Fußboden von Wohnungen im Erdgeschoß muß wenigstens 50 cm sowohl über dem Straßenpflaster, als über dem anstoßenden Grunde liegen.

2. Ist der Fußboden jedoch unterkellert oder mit Luftkanälen versehen, so ist eine Höhenlage von mindestens 30 cm über dem Straßenpflaster oder dem anstoßenden Grunde zulässig.

3. Bei abfallendem Hof kann unter sonst günstigen Verhältnissen die Herstellung von Wohnungen im Erdgeschoß mit geringerer Höhenlage des Fußbodens von der Baupolizei-Behörde ausnahmsweise gestattet werden.

f. Dachwohnungen und Wohnräume im Dachgeschoß.

§ 36. 1. Wohnungen und einzelne Wohnräume im Dachgeschoß sind nur unter dem Kehlgebälk zulässig und müssen unbeschadet der folgenden besonderen Bestimmungen, den Vorschriften der Bauordnung für Wohnräume entsprechen.

2. Der Fußboden darf, soweit es sich ^{für} einzelne, zu darunterliegenden Wohnungen gehörige Räume handelt, nicht höher als 30 cm über der zulässigen Gebäudehöhe und keinesfalls höher als 17 m über dem Fußsteig der Straße liegen. (vergl. § 31.)

3. Die in § 32 vorgeschriebene lichte Höhe muß wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche jeder einzelnen Räumlichkeit vorhanden sein.

4. Jeder Dachwohnraum muß hinreichenden Zutritt von Luft und Licht durch in das Freie gehende Fenster erhalten, deren Sturz-Unterkanten wenigstens 1,50 m über dem Fußboden liegen, und deren lichte Größe zusammen mindestens $\frac{1}{10}$ der Grundfläche des Wohnraumes beträgt.

5. Die Decke des Dachgeschosses muß, wenn in letzterem Wohn- oder Schlafräume eingerichtet werden, von dem darüber befindlichen Dachraum, soweit dieser zugänglich ist oder zugänglich gemacht werden kann, durch einen oberen Fußboden oder eine Zwischenlage von unverbrennlichem Material getrennt werden.

6. Die Decken der Dachwohnräume müssen mit einem Mörtelverputz, ebenso müssen die Wände beiderseits verputzt, oder aus Gypsdielen oder einem anderen, von der Baupolizei-Behörde als feuer sicher anerkannten Material hergestellt werden.

7. Am Dachfuß muß für sicheren Abfluß des Tagewassers gesorgt werden.

Münch
X/P. V. v. 19. Aug. 1874. In 1. X. N. 223.

8. In jedem Dachwohnraum sind stehende, nicht ausschließlich liegende Fenster anzubringen, deren Größe und Konstruktion den bequemen Durchgang eines Menschen ermöglicht.

9. Der Zugang zu Dachwohnungen darf nicht über offene Dachräume führen, sondern muß mindestens 1,20 m breit von verputzten Wänden umschlossen und mit Mörteldecke versehen sein.

10. Bestehende Dachwohnungen dürfen nur vergrößert werden unter der Bedingung, daß obigen Vorschriften für die neu hinzutretenden Räume genügt wird.

11. Obige Bestimmungen für Wohnräume gelten auch für Schlafräume.

g. Abort-Anlage.

§ 37. 1. Zu jeder Wohnung ist ein Abort erforderlich; diese Vorschrift gilt auch dann, wenn bisherige Theile einer Wohnung zu einer selbstständigen Wohnung eingerichtet werden.

2. Jeder Abortraum muß in ganzer Höhe an einer Außenwand liegen.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Höhe des den Abort erhellenden Fensters mindestens 1,20 m, und der Abstand des Abortsißes von der Fassadenlinie höchstens 2,50 m beträgt, sowie unter der Bedingung, daß das Fenster mittels eiserner Stellstangen zur Lüftung bequem und sicher beweglich ist, und der Zwischenraum vom Abortsiß bis an das Fenster dauernd freigehalten wird.

Mit besonderer Genehmigung der Baupolizei-Behörde kann die Erhellung und Lüftung der Aborträume auch durch Oberlicht erfolgen.

h. Feuer-sicherheit.

§ 38. 1. Wohngebäude mit mehr als zwei Obergeschossen müssen aus Feuer-sicherheitsrücksichten mit geeigneten baulichen Einrichtungen versehen werden, die es den Bewohnern ermöglichen, auf das Dach des Gebäudes zu gelangen.

2. Sind die Fenster vom dritten Obergeschosß aufwärts sämtlich mit äußeren Läden verschließbar, so muß an jedem Fenster in einem Abstand von 5 cm vor der Umfassungsmauer

zum Einhaken der Feuerleitern eine schmiedeeiserne Stange von mindestens 3 cm Durchmesser sicher befestigt werden.

3. Aufzugs-, Luft- und Lichtschächte müssen bis zum Dach mit feuer-sicheren Wänden umschlossen, die in denselben vorhandenen Oeffnungen müssen mit Thüren verschließbar sein, die aus hartem Holz hergestellt und nach der Innenseite des Schachtes mit Eisenblech bekleidet sind.

18. Entwässerung, Abort- und Senkgruben und Viehställe.

§ 39. Für die Entwässerung bebauter Grundstücke in die städtischen Kanäle sind die jeweiligen ortsstatutarischen und baupolizeilichen Vorschriften maßgebend. *)

§ 40. Für jedes Grundstück muß, solange dessen Anschluß an die städtischen Kanäle nicht ausführbar ist, eine genügende Entwässerung auf Verlangen und nach Anordnung der Baupolizei-Behörde hergestellt werden.

§ 41. 1. Solange der Straßenkanal nicht zur Benutzung freisteht, darf Tagewasser und reines Brunnenwasser den Straßenrinnen zugeleitet werden; alle anderen Ableitungen in die Straßenrinnen sind verboten.

2. Die Zuführung des Tage- und Brunnenwassers erfolgt durch gußeiserne, in den Fußsteig einzulegende Rinnen auf Kosten des Hauseigentümers und nach besonderer Anordnung der Baupolizei-Behörde.

§ 42. 1. Die Anlage neuer Abort- und Senkgruben zur Aufnahme von Hausabwasser oder Auswurfstoffen ist verboten. Vorhandene derartige Gruben dürfen zur Aufnahme solcher Stoffe nicht mehr benutzt werden in Grundstücken, welche an eine Straße grenzen, die mit einem zur Aufnahme des Hausabwassers benutzbaren Kanal bereits versehen ist.

2. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die zum Ersatz derartiger Gruben erforderlichen Einrichtungen innerhalb von der Baupolizei-Behörde zu bestimmender Fristen fertig zu stellen und

*) Vergl. Polizei-Verordnung vom 10. Febr. 1888, Entwässerung von Liegenschaften in die städtischen Kanäle betreffend.

in Betrieb zu bringen, die alten Gruben zu entleeren, zu reinigen und auf Verlangen zu beseitigen.

3. Wenn der Anschluß an die städtischen Kanäle noch nicht möglich oder noch nicht zulässig, oder wenn die Beseitigung der Gruben mit besondern örtlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Baupolizei-Behörde den Fortbestand dieser Gruben oder die Benutzung von vollständig dichten Tonnen aus Metall oder anderem nach ihrem Ermessen geeigneten Material auf so lange gestatten, als nicht der Anschluß an den Kanal ermöglicht ist, oder auf dem betreffenden Grundstück ein Neu- oder Umbau zur Ausführung gelangt.

§ 43. 1. Abort- und Sammelgruben, solange solche noch zugelassen werden, Dunggruben und Regenwasserbehälter müssen sowohl im Boden als in den Wänden massiv und vollkommen wasserdicht hergestellt, dichtschießend überdeckt und mindestens 1,40 m, einschließlich der Mauerstärke gemessen, von der Grenze und von der Straße entfernt angelegt werden.

2. Die Anlage oder Erneuerung von Aborten über Dunggruben und von Schweineställen ist unzulässig. Für landwirtschaftliche Betriebe kann unter Vorbehalt angemessener Sicherung gegen gesundheitliche Nachteile von dieser Vorschrift abgesehen werden.

3. Kehrriechtgruben dürfen in der Regel nicht angelegt, und zum Ansammeln des Kehrichts nur frei aufstehende Kästen verwendet werden.

§ 44. Viehställe müssen gut lüftbar sein, gegen das darunterliegende Erdreich wasserdicht hergestellt und mit zweckmäßiger Entwässerung versehen werden.

§ 45. Bei der Bebauung sumpfiger oder feuchter Grundstücke hat die Baupolizei-Behörde die hinreichende Trockenlegung oder die Aushebung des Grundes und dessen Ersetzung durch trockenen sandigen Boden, mindestens aber die Herstellung von Luftkanälen und wasserdichten Trennschichten vorzuschreiben.

§ 46. 1. Zur Ableitung des Tagewassers sind alle Gebäude mit ordnungsmäßigen metallenen Dachkandeln und Abfallröhren zu versehen.

2. An Balkonen und Erkern sind Trausen nach der Straße unzulässig.

19. Bewässerung.

§ 47. Für den Anschluß bebauter Grundstücke an die städtische Wasserleitung sind die in Kraft stehenden ortstatutarischen und baupolizeilichen Vorschriften maßgebend.*)

§ 48. 1. Die Baupolizei-Behörde kann für stark bewohnte oder größerem Gewerbebetriebe dienende Gebäude und für sonstige, zur Aufnahme größerer Versammlungen oder zahlreicher Bewohner bestimmte Gebäude, sowohl in diesen selbst als auf dem Grundstück, die frostsichere Anbringung von Feuerhähnen nach dem für Feuerlöschzwecke hier gebräuchlichen Muster verlangen.

2. Wenn eine Wohnung nur eine einzige Wasserentnahmestelle hat, so darf diese nicht in dem Abort angebracht sein.

3. Brunnen sind gegen Schädigung durch unreine Zuflüsse dauernd zu sichern.

20. Schornsteine.

§ 49. 1. Schornsteine müssen im Lichten einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 43 cm Länge und Breite, oder einen kreisförmigen Querschnitt von mindestens 16 cm Durchmesser haben.

2. Die rechteckigen Schornsteine sind ringsum in liegenden Backsteinen aufzumauern, die kreisförmigen Schornsteine sind aus mindestens 12 cm starken Formsteinen, oder aus hartgebrannten Thonröhren von mindestens 1 cm Wandstärke, oder aus starken gußeisernen Röhren herzustellen; die Thonröhren müssen dichtschießend in Mörtel eingebettet und mit liegenden Backsteinen ummauert werden.

3. In einen Schornstein von 16 cm lichter Weite dürfen höchstens drei, und in einen Schornstein von 22 cm lichter Weite höchstens sechs Rauchrohre gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werden. Dem steigenden Querschnitt entsprechend ist die Vermehrung der einzuleitenden Rauchrohre zulässig.

*) Vergl. Ortsstatut vom 19. April 1895, betr. die Benutzung der städtischen Wasserleitung, u. Polizei-Verordnung vom 19. April 1895, betr. den Schutz der städtischen Wasserleitung. Siehe diese Samml. Bd. VII. S. 55 u. 66.

Eine Kochherd- oder Waschkessel-Feuerung wird bei dieser Zuthellung der Feuerung von drei gewöhnlichen Defen gleichgerechnet, doch kann die Baupolizei-Behörde für die Berechnung ganz kleiner Kochherd-Feuerungen Ausnahmen zulassen.

4. Jeder Schornstein ist zum Zweck der Reinigung an seinem unteren Ende, und zwar in einer Höhe von 1 m über dem Fußboden und ferner unter der Dachfläche, sowie an jeder Biegung mit doppelten schmiedeeisernen Puzthüren zu versehen.

5. Die Reinigungsvorrichtungen auf und über dem Dachboden sind entbehrlich, wenn die Schornsteine von der äußeren Dachfläche aus für die Reinigung sicher und leicht zugänglich gemacht und erhalten werden.

6. Zur Reinigung über Dach dienen Aussteigeöffnungen und Laufdielen; die Abdeckungen der Oeffnungen müssen sich nach Außen umlegen und feststellen lassen; die Laufdielen sind aus Doppeldielen herzustellen und mit Mutterschrauben zu befestigen. Bei hohen freistehenden Schornsteinen sind eiserne Leitern oder Steigeisen einzumauern oder in anderer Weise sicher zu befestigen; auch ist der Stand für den Schornsteinfeger durch ein sicheres eisernes Geländer zu schützen.

7. Die Puzthüren müssen mindestens 60 cm von allem Holzwerk entfernt angebracht werden.

8. Die Puzthüren müssen für kreisförmige Schornsteine 30 cm hoch und 17 cm breit sein und für rechteckige Schornsteine eine Nichtweite von mindestens 43 cm besitzen, sie müssen seitwärts aufschlagen und mit Vorreibern verschließbar sein. Puztkapseln in Schornsteinen sind verboten. An den Stellen, wo Ofenrohre in enge Schornsteine geführt sind, müssen in den Ofenrohren Puztkapseln angebracht werden.

9. Die Ofenrohre dürfen in den Schornsteinrohren nicht vorstehen.

10. In einen und denselben Schornstein dürfen mehrere Feuerungen nur dann eingeführt werden, wenn die Ofenrohre in verschiedener Höhe in den Schornstein einmünden.

11. Schornsteine für Kochherd- und Waschkessel-Feuerungen dürfen als Dunstabzugsrohre nur dann benutzt werden, wenn für jede solche Feuerung ein eigener Schornstein dient.

12. Eiserne Schornsteinrohre in Mauerwerk sind mindestens 24 cm, oder freistehend mindestens 60 cm von allen brennbaren Gebäudetheilen zu entfernen.

13. Freistehende eiserne Schornsteinrohre sind auf der ganzen Höhe innerhalb des Gebäudes, mit Ausnahme des Geschosses, in welchem sich die Feuerung befindet, sowie auch bei der Durchführung durch die Dachfläche mit einer Blechummantelung und trennenden Luftschicht zu schützen und sicher zu verankern.

14. Schornsteine müssen auf Stein oder Eisen stehen und dürfen nur auf Mauerwerk oder auf eisernen Unterlagen mit Steigungswinkeln, die nicht kleiner als 60° sind, geschleift werden. Die Biegepunkte müssen abgerundet, und die Thonrohre an diesen Punkten besonders sorgfältig ummauert werden.

15. Alle Schornsteine müssen an den Stellen, an welchen sie durch Gebälke geführt sind, noch mit einer weiteren, mindestens 12 cm breiten Kollschicht von Backsteinen umgeben sein, an welche die Balken und Wechsel sich anschließen, so daß die Entfernung des Gebälkes von der inneren Schornsteinwandung im Ganzen mindestens 24 cm beträgt. Alles übrige Holzwerk, wie Dachsparren, Pfosten u. s. w. muß wenigstens 7 cm von den äußeren Schornsteinwandungen entfernt bleiben. Das Einschlagen von Dübeln, Nägeln und dergleichen in die Schornsteinwandung ist verboten.

16. Das Abrufen der Schornsteine auf den Gebälken, durch welche sie geführt sind, ist unzulässig.

17. Eisernen Klappen und Blechbussen dürfen ihre Befestigung nicht an den Balken, welche die Schornsteine umgeben, erhalten.

18. Metallene Rauchrohre dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie ausmünden. Sie dürfen nur innerhalb des Geschosses, nicht aber aufwärts durch eine Zwischendecke von Holz, nach dem Schornstein geleitet und müssen mit ordnungsmäßigen Reinigungsvorrichtungen versehen werden. Das Ziehen freiliegender Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

19. In Gelassen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände wie Heu, Stroh u. dergl. aufbewahrt werden sollen, sind die durchgehenden Schornsteine und Schornsteinrohre in einer Entfernung von 80 cm, von der äußeren Wandung gemessen, mit einem Bretterverschlag oder mit einem Lattenverschlag, dessen Zwischenweite nicht über 3 cm beträgt, oder mit einem entsprechenden Drahtgitter auf die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben.

20. Die Mündung eines Schornsteins muß von der Dachfläche senkrecht mindestens 50 cm, wagerecht mindestens 1 m, von unbedeckten Holztheilen wagerecht mindestens 1,50 m entfernt sein.

21. Zur Rauchableitung größerer Feuerungen, wie bei Dampfkesseln, Braukesseln, Backöfen u. dergleichen, sowie bei Räucherammern sind eigene Schornsteine von genügendem Querschnitt aufzuführen, die zur Einleitung anderer Feuerungen ohne besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht benutzt werden dürfen. Die Wangen dieser Schornsteine sind je nach Erforderniß und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde im Verhältniß zur größeren Erhitzung zu verstärken, und die Entfernungen des Holzwerkes zu vergrößern.

22. Bei freistehenden Schornsteinen von außergewöhnlicher Höhe sind, abgesehen von der Beobachtung der übrigen Vorschriften, Vorkehrungen zu treffen, welche die Standfestigkeit der Schornsteine sichern.

23. Die vorstehenden Vorschriften finden nicht allein bei Neubauten, sondern auch bei wesentlichen Veränderungen und größeren Ausbesserungen von Schornsteinen und Feuerungsanlagen, sowie bei Einführung neuer Feuerungen Anwendung.

24. Schornsteine innerhalb 4 m Entfernung von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze müssen, von dem Straßenpflaster oder der Oberfläche des benachbarten Grundstückes ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 12,50 m erhalten, welche nur ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, und der Nachbar seine Einwilligung erteilt.

25. Wenn eine zur Zeit des Erlasses dieser Bauordnung bestehende Schornsteinanlage zu einer, nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde erheblichen Rauchbelästigung des Nachbarn Veranlassung gibt, so kann der Eigentümer zur Abänderung des Schornsteins angehalten werden, insofern dies nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde ohne konstruktive Bedenken zulässig ist.

26. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen innerhalb 5 m Entfernung von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude muß die Höhe der Schornsteine den Sturz jener Oeffnung wenigstens um 1 m überragen.

27. Rappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird; die Schornsteinköpfe sind stets in gutem baulichen Zustande zu erhalten.

28. Außer Gebrauch gesetzte Schornsteine müssen oben und unten zugerollt werden.

29. Die Ausmündungen solcher Schornsteine, welche in gefahrdrohender Weise Funken sprühen, sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen.

21. Größere Feuerungsanlagen und Räucherammern.

§ 50. 1. Braukessel, Backöfen, Defen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche größere Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen gewölbten Raumes errichtet werden und müssen in allen Theilen so eingerichtet sein, daß keine Durchwärmung gegen das Nachbargebäude stattfindet.

2. Die Leitung erhitzter Luft aus Sammelheizungen, Trockenkammern u. a. m. ist nur in feuersicherem Material und mit angemessenem Abstand von allem Holzwerk gestattet; alle derartigen Leitungen müssen behufs ordnungsmäßiger Instandhaltung und Reinigung mit genügenden Oeffnungen versehen sein.

3. Für größere Feuerungen, insbesondere auch von Bäckereien und Konditoreien, ist die Anlegung besteigbarer

Schornsteine bestimmter Höhe, die mindestens 22 m betragen soll, sowie die Herstellung von rauchverzehrenden und rauffangenden Vorrichtungen, oder die Verwendung rauchfreien Brennmaterials vorzuschreiben.

Vorhandene derartige Feuerungsanlagen müssen bei eintretender Erneuerung, oder, falls der Betrieb eine nach dem Urtheil der Baupolizei-Behörde erhebliche Rauchbelästigung für die Nachbarschaft verursacht, innerhalb einer von der Baupolizei-Behörde zu bestimmenden Frist der vorstehenden Vorschrift entsprechend umgeändert werden.

4. Darren sind nach näherer Bestimmung der Baupolizei-Behörde feuersicher anzulegen.

5. In Räucherammern auf Holzgebälken ist der Fußboden in doppelter Lage und wechselndem Verband mit Backsteinen oder Platten auszumauern. Die Errichtung von Herden und sonstigen Feuerungsanlagen in Räucherammern ist unstatthaft. Der Eingang zur Räucherammern und die Oeffnung, durch welche der Rauch hereintritt, sind mit Thüren zu versehen, die aus hartem Holze hergestellt, beiderseits mit starkem Eisenblech bekleidet sind und in steinerne oder eiserne Falze schlagen. Die Wände müssen massiv hergestellt, und die Decken $\frac{1}{2}$ Stein stark gewölbt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Backsteinschichten im Verbande überdeckt sein.

22. Küchen.

§ 51. 1. In allen Koch-, Wasch- und Backkichen muß sämtliches Holzwerk, abgesehen von dem Holzwerk der Thüren, Fenster und Fußböden, bis auf eine Entfernung von 1 m von der Feuerung und von den Feuerzügen feuersicher bekleidet sein.

2. Kanäle von den Herden nach den Schornsteinen müssen so angelegt sein, daß sie mittels Pufföffnungen, welche höchstens 1 m von einander entfernt stehen dürfen, gründlich gereinigt werden können.

3. Schornsteinbusenholzer müssen so gelegt werden, daß sie mindestens 15 cm über die Kante des Herdes vortreten; der Rauchfang darf im Uebrigen nur aus feuersicherem Material bestehen.

23. Oefen und Kamine.

§ 52. 1. Vorkamine und Einheizöffnungen für von außen heizbare Oefen müssen massiv eingerichtet und auf der gegen die Feuerung gerichteten Seite durch eine mit starkem Eisenblech beschlagene Thüre verschlossen werden. Die Wände dürfen nicht auf Balken gesetzt werden, sondern müssen auf feuerfesten Unterstützungen ruhen.

2. Kachelöfen müssen mit ihren Feuerungsöffnungen wenigstens 25 cm von Fachwänden und Thürbekleidungen entfernt bleiben.

3. Die Feuerstelle der Oefen, Kamine, Vorkamine und Herde, sowie der Boden des Aschenfalles müssen wenigstens 12 cm hoch über dem Fußboden voll ausgemauert und außerdem unmittelbar über dem Fußboden auf einer Steinplatte abgeruht werden.

4. Eisene Oefen müssen auf eine feuersichere Unterlage gestellt, und die Feuerung muß mindestens 40 cm von allem unbekleideten Holzwerk entfernt sein. Eine geringere Entfernung, jedoch nicht unter 25 cm, ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Verputz oder Metall feuersicher geschützt ist.

5. Der Fußboden ist vor jeder Einheizöffnung, entweder in 60 cm Länge und 50 cm Breite feuersicher zu belegen, oder es ist zu jedem Ofen ein metallener Vorseker zu halten.

6. Ofenklappen dürfen nicht angelegt werden.

24. Feuerungsräume für Gewerbe.

§ 53. Die Feuerungsräume solcher Gewerbe, welche starkes Feuer brauchen, müssen auf Verlangen der Baupolizei-Behörde gewölbt sein und mit Thüren und Läden, die aus hartem Holze hergestellt, mit starkem Eisenblech beschlagen und von außen verschließbar sind, feuersicher abgeschlossen werden.

§ 54. 1. Schmiedeeffen dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden.

2. Ueber den Feuern der Schmiedeeffen sind die Rauchfänge von Stein, oder auch, sofern deren Oberkante mindestens 1 m von der Decke entfernt bleibt, von Eisen herzustellen.

3. Das Holzwerk der Decken und Wände in allen Werkstätten, in welchen Metallarbeiten mit Benutzung von Feuerungsanlagen hergestellt werden, ist zu verputzen.

§ 55. 1. In Werkstätten von Holzarbeitern, sowie in allen anderen Räumen, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können besondere Einrichtungen gefordert werden, welche die Feuergefährdung ausschließen. Mindestens sind folgende Sicherheitsmaßregeln zu treffen:

- a. Die Decken der Werkstätten, sowie alles Holzwerk der Wände müssen gerohrt und verputzt sein.
- b. Offene Herde zum Leimkochen dürfen nicht in den Werkstätten, sondern müssen in einer abgetrennten Leimküche aufgestellt werden. Die Leimküche muß mindestens 1 Stein starke massive Wände und eine $\frac{1}{2}$ Stein starke massive Decke erhalten, sowie im Fußboden mit einer doppelten Lage von Platten oder Backsteinen gepflastert sein. Die Schwelle der Thüröffnung zur Leimküche muß mindestens 10 cm hoch und $\frac{1}{2}$ Stein stark von Backsteinen hergestellt und mit einem eisernen Bande eingefast, die Thüröffnung selbst mit einer in steinerne oder eiserne Falze schlagenden Thüre, die aus hartem Holz hergestellt und mit starkem Eisenblech beschlagen ist, verschließbar sein.
- c. Vor den Heizöffnungen der Warm- und Trockenöfen muß ein Vorkamin hergestellt werden, dessen Feuerstelle an ihrer vorderen Kante mit einem massiven, 10 cm hohen, $\frac{1}{2}$ Stein starken und mit einem eisernen Bande eingefasteten Schutzrande zu umgeben ist. Der Fußboden vor dem Kamin ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Platten oder Backsteinen zu belegen, und der Kamin den zu b gegebenen Vorschriften entsprechend mit einer eisenbeschlagenen Thüre zu versehen. Der Fußboden unter dem Herdgewölbe ist feuersicher herzustellen.
- d. Vor jedem anderen Ofen muß in der ganzen Breite an der Seite der Heizöffnung ein Vorseker von starkem Eisenblech, 70 cm breit, mit einem Kranz von 10 cm Höhe befestigt werden.
- e. Die Neuaufstellung eiserner Oefen und Röhre kann verboten werden.

f. Hausbesitzer und Inhaber derartiger Werkstätten sind für die Ausführung und Erhaltung der vorstehend angeordneten Einrichtungen verantwortlich.

25. Feuergefährliche Anlagen und Einrichtungen.

§ 56. 1. Für Räume, die zur Lagerung leicht feuerfänger oder schwer löslicher Gegenstände dienen, kann von der Baupolizei-Behörde mittels baupolizeilich besonders vorzuschreibender Konstruktion die Herstellung massiver Umfassungs- und Innenmauern, feuersicherer Böden und Decken und eisenbeschlagener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch kann die Anlegung von Wohnungen über solchen Räumen verboten werden.

2. Für selbstentzündliche Materialien, wie fettgetränkte Abfälle und dergleichen sind feuersichere Behälter herzustellen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann untersagt werden. Für Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit und großem Umfang, sowie für Lagerplätze von Kuchhölzern, Brennmaterialien u. a. m. kann eine bestimmte Entfernung von anderen Gebäuden vorgeschrieben, und in Räumen, in denen ein Gewerbebetrieb stattfindet, durch welchen Rauch oder übelriechende Dünste erzeugt werden, die Anbringung von Oeffnungen nach der Straße verboten werden.

3. Kellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Borräthe von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhause unmittelbar verbunden sein, auch dürfen die über derartig benutzten Kellerräumen liegenden Erdgeschosse nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuergefährdung getroffenen baulichen Vorkehrungen von der Baupolizei-Behörde als genügend erachtet werden.

4. Holz und andere brennbare Materialien dürfen in geringerer Entfernung als 4 m von der Straßensuchlinie nicht höher als 2 m gelagert werden.

§ 57. Vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen aller Art, welche durch ihre Feuergefährlichkeit Leben oder Gesundheit der Hausbewohner ernstlich gefährden, müssen jederzeit auf Verlangen der Baupolizei-Behörde abgeändert werden.

26. Anlage und Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

§ 58. 1. Für obengenannte Anlagen und Einrichtungen sind bis auf weiteres die Vorschriften der gleichnamigen Polizei-Verordnungen des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 25. November 1889 und 25. April 1891 maßgebend.

2. Soweit diese Verordnungen Bestimmungen nicht enthalten, gelten auch für die genannten Anlagen und Einrichtungen die Vorschriften dieser Bauordnung.*)

IV. Vollendung und Unterhaltung der Gebäude.

§ 59. 1. Die Hausbesitzer sind gehalten, spätestens binnen Jahresfrist nach stattgehabter Gebrauchsabnahme die neuhergestellten Fassaden, falls diese nicht in Werkstein- oder in gefugtem Backsteinbau errichtet sind, mit Verputz, und wenn dieser nicht gefärbt ist, mit Anstrich zu versehen.

2. Für den Verputz und äußeren Anstrich neuer wie älterer Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Augen belästigen. Weiße Farbe darf nur zum Anstrich von Fensterrahmen verwendet werden. Die Baupolizei-Behörde kann die Herstellung des Verputzes und Anstriches von Fassaden, welche in mißständiger Weise vernachlässigt sind, zwangsweise anordnen.

V. Sicherheitsmaßregeln gegen Hausfälligkeit.

§ 60. 1. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Gebäude, Gebäudetheile und Einfriedigungen in ordnungsmäßigem und haushälterischem Zustande zu erhalten und bei drohender Gefahr nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu beschaffen, sondern auch unverzüglich der Baupolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Die Baupolizei-Behörde ist berechtigt, die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Verfügung ohne Verzug zu erlassen, insbesondere nöthigenfalls den Abbruch der hausfälligen Gebäulichkeiten anzuordnen und auf Kosten des säumigen Eigenthümers ausführen zu lassen.

*) Siehe diese Sammlung Bd. VI, S. 47 ff. u. Bd. VII, S. 178.

2. Wird durch Abbruch oder Bauausführung ein benachbartes Grundstück in Gefahr gebracht, so sind der Bauherr und die Bauhandwerker verpflichtet, den Abbruch oder die Bauausführung, soweit dieselben Gefahr bringen könnten, einzustellen und der Baupolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die Baupolizei-Behörde wird alsdann die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßregeln anzuordnen und den Eigenthümer oder den Bauherrn zu deren Ausführung anhalten, oder die Ausführung auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Die Fortsetzung der Arbeiten ist nur dann zu gestatten, wenn die gehörige Sicherung nachgewiesen, und für die zu Lasten des Eigenthümers oder Bauherrn aufgewendeten Kosten Ersatz geleistet ist.

3. Die Bestimmungen des Baustatuts vom 11. Juni 1809, Kap. 1 § 19, und Kap. 7 § 16, soweit dieselben die nachbarlichen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, bleiben hierdurch unberührt.*)

VI. Elektrische Anlagen und Ableitungen.

1. Herstellung elektrischer Anlagen.

§ 61. Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Aufspeicherung elektrischen Starkstroms sind nur zulässig, wenn sie für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Feuericherheit von Gebäuden und Sachen und für die Sicherheit anderer bereits im Betriebe stehender elektrischer Anlagen keine Störungen oder Gefahren befürchten lassen, durch Gas, Rauch, Geräusch oder sonstwie Belästigungen nicht hervorrufen und im Einzelnen den Vorschriften entsprechen, die für derartige zum Anschluß an das städtische Elektrizitäts-Netz bestimmte Anlagen jeweilig in Kraft stehen.

2. Ueberwachung, Untersuchung und Abänderung elektrischer Anlagen.

§ 62. 1. Die Baupolizei-Behörde kann die vorschriftsmäßige Ausführung während der Arbeitszeit überwachen und behufs genauer Prüfung verlangen, daß die Leitungen und Apparate erst nach erfolgter Untersuchung zugebedt werden.

*) Siehe diese Samml. Bd. III (2. Auflage) S. 8 und S. 28.

2. Die Baupolizei-Behörde ist befugt, für neu angelegte und ebenso für bestehende elektrische Anlagen, die einer der in § 61 genannten Bedingungen widersprechen, jederzeit die Abänderung zu verlangen, oder die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

3. Herstellung und Prüfung der Blitzableitungen.

§ 63. 1. Die Herstellung, Aenderung und Ausbesserung von Blitzableitungen muß unter Beachtung der wissenschaftlich in Geltung stehenden Regeln erfolgen.

2. Die Leitungen dürfen nur aus reinem Kupferdraht oder aus kupfernem Drahtseil mit nicht mehr als 7 Einzeldrähten hergestellt werden.

§ 64. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die auf ihren Häusern befindlichen Blitzableitungen einer regelmäßigen, in längstens zweijährigen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung durch sachverständige Techniker unterziehen zu lassen; die gleiche Untersuchung hat außerdem stattzufinden bei jeder Neuherstellung und Aenderung oder Ausbesserung einer Blitzableitung, wenn eine Blitzableitung vom Blitze getroffen worden ist.

VII. Gasleitungen.

1. Herstellung.

§ 65. 1. Gasleitungen außerhalb und innerhalb der Gebäude müssen in der Regel von Eisen hergestellt werden. Röhre aus Zink, Zinn, Blei oder solchen Metallmischungen, deren Schmelzpunkt unter 800° C. liegt, sind unzulässig; nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung dürfen kurze Bleirohre verwendet werden, sofern solche äußerer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

2. Neue Zuleitungen an die Außenwand der Gebäude zu legen, ist unstatthaft.

3. Hausleitungen müssen innerhalb des Gebäudes gegen die Straßenleitung in einem leicht zugänglichen, nicht feuergefährlichen Raum abschließbar sein.

4. Bei großen Gebäuden muß ein solcher Abschluß für jedes Geschloß und für jede Wohnung vor jedem Gasmesser hergestellt, ebenso muß auf Verlangen der Baupolizei-Behörde die Gasleitung mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen Verschluß, dessen Stelle kenntlich zu machen ist, versehen werden.

5. Die Gasmesser sind an leicht zugänglichen Orten aufzustellen und gegen äußere Beschädigung, sowie gegen Temperaturwechsel thunlichst zu sichern. Vor jedem Gasmesser ist ein Abschlußkrahnen leicht zugänglich einzuschalten.

6. Alle Gasrohre müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben; die Verbindung darf nur durch Verschraubung oder harte Lötung hergestellt werden. Die Leitungsrohre müssen thunlichst zugänglich, gegen Beschädigung aller Art durch geeignete Mittel, Verkleidung, Umhüllung, Anstrich u. s. w. geschützt, sicher befestigt, und in dem erforderlichen Gefälle gelegt werden.

7. Die Durchführung von Gasleitungen durch schwer zugängliche Hörräume ist nur statthaft, wenn letztere nach außen genügend gelüftet werden können. Bei wagerechter Durchführung der Röhre durch Mauern, namentlich in Fundamenten, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu schaffen.

8. Gasleitungen zwischen Gebälk und oberem Fußbodenbelag sind nur zulässig, wenn dieselben mit besonderer Sorgfalt hergestellt, gegen Beschädigung während des Baues geschützt und vor Legung der Fußböden besonders geprüft werden; gleiches gilt für Leitungen, die in den Deckenverputz gelegt werden.

9. Leitungen unter Fußböden, in Wänden, Mauern, Decken und schwer zugänglichen Räumen sind, so lange sie noch offen liegen, durch den Verfertiger genau einzumessen und mit Maßangabe in Zeichnungen einzutragen. Letztere hat der Inhaber der Gaseinrichtung aufzubewahren und den Beamten der Baupolizei-Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

10. Krahnen und Ventile sollen dichtschließend und mit Einrichtungen versehen sein, welche ihre jeweilige Stellung (ob offen oder geschlossen) äußerlich leicht erkennen lassen.

11. Gasapparate, Leuchter und dergleichen, welche durch Gummischläuche mit festen Leitungen verbunden werden, sollen durch einen Krahn am Ende der festen Leitungen besonders abschließbar sein.

12. Offene Flammen und solche mit Cylindern müssen durch Schutzvorkehrungen gegen entzündbare Gegenstände seitlich und nach oben gehörig abgeschlossen werden. Offene Flammen ohne oberen Schutz sollen mindestens 60 cm von der Decke entfernt sein.

13. Räume, in denen der Gebrauch eines offenen Lichtes feuergefährlich ist, dürfen durch Gasflammen nur dann beleuchtet werden, wenn diese mit zuverlässigen, baupolizeilich genehmigten Schutzvorkehrungen versehen sind.

2. Prüfung der Gasleitungen.

§ 66. 1. Alle Gasrohre und ebenso alle Beleuchtungskörper müssen vor der Verwendung zu Gasleitungsanlagen auf ihre Dichtigkeit geprüft sein.

2. Der Verfertiger ist verpflichtet, bei Ausführung neuer, sowie bei Erweiterung und bei größerer Ausbesserung bestehender Gasleitungen vor der Gaseinführung und vor Herstellung des Anstrichs, des Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Rohre eine zuverlässige Probe der Dichtigkeit des Rohrnetzes vermittels eines Ueberdruckes von 35 cm Wassersäule vorzunehmen. Bei besonders ausgedehnten Leitungen ist die Prüfung einzelner größerer Abtheilungen in gleicher Weise zulässig.

3. Kontrolle durch die Baupolizei-Behörde.

§ 67. 1. Nach ordnungsmäßiger Vollendung der Gasleitung und nach Aufstellung des Gasmessers hat der Inhaber der Leitung an die Baupolizei-Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten und hierbei den Verfertiger zu benennen und anzugeben, daß letzterer die in § 66 vorgeschriebene Probe angestellt und die Leitung als probefähig erklärt hat.

2. Findet die Baupolizei-Behörde eine besondere Prüfung der Anlage für notwendig, so ist der Inhaber oder Ver-

fertiger der Leitung verpflichtet, zu dieser Prüfung alle erforderlichen Werkzeuge beizustellen, auch alle von dem Baubeamten angeordneten Versuche anstellen und etwa vorgefundene Mängel beseitigen zu lassen. Zeigt sich bei einer solchen Prüfung die Gasanlage den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend, so muß nach Beseitigung der Fehler von dem Inhaber der Leitung eine wiederholte Prüfung bei der Baupolizei-Behörde beantragt werden.

3. Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit durch die Baupolizei-Behörde der vorstehend bestimmten Prüfung unterworfen werden. Zeigen sich hierbei gefahrbringende Unvollkommenheiten, so ist der weitere Gebrauch der Anlage bis zur Abstellung dieser Uebelstände zu untersagen.

4. Zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen.

§ 68. Auf zeitweilige Beleuchtungs-Einrichtungen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Es können jedoch für diese Einrichtungen besondere Bestimmungen von der Baupolizei-Behörde getroffen werden.

VII. Einfriedigungen, Vorgärten und Baumpflanzungen.

§ 69. 1. Alle an öffentlichen Straßen, Plätzen und gemeinen Wegen gelegenen bebauten Grundstücke müssen in der Straßenfluchtlinie, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt ist, mit einer das Grundstück in ganzer Straßenlänge abschließenden Einfriedigung versehen sein. Die für Zugänge und Zufahrten erforderlichen Oeffnungen müssen durch Thüren oder Thore abschließbar sein.

2. Die Höhe der Einfriedigungen, einschließlich der vor-handenen Thüren und Thore muß, über dem Fußsteig gemessen, mindestens 1,60 m betragen und darf, soweit nicht in besonderen Ausnahmefällen eine größere Höhe gestattet wird, das Maß von 2,30 m nicht überschreiten.

3. Bei Grundstücken, welche höher als die Straßen liegen, bleibt die Bestimmung der Höhe der Einfriedigung vorbehalten.

§ 70. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen nicht höher als 2,30 m, vom Boden des Nachbargrundstückes gemessen, errichtet werden, falls nicht, bei vorhandenem Einverständnis der Grundstücks-Eigenthümer, eine größere Höhe von der Baupolizei-Behörde gestattet wird.

§ 71. 1. Nach öffentlichen Straßen, Plätzen und gemeinen Wegen müssen die Einfriedigungen mindestens auf der Hälfte ihrer Länge an jeder von ihnen berührten Straße durchsichtig, in einer von der Baupolizei-Behörde für geeignet erachteten Weise, als Staketten- oder Ziergitter, auf einem, in Werkstein oder in Mauerwerk hergestellten Sockel errichtet werden.

2. Der Sockel muß, über dem Fußsteige gemessen, eine Höhe von mindestens 0,30 m und von höchstens 0,80 m haben.

3. Auf der anderen Hälfte ihrer Länge können die Einfriedigungen undurchsichtig aus Eisen, Holz oder Mauerwerk, jedoch nur in durchaus sauberer Ausführung hergestellt werden.

4. Thüren und Thore werden, je nachdem sie durchsichtig oder undurchsichtig hergestellt sind, den betreffenden Längenstrecken zugerechnet.

5. Die Vertheilung des, mit durchsichtiger Einfriedigung zu versehenen Raumes bleibt der Baupolizei-Behörde je nach Beschaffenheit des Falles überlassen.

6. Für Einfriedigungen von geringerer Länge, die in der Baufluchtlinie stehen, kann die undurchsichtige Herstellung in ganzer Länge gestattet werden.

§ 72. Wände oder sonstige Vorrichtungen, welche den Einblick in das Grundstück von der Straße her verhindern, dürfen hinter den nach Maßgabe des § 71 errichteten offenen Einfriedigungen nur in einem Abstand von wenigstens 3 m, und, sofern die Baufluchtlinie hinter der Straßenfluchtlinie zurückliegt, nicht vor der Baulinie errichtet werden. Gegen diese Vorschrift kann im Falle des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses eine Ausnahme gestattet werden.

§ 73. 1. Die Gärten der ehemaligen Ballgrundstücke sind nach den öffentlichen städtischen Gartenanlagen (Promenaden), einschließlich der Zugänge nach der inneren Stadt bis zur Bebauungsgrenze, mit einer in ihrer ganzen Länge durchsichtigen Einfriedigung zu versehen, welche, über der städtischen Futtermauer gemessen, eine Höhe von mindestens 1,80 m und von höchstens 2,30 m erhalten und nach Vorschrift der Baupolizei-Behörde als eiserne Staketten oder als Ziergitter in abschlußsicherer Form auf einem, in Werkstein oder in Mauerwerk hergestellten Sockel von höchstens 0,50 m Höhe errichtet werden muß.

2. Soll die Einfriedigung auf der städtischen Futtermauer der Promenaden aufgestellt werden, so hat der Bauende hierfür zunächst die Zustimmung der Stadtgemeinde beizubringen.

3. Ausgänge durch diese Einfriedigungen nach den Promenaden, einschließlich der oben erwähnten Zugänge nach der inneren Stadt bis zur Bebauungsgrenze, sind unzulässig.

§ 74. Unbebaute Grundstücke müssen auf Erfordern der Baupolizei-Behörde mit angemessenen Einfriedigungen von 1,50 m bis 1,80 m Höhe versehen werden.

§ 75. 1. Die Vorgärten müssen ihrer ganzen Ausdehnung nach, abgesehen von den nöthigen Zuwegen, als Ziergärten mit angemessener Bepflanzung versehen sein und in dieser Weise unterhalten werden.

2. Insbesondere dürfen die Vorgärten zu gewerblichen Zwecken, zur Aufstellung von, für solche Zwecke dienlichen Geräthen und Vorrichtungen, oder von Hausrat, oder als Lagerplätze nicht benutzt werden.

3. Zur Abtrennung einzelner Teile des Vorgartens auf einem und demselben Grundstücke sind nur leichte eiserne oder hölzerne Gitter von höchstens 1 m Höhe gestattet.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen dieses Paragraphen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahme gestattet werden.

§ 76. Vorgarten im Sinne obiger Bestimmungen ist die Grundfläche

- a. zwischen Bau- und Straßenfluchtlinie und
- b. zwischen Baufluchtlinie oder vorhandenen Vordergebäuden und der Straße, auch wenn fluchtlinienmäßig die Baufluchtlinie mit der Straßenfluchtlinie zusammenfällt.

§ 77. 1. Bäume müssen gegen die Wege, Straßen und Plätze, falls das Ueberragen der Bäume überhaupt gestattet wird, mindestens 3,50 m hoch aufgeschnitten werden.

2. Bäume und Sträucher von größerer Höhe als 4 m können verboten werden, wenn nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde die Baumpflanzungen auf der Straße, oder andere öffentliche Interessen geschädigt werden.

IX. Strafen und Zwangsmahregeln.

§ 78. 1. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.*)

2. Die Hauseigenthümer und Bauherren können außerdem zur Beseitigung der ordnungswidrigen Bauanlage oder baulichen Einrichtung, sowie zur Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und zur Vornahme der baupolizeilich angeordneten baulichen Einrichtungen und Maßnahmen auf Grund des § 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 im Zwangswege angehalten werden. Insbesondere kann die dieser Verordnung zuwiderlaufende Benutzung zwangsweise verhindert, und eine Bauarbeit, welche ohne Baubescheid oder abweichend von demselben begonnen oder fortgeführt wird, durch Bauverbot untersagt werden.**)

3. Wenn nach dem Urtheil des mit der Kontrolle betrauten Beamten Gefahr im Verzuge steht, so ist dieser berechtigt, die

*) Vergl. § 367 No. 13—15 und § 368 No. 3—4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, wonach Geldbußen bis zu 150 Mark bezw. 60 Mark oder entsprechende Haftstrafen angedroht sind.

**) Siehe diese Samml. V. S. 44 ff.

sosortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres selbstständig anzuordnen, oder sonstige nothwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Die Bauenden sind bei Meidung der in Ziffer 1 vorgesehenen Strafen verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Der Beamte hat binnen 24 Stunden die Entscheidung der Baupolizei-Behörde herbeizuführen.

4. Die Inhaber der betreffenden Grundstücke und Räume sind verpflichtet, den Beamten der Baupolizei-Behörde den Zutritt zu gestatten.

X. Aufhebung früherer Verordnungen.

§ 79. 1. Vorstehende Bauordnung tritt mit dem 10. April 1896 in Kraft.

2. Mit diesem Tage werden die Bauordnung vom 15. Juli 1884 nebst Zusatzbestimmungen, sowie die Polizeiverordnung vom 2. Februar 1892, betreffend die Einfriedigung der Grundstücke und die Vorgärten, und vom 30. Oktober 1888, betreffend die Anbringung von Schneefängen an Gebäuden, aufgehoben; dagegen bleiben die Polizeiverordnungen vom ^{13. Oktober 1891} 4. Januar 1894, betreffend das Bauen in der Außenstadt*), ferner vom 30. April 1895, betreffend Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten**), wie auch des Regulativs vom 7. Dezember 1882***), betreffend die Erhebung von Abgaben und Gebühren in Baupolizeisachen, in Geltung (s. umstehend).

Wo in den genannten Polizeiverordnungen oder in sonstigen Ortsstatuten und Verordnungen Vorschriften der Bauordnung vom 15. Juli 1884 angezogen sind, kommen an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Bauordnung vom heutigen Tage in Anwendung.

Frankfurt a. M., den 27. März 1896.

Der Magistrat (Baupolizei).

Udices.

*) Band VII. S. 26, Seite 29 ff.

**) Band VII. S. 94 ff.

***) Band VI. 1., 2. Auflage, S. 83—85.

Bekanntmachung.

Das nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende, von der Kgl. Regierung genehmigte Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. M., 31. März 1885.

Der Magistrat.
Miquel.

Regulativ
betreffend

**die Erhebung von Abgaben und Gebühren in
Baupolizeisachen.**

§ 1. An die städtische Kasse sind in Baupolizeisachen Abgaben und Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zu zahlen.

§ 2. Zweck Berechnung der unter I des Tarifs verzeichneten Gebühr hat der Antragsteller mit dem Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubnis die mutmaßliche Bausumme anzugeben.

§ 3. Die Feststellung der Gebühren erfolgt durch die Baupolizei-Behörde.

Gegen deren Festsetzung findet binnen vier Wochen von der Zustellung ab Beschwerde an den Magistrat statt, gegen dessen Entscheidung Recurs bei der Königl. Regierung erhoben werden kann.

§ 4. Die unter I, II und V des Tarifs verzeichneten Gebühren sind vor Ertheilung beziehungsweise Zustellung der Bauerlaubnis zu entrichten, die Gebühren zu IV sind im Voraus für die ganze Zeitdauer, auf welche die Erlaubniß beantragt ist, oder eventuell verlängert werden soll, auf einmal zu zahlen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch Beschwerde nicht aufgehoben.

§ 5. Bei Erneuerung einer der Zeitdauer nach verfallenen Bauerlaubnis wird ein Viertel der entsprechenden Gebühren erhoben.

§ 6. Dispensationen von den Vorschriften der Bauordnung kann der Magistrat von Zahlung einer Gebühr bis zu 100 Mark abhängig machen.

§ 7. Weitere Gebühren und Abmachungen, als in dieser Verordnung angeführt, kommen in Baupolizeisachen nicht zur Erhebung.

Alle bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Taxen und Gebühren und Stempeln im Baufach treten außer Kraft.

§ 8. Vor Ablauf von 5 Jahren soll der anliegende Gebührentarif einer Revision unterzogen werden.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1885.

Der Magistrat
Miquel.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit genehmigt.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3. B. 4321. Mollner.

Tarif.

I. Für den Baubecheid:

- 1. bei Neubauten, Reparaturen und Umbauten Eins vom Tausend der Bauumme unter Erhöhung der hiernach anzufestenden Gebühr auf den nächsten durch zehn theilbaren Markbetrag;
- 2. bei Einfriedigungen 2 bis 10 Mark.

II. Für eine baupolizeiliche Erlaubniß sonstiger Art 5 Mark.

III. Für die Absteckung der Straßen und Bauflußlinien, einschließlich der Angabe der Straßensockelhöhe (Niveaueverhältnisse) und einschließlich der desfallsigen Revision in jedem Falle, wo solche nach der Bauordnung erforderlich oder von der Baupolizei-Behörde angeordnet wird, 10 Mark.

IV. Für jede Woche der Benutzung von öffentlichen Straßen oder Plätzen:

- 1. Zur Errichtung eines auf der Straßensfläche aufruhenden Weißbinder-Gerüsts für den laufenden Meter in den ersten zwölf Wochen Mk. 0.10
sodann weiter " 0.20
- 2. Zur Errichtung eines sonstigen Gerüsts, Bangerüsts, Bauzaunes oder Lagerplatzes auf den Quadratmeter der verwendeten Fläche während der ersten dreizehn Wochen Mk. 0.10
während der folgenden dreizehn Wochen " 0.15
während der demnächst folgenden dreizehn Wochen " 0.20
und sodann in den jeweils folgenden dreizehn Wochen je " 0.10
mehr per Woche.

Bei Berechnung der Breite werden Bruchtheile unter 0,25 m für volle 0,25 m gerechnet.

V. Für Vorbauten jeder Art, wie Balkone, Erker, Veranden, Ausladungen, Risalite, für den Quadratmeter ihrer Grundfläche 15 Mark; liegen solche Vorbauten innerhalb der Vorgärten, die Hälfte.

(Publicirt Amtsblatt vom 8. April 1885, Nr. 28, S. 133.)

Zur Erläuterung der vorstehenden neuen Bauordnung für die Stadt Frankfurt und ihres Verhältnisses zu der Bauordnung vom 15. Juli 1889 und derjenigen für die Außenstadt vom 13. Oktober 1891, bez. für Bodenheim vom 5. April 1895 folgt anbei der

189

Bericht der gemischten Alignements-Kommission

vom 24. Februar 1896, betreffend den Entwurf zu ersterer.

Bekanntlich wurde bereits bei Erlass der Bauordnung vom 15. Juli 1884 von den städtischen Behörden der Beschluß gefaßt, dieselbe nach 5 Jahren einer Revision namentlich bezüglich der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu unterziehen. Es wurde deshalb die Baudeputation angewiesen, über alle im Laufe der Zeit sich ergebenden Mißstände Material zu sammeln und so eine spätere Revision vorzubereiten.

Die Baudeputation hat dieser Aufgabe nachzukommen versucht und über die wesentlichen Punkte bereits im März 1891 an den Magistrat berichtet. Die weitere Behandlung der Materie verlor zunächst im gewissen Maße ihre Dringlichkeit dadurch, daß — insbesondere auf Anregung des Herrn Oberbürgermeisters Adickes — für die Außenstadt eine neue Baupolizei-Verordnung unterm 13. Oktober 1891*) erlassen wurde, welche für diesen Bezirk den immer mehr anerkannten Anforderungen der öffentlichen Gesundheit auf bessere Luft- und Lichtverhältnisse Rechnung trug. Inzwischen hat diese Verordnung wieder mehrfach Zusätze erfahren und ist unterm 4. Januar 1894 in der veränderten Fassung neu veröffentlicht.

Anlangend die Bauordnung für die Innenstadt, so erfolgte unterm 4. April 1893 in dieser Angelegenheit ein weiterer Bericht der Baudeputation, welcher unter besonderer Berücksichtigung der „Normalen Bauordnung“ von Professor Baumeister in Karlsruhe und verschiedener neuerer Bauordnungen aller Großstädte, neue, auf die Besserung der Wohnungsverhältnisse zielende Vorschriften über Gebäudehöhe, Hofraum und Gebäudeabstand vorschlug. Außerdem waren in den Entwurf zu Gunsten der Bauarbeiter Bestimmungen über Schutzvorkehrungen während der Bauausführung aufgenommen. Der Magistrat trennte diese Schutzvorschriften, da sie besonders dringlich erschienen, von der allgemeinen Vorlage und gab dieselben zunächst zur weiteren Behandlung, namentlich mit der Arbeiter-Kommission, an die Baudeputation zurück.

*) Siehe Band VII., S. 26—45, hinsichtlich Bodenheims Polizei-Verordnung vom 5. April 1895, ebenda S. 95.

Das Resultat dieser Verhandlung war die unterm 13. Februar 1894 vom Magistrat erlassene Polizeiverordnung, betreffend Verhütung von Unfällen bei haulichen Arbeiten.*)

Bezüglich der Bauordnung selbst erging am 28. Februar 1894 ein Magistrats-Beschluß dahin, daß der vorgelegte Entwurf mit einigen vorgenommenen Abänderungen als für die weiteren Verhandlungen maßgebend genehmigt, und die Baudeputation beauftragt wurde, über denselben zunächst weiter mit dem städtischen Gesundheitsrath, dem Architekten- und Ingenieur-Verein, dem Baugewerke-Verein, sowie dem Feuer- und Fuhr-Amt ins Benehmen zu treten und über das Ergebniß zu berichten.

Aus den darauffhin eingeleiteten längeren und eingehenden Verhandlungen mag hervorgehoben werden, daß seitens des städtischen Gesundheitsrathes anerkannt wurde, daß der neue Entwurf in erfreulicher Weise eine Verbesserung im hygienischen Sinne gegenüber der Bauordnung von 1884 erfahren hat. Einzelne Wünsche wegen Erhellung und Lüftung der Wohn- und Schlafräume und namentlich der Aborte konnten ohne Bedenken berücksichtigt werden.

Den vom Baugewerke-Verein geäußerten Wünschen, namentlich wegen Vergrößerung der zulässigen Gebäudehöhe und größeren Ausnutzung des Baugrundstücks, konnte bei der entgegenstehenden Tendenz des Entwurfes, welche gerade in dieser Beziehung Verbesserungen im Interesse der Allgemeinheit erstrebt, nicht stattgegeben werden. Dagegen haben einzelne Wünsche, namentlich bei technischen Fragen, Berücksichtigung gefunden.

Anträge von größerer Bedeutung wurden seitens des Architekten- und Ingenieur-Vereins namentlich bezüglich des Hofraumes gestellt. Es wurde in einem eingehenden Bericht nachzuweisen versucht, daß die diesbezüglichen neuen Bauvorschriften unter Umständen die gesunde Bauweise treffen und die schlechte Bauweise nicht ausschließen würden. Nicht sowohl die Größe, als die Lage und Anordnung der Höfe sei für die Erhellung und Lüftung der Gebäuderäume maß-

*) Siehe Band VII., S. 94—101.

gebend. Es wurde demnach vorgeschlagen, an Stelle der vorgesehenen Größenmaße der Höfe neue Vorschriften einzuführen, welchen als zugrundeliegendes Prinzip der Gedanke gemeinsam ist, daß für die Erhellung und Lüftung eines nach einem Hofe belegenen Raumes die Höhe der seinem Fenster gegenüberliegenden Wand und die Entfernung derselben von dem betreffenden Fenster maßgebend ist. Es wurde verlangt, daß ein jeder nach dem Hof gelegene Raum, und zwar unter Abstufung der Bedingungen im Einzelnen für Wohn-, Schlaf- und Geschäfts-Räume, Küchen und Aborte, Licht unter einen Winkel von mindestens 30 Grad zur Vertikalen erhalten muß.

Diese Vorschläge, deren theoretische Richtigkeit ohne Weiteres zugegeben werden muß, fanden seitens der Baudeputation Bedenken bezüglich ihrer praktischen Ausführbarkeit namentlich in den Fällen, wo es sich um eine künftige, nur mögliche gegenüberliegende Wand handelt. Nach mehrfachen Verhandlungen einigte man sich dahin, daß man zwar diesen Grundsatz in einen besonderen Paragraphen (den jetzigen § 33 des Entwurfes) über die Erhellung und Lüftung der Wohnräume u. s. w. aufnahm, andernseits aber die von der Baudeputation vorgeschlagenen Bestimmungen über Gebäudeabstand, Höhe der Gebäude und freizulassende Hoffläche beibehielt. Letzteres erschien schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Vorschläge des Architekten- und Ingenieur-Vereins für Grundstücke der Altstadt von geringerem Flächeninhalt zu weitgehend erschienen.

Das Brandunglück von 1894 gab Anlaß, die Vorschriften über Treppen einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie einige sonstige, die Feuericherheit betreffenden Vorschriften aufzunehmen.

Der hiernach von der Baudeputation geänderte Entwurf wurde dem Magistrat zurückgereicht.

Letzterer erklärte sich mit dem Beschluß vom 1. Juni 1894 im allgemeinen mit demselben einverstanden und gab den Entwurf zur entgültigen Berathung an die bestehende ge-

mischte Kommission für Revision der Fluchtlinienpläne u. s. w., welche denselben unter Zuziehung der Baudeputation, des städtischen Gesundheitsraths, des Branddirektors, von Vertretern des Architekten- und Ingenieur- sowie des Baugewerke-Vereins nochmals eingehend durchberathen und nach sorgfältiger Prüfung der wichtigeren und der schwierigen Bestimmungen (§§ 9, 10, 11, 12, 25, 33) durch eine aus Stadtrath Kohli, Baurath Behnke, dem Stadtarzt, Stadtverordneten Seeger, Welb, Ambrosius, Müller-Scherlenzky, Architekt Ritter und Zimmermeister Lüscher bestehenden Subkommission in der vorliegenden Fassung festgestellt hat.

Von der Kommission wurden die seitens des Architekten- und Ingenieur-Vereins aufgestellten Vorschriften über Erhellung und Lüftung der Hofräume in der jetzigen Fassung des § 33 angenommen.

Für Räume, welche tiefer als 20 m hinter der Baulinie liegen, und für welche daher die günstigeren Licht- und Luftverhältnisse der Straße kaum mehr in Betracht kommen, sind nach Absatz E des § 33 besondere schärfere Erhellungsbedingungen verlangt worden, während andererseits die vorgesehene Zusammenlegung von benachbarten Höfen eine erhebliche Begünstigung der Bauenden darstellt.

Nach Aufnahme dieser Bestimmungen, welche eine ausreichende Erhellung und Lüftung der nach den Höfen belegenen Räume gewährleisten, konnte die vom Magistrate ursprünglich vorgesehene Vergrößerung der Maße der unbebauten Hofflächen ohne Nachtheil aufgegeben und sich mit einzelnen erschwernenden Bestimmungen für Hofgebäude und Hinterwohnungen begnügt werden.

Es bleibt daher im allgemeinen (vergl. § 10) die bisherige Regel bestehen, daß Eckgrundstücke bis zu $\frac{5}{6}$, andere bis zu $\frac{3}{4}$ der hinter der Baulinie liegenden Grundfläche bebaut werden dürfen.

Erlichternde Bestimmungen sind für sogenannte durchgehende Grundstücke geringerer Tiefe und für bereits früher

stärker bebaut gewesene Grundstücke getroffen; erschwerende, falls eine größere Anzahl Hinterwohnungen oder größere gewerbliche Anlagen errichtet werden sollen.

Um die Ausnutzung der Grundstücke in der Innenstadt für Läden und Geschäftszwecke zu erleichtern, ist gestattet, das Erdgeschoss für diese Zwecke ohne jeden Hof zu bebauen, wenn in den für Wohnzwecke bestimmten Obergeschossen ein entsprechender, über das sonstige Maß hinausgehender Raum unbebaut bleibt. Durch letztere Bestimmung ist gesichert, daß auch in der Altstadt die Wohnungen gesund und hell werden.

Der übrige Inhalt der am meisten interessirenden neuen Bestimmungen über Gebäudeabstand und Gebäudehöhe läßt sich dahin zusammenfassen,

1. daß Gebäude, falls sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden (was für die Altstadt anzustreben ist), möglichst 5 m von einander entfernt sein müssen,
2. daß Gebäude an Straßen von 9 m und geringerer Breite 11 m hoch gebaut werden, an breiteren Straßen die vorliegende Straßenbreite um nicht mehr als 2 m überschreiten dürfen.

Eine Verschiedenheit der Ansichten über die zulässige Gebäudehöhe, welche von den technischen Vereinen größer gewünscht wurde, wurde durch den von der Baudeputation eingebrachten Vermittelungsantrag erledigt, daß die Gebäudehöhe um ein weiteres Meter höher genehmigt werden kann, falls diese Genehmigung nicht zur Ausführung eines weiteren, sonst nicht möglichen Geschosses benutzt werden soll. Durch die Bestimmung, daß an den engen Straßen unter 9 m Breite gleichwohl Gebäude bis zu 11 m Höhe, also mit 2 Obergeschossen erbaut werden dürfen, ist die Verwerthung der Bauplätze auch in den engsten Straßen gesichert. Die Herabsetzung der Bauhöhe in den breiteren Straßen entspricht den in allen neueren Bauordnungen zum Ausdruck gelangten sanitären Anschauungen, welche in den meisten Städten dazu geführt haben, daß überhaupt nicht höher, als die Straßen breit sind, gebaut werden darf.

Für die Dächer ist eine Höhe gleich der halben Straßenbreite, jedoch nicht über 9 m über der zulässigen Gebäudehöhe bestimmt. Die Dachneigung soll einen Winkel von 45 Grad der Regel nach nicht überschreiten; jedoch ist an mehr als 13 m breiten Straßen auch ein steileres Dach zulässig, wenn dasselbe sich innerhalb eines Viertelkreises hält, dessen Halbmesser gleich $\frac{1}{3}$ der Straßenbreite ist.

Ferner sind die technischen Vorschriften der Bauordnung einer sorgfältigen Prüfung auf Grund der praktischen Erfahrungen und des heutigen Standes der Bautechnik unterzogen, und die rechtlichen Vorschriften mit den neueren Verwaltungsgeetzen und den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes in Einklang gebracht.

Schließlich ist noch der Bestimmungen zu gedenken, welche im Interesse einer größeren Feuerficherheit der Bewohner für nothwendig erachtet sind.

Abgesehen von mehreren Einzelbestimmungen ist hier besonders die Aenderung des § 25 über Treppen zu erwähnen.

Es ist bestimmt, daß für Gebäude mit 2 und mehr als 2 Obergeschossen mindestens eine verputzte Eichtreppe gefordert wird, während für Gebäude mit 3 und mehr Obergeschossen und zugleich mit 2 und mehr Wohnungen in einem der Obergeschosse der Regel nach die Herstellung von 2 Treppen verlangt wird, an deren Stelle nur ausnahmsweise eine vollständig feuerfichere Treppe zugelassen wird. Die Verwendung von Granit für freitragende Steintreppen ist in Uebereinstimmung mit allen neueren Bauordnungen wegen der großen Sprödigkeit des Materials, welches erhitzt sehr leicht springt, verboten. Fabrikgebäude oder solche Gebäude, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, werden schärfer, Einfamilienhäuser günstiger behandelt.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß es richtig erschien, die Baupolizei-Verordnung, betreffend das Bauen in der Außenstadt, sowie die vorerwähnte Bauschutzverordnung nicht in die neue Bauordnung mit aufzunehmen, weil die genannten Verordnungen, wie die Erfahrung erweist, noch im Flusse sind und Veränderungen bedürfen, welche leichter zu bewirken sind, wenn

die Verordnungen selbstständig bleiben. Dagegen haben die sonstigen kleineren Polizeiverordnungen im Entwurf Aufnahme gefunden.

Die gemischte Kommission glaubt ihr Gesamturtheil über den nach langen schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommenen Entwurf dahin zusammenfassen zu können, daß derselbe einen sehr erheblichen Fortschritt gegen die Bauordnung von 1884 und einen glücklichen Kompromiß zwischen den Anforderungen der allgemeinen Gesundheit und den Interessen des Grundbesizers darstellt.

Die Kommission kann daher nur empfehlen, etwaige Sonderwünsche, welche naturgemäß bei einer derartigen, in mannigfache Interessen eingreifenden Verordnung vielfach vorhanden sein werden, im Interesse eines baldigen Inkrafttretens der neuen Bauordnung zu unterdrücken, und beantragt deshalb ergebenst, der Magistrat wolle

dem anliegenden Entwurf zustimmen und sodann die Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen lassen, welche ihrerseits ersucht wird, zu erklären, daß seitens der Stadtverordneten gegen das Inkrafttreten des Entwurfes keine Bedenken vorliegen.

Die gemischte Alignements-Kommission.

Durch Beschluß des Magistrats vom 29. März 1896 wurde sodann, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 29. März 1896 Kenntniß hiervon genommen hatte, die neue vorstehende Bauordnung zur Veröffentlichung gebracht im städtischen Anzeigebblatt vom 1. April 1896, Nr. 27, Seite 229—248 und im Amtsblatt für den Stadtkreis und Landkreis Frankfurt a. M. vom 5. April 1896, Nr. 15, S. 123—144.

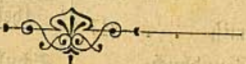
Sachregister.

	Seite	<i>Grundgesetz</i> 105	Seite
Abänderung der bestehenden Grundbuchgesetze	2	Gefinde, Dienstpflichten	91
Abtheilungen d Grundbuchs	39 ff.	Grundbuchämter	38
Almendlose in Frankfurter Drikschaften	15	Grundbuchanlegung 2. 8. 34 ff.	59
Altentheil	47	Grundbuchordnung	33. 65
Amtsgericht Zuständigkeit	3	Grundbuchblatt	34
Anlegung neuer Grundbücher	59	Grundschuldb	23
Auflassung	42 ff.	Grundschuldbrief	58
Bauordnung, neue	106 ff.	Grundsteuerkataster	65
(Inhaltsverzeichnis und Erläuterung dazu.)		Güterkonsolidation	67
Begräbnisordnung	69—90	Hypotheken	23. 25
Berichtigung d. Grundsteuerkatasters u. d. Grundbücher	65	Hypothekenbriefe	57
Beschränkungen d. Verfügung Bodenheim, Wasserleitung	47	Kommunalabgaben = Gesetz, Abänderungen und Ergänzung	62
Bürgerrechtsgeld, Aufhebung	100	Kosten in Grundbuchsachen	61
Dingliche Rechte an Grundstücken	22—25	Landesbank, Kass. Vollstreckungsbehörde	97
Eigentumswerb	2. 20. 42	Landwirthschaftskammern	91
Einrichtung d. Grundbücher	34	Landwirthschafts-Sammlungen	92. 96
Eintragungen des Eigenthums	42	Löschung der Hypothek- oder Grundschuldb	31. 50 ff.
Erläuterungen zur Bauordnung	165	Neue Grundbücher, Anlegung	59
Familienfideikommiß	47	Rangordnung der Hypotheken- u. Grundschulden	26
Gebühren in Grundbuchsachen	18	Schulpflichtigkeit der Kinder	101—104
Geldrenten	47	Schulversäumnisse	104
Gerechtigkeiten	23	Selbstständige Gerechtigkeiten	32
Gerichtskosten	97	Städtische Steuerkasse	97

	Seite		Seite
Lagen in Hypothekensach.	98—100	Wallgrundstücke in Frank-	
Layrollen, früh. Frankfurter	98	furt	6
Trennstücke	45	Wasserleitung, Benutzung in	
Uebergang der Hypotheken-		Bockenheim	100
oder Grundschulden	30	Wiederherstellung der Grund-	
Umfang d. Grundschuldbrechte	25	bücher	59
Urkundenbildung	56	Wirkung der Hypotheken-	
Verfahren in Grundbuch-		und Grundschulden	59
sachen	40	Zustellungen in Grundbuch-	
Vormerkungen	24. 57	sachen	17

Verichtigungen zu Band VII:

- Vorwort S. III, Zeile 25: „Einleger“ statt Einlagen.
 Im Inhaltsverzeichnis S. V: „das Amtsgericht“ statt des.
 S. VII, No. 37, muß es heißen: „Gesetz betr. den Ruhegehalt“.
 S. VIII, No. 46: „Minimalbezahlungsbetrag“.
 „ No. 49: „Polizei-Verordnung vom 17. Oktober 1891“.
 „ No. 54 ist beizufügen: „und Steuerrolle S. 177“.
 „ No. 55: „Steuertabelle“ ist zu streichen.
 „ No. 56: „Polizei-Verordnung, die Anbringung von
 Firmen vom 13. Juni 1895“.
 „ No. 57 ist beizufügen: „betr. vom 27. Juni 1895“.
 S. 182, Zeile 31: „Gerüste“ statt Gerichte.
 S. 183, Zeile 4, statt Seite 90 muß es heißen: „94“.



101-101
 101
 101
 101

Druck von Lober & Co., Frankfurt a. M.